

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den

**Neubau der
Ortsumgehung Eckelshausen
im Zuge der B 62
in den Gemarkungen
Biedenkopf, Eckelshausen und Kombach
der Stadt Biedenkopf**

von Bau-km 0+090 bis 2+790

vom

16. März 2021

VI 1-E-061-k-06#2.189

Inhaltsverzeichnis

zum

Planfeststellungsbeschluss

für den

Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 in den Gemarkungen Biedenkopf, Eckelshausen und Kombach der Stadt Biedenkopf

von Bau-km 0+090 bis 2+790

VI 1-E-061-k-04#2.189

vom

16. März 2021

Nummer	Inhalt	Seite
A.	Verfügender Teil	1
I.	Planfeststellung	1
1.	Planfestgestellte Unterlagen	2
2.	Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen	4
3.	Ergänzende Unterlagen	11
II.	Wasserrechtliche Entscheidungen	12
1.	Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser	12
	...	

2.	Erlaubnis zum Einleiten des nicht-gefassten Niederschlagswassers aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 1	13
3.	Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	13
III.	Durch die Planfeststellung umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen	15
1.	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	15
1.1	Zulassung des Eingriffs	15
1.2	Zulassung einer Ausnahme von Verboten von Handlungen in gesetzlich geschützten Biotopen	16
1.3	Genehmigungen und Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Auenverbund Lahn-Ohm“	16
2.	Forstrechtliche Genehmigungen	17
2.1	Genehmigung für die Rodung von Wald	17
2.2	Genehmigung für die Ersatzaufforstung	17
3.	Wasserrechtliche Entscheidungen	17
3.1	Genehmigung für die Einleitung in das vorhandene Kanalnetz (Indirekteinleitung)	17
3.2	Gewässerausbau (Furkation der Lahn)	18
3.3	Errichtung von Deich- und Dammbauten (Straßendamm der B 62 und Dammerhöhung bei der Erlenmühle)	19
3.4	Gewässerausbau (Verlegung des Mußbachs)	19
3.5	Gewässerausbau (Verlegung des Mühlgrabens)	19
3.6	Gewässerausbau (Verlegung eines namenlosen Entwässerungsgrabens)	20
3.7	Gewässerausbau (Errichtung von Durchlässen an vorhandenen Gräben)	20

3.8	Zulassung der Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet	20
3.9	Erteilung einer Befreiung von Verboten nach § 49 Abs. 1 HWG	21
3.10	Befreiung von Verboten der Wasserschutzverordnung	21
3.11	Erteilung einer Befreiung vom Verbot des Eingriffs in Gewässerrandstreifen	22
4.	Raumordnungsrechtliche Entscheidung	22
5.	Straßenrechtliche Entscheidungen	22
5.1	Widmung der Neubaustrecken	22
5.1.1	Widmung der Neubaustrecke der B 62	22
5.1.2	Widmung der Neubaustrecke der B 453	23
5.1.3	Widmung der Neubaustrecke der Kreisstraße 124	24
5.1.4	Widmung der Neubaustrecke der Gemeindestraße (Verbindungsstrecke mit der Straße „Zur Wolfskaute“)	24
5.2	Abstufungen	24
5.2.1	Abstufung einer Teilstrecke der B 62 (alt) zur Gemeindestraße	24
5.2.2	Abstufung einer Teilstrecke der B 62 (alt) zur Kreisstraße	25
5.2.3	Abstufung einer Teilstrecke der B 453 (alt) zur Gemeindestraße	25
5.3	Einziehungen	26
5.3.1	Einziehung einer Teilstrecke der B 62	26
5.3.2	Teileinziehung einer Teilstrecke der B 62	26
5.3.3	Einziehung einer Teilstrecke der B 453	26
IV.	Nebenbestimmungen, Auflagen	27
1.	Naturschutz und Landschaftspflege, Biotopschutz, Artenschutz	27

2.	Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	31
3.	Wasser	31
4.	Forst	34
5.	Bodenschutz	35
6.	Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung	35
7.	Luftreinhaltung	36
8.	Lärmschutz	36
9.	Katastrophenschutz/Öffentliche Sicherheit und Ordnung	37
V.	Zusagen	37
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	37
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Gießen	37
3.	Unterhaltungsverband „Obere Lahn“	38
4.	Energie Netz Mitte GmbH	38
5.	Stadtwerke Biedenkopf	38
6.	Deutsche Bahn AG	38
VI.	Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen	39
B.	Verfahrensablauf	40
I.	Antragsgegenstand	40
II.	Antragsbegründung	41
III.	Vorhergehende Planungsstufen	41
IV.	Anhörungsverfahren	42
1.	Antrag	42

2.	Hauptverfahren	43
2.1	Auslegung der Antragsunterlagen	43
2.2	Beteiligung von Behörden und Stellen	45
2.3	Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen	46
2.4	Einwendungen und Stellungnahmen	46
2.5	Erörterungstermin	47
2.6	Vorlagebericht	47
3.	1. Planänderung	48
3.1	Auslegung der Planänderungsunterlagen	48
3.2	Beteiligung von Behörden und Stellen sowie der Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen	50
3.3	Einwendungen und Stellungnahmen	51
3.4	Erörterungstermin	51
V.	Umweltverträglichkeitsprüfung	51
C.	Entscheidungsgründe	52
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	52
1.	Erforderlichkeit der Planfeststellung	52
2.	Zuständigkeit	52
3.	Anhörung	52
3.1	Hauptverfahren	52
3.2	1. Planänderung	54
4.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	55
II.	Umweltverträglichkeitsprüfung	55

1.	Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	55
2.	Verfahren	56
3.	Beschreibung der Umweltauswirkungen	57
3.1	Schutzgut Mensch	57
3.2	Schutzgut Tiere	57
3.3	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	58
3.4	Schutzgut Boden	58
3.5	Schutzgut Wasser	59
3.6	Schutzgut Klima	59
3.7	Schutzgut Luft	60
3.8	Schutzgut Landschaft	60
3.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	60
3.10	Wechselwirkungen	60
3.11	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	60
4.	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a.F.	62
III.	Materiell-rechtliche Bewertung	65
1.	Alternativenprüfung	65
1.1	Darstellung der Trassenvarianten	66
1.2	Auswirkungen der Varianten	68
1.3	Variantenwahl	77
2.	Planrechtfertigung	78
3.	Wasserrechtliche Entscheidungen	80
3.1	Entwässerungsplanung	80

3.2	Erlaubnisse zum Einleiten von Niederschlagswasser	81
3.3	Genehmigung für Indirekteinleitung	82
3.4	Herstellung der Lahn-Furkation	83
3.5	Errichtung von Deich- und Dammbauten	83
3.6	Verlegung des Mußbachs	84
3.7	Verlegung des Mühlgrabens	84
3.8	Verlegung eines namenlosen Entwässerungsgrabens	85
3.9	Errichtung von Durchlässen an bestehenden Entwässerungsgräben	85
3.10	Zulassung der Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet	86
3.11	Befreiung von Verboten nach § 49 Abs. 1 HWG	86
3.12	Befreiung von Verboten der Wasserschutzverordnung	87
3.13	Befreiung vom Verbot des Eingriffs in Gewässerrandstreifen	88
4.	Naturschutz und Landschaftspflege	89
4.1	FFH-Recht	89
4.1.1	DE 5118-302 „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“	89
4.1.2	DE 5017-305 „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“	91
4.1.3	DE 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“	93
4.2	Artenschutz	94
4.2.1	Bestandserfassung	94
4.2.2	Maßnahmenplanung	97
4.2.3	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	99
4.3	Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft	114

4.3.1	Darstellung der erheblichen Beeinträchtigung	115
4.3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen	116
4.3.3	Kompensationsmaßnahmen	117
4.4	Umweltschadensrecht	120
4.5	Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG	121
4.6	Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung	122
5.	Forstrechtliche Genehmigungen	124
6.	Raumordnung	125
6.1	Zielabweichung	126
6.1.1	Landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung	126
6.1.2	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	126
6.1.3	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	127
6.1.4	Vorranggebiet für Landwirtschaft	127
6.2	Grundsätze der Raumordnung	128
7.	Straßenrechtliche Entscheidungen	128
7.1	Widmung der Neubaustrecken	129
7.2	Neuordnung des nachgeordneten Straßennetzes	130
8.	Archäologie	131
9.	Bodenschutz	131
10.	Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung	132
11.	Immissionsschutz	132

11.1	Luftschadstoffe	132
11.2	Lärmschutz	134
11.2.1	Rechtsgrundlagen	134
11.2.2	Straße, Verkehr und Bebauung	135
11.2.3	Darstellung der Lärmberechnung	137
11.2.4	Bewertung der Lärmberechnungen	137
11.2.5	Lärmschutzmaßnahmen	138
11.2.6	Baulärm	139
12.	Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)	140
13.	Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung	141
14.	Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen	143
14.1	PLEdoc GmbH, Essen	143
14.2	Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden	144
14.3	Regionaler Nahverkehrsverband Marburg-Biedenkopf (RNV), Marburg	144
14.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	145
14.5	Handwerkskammer Kassel	145
14.6	Regierungspräsidium Gießen, Abt. III, Dez. 31 Regionalplanung	147
14.7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Gießen	147
14.8	Amt für Bodenmanagement Marburg	147
14.9	Unterhaltungsverband „Obere Lahn“, Biedenkopf	150
14.10	Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill, Biedenkopf	150

14.11	Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV - Umwelt	150
14.12	EnergieNetz Mitte GmbH	152
14.13	Stadtwerke Biedenkopf	152
14.14	Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf	154
14.15	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst	159
14.16	Regierungspräsidium Gießen, Abt. V Forsten und Naturschutz	159
14.17	Weitere Behörden und Stellen	161
15.	Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und -vereine und weiterer Verbände	162
15.1	Kreisbauernverband	162
15.2	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.	164
15.3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Ortsverband Biedenkopf-Breidenbach-Dautphetal und Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Gruppe Biedenkopf	165
16.	Einwendungen Privater	170
16.1	Die Beteiligte	170
16.2	Der Beteiligte	171
16.3	Die Beteiligte	172
16.4	Die Beteiligten	173
16.5	Die Beteiligte	174
16.6	Die Beteiligte	174
16.7	Die Beteiligte	176
16.8	Die Beteiligte	176
16.9	Die Beteiligte	177

16.10	Die Beteiligte	177
D.	Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung	179
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	182

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Planfestgestellte Unterlagen	2
Tabelle 2:	Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen	4
Tabelle 3:	Ergänzende Unterlagen	11
Tabelle 4:	Kostenschätzung in Mio. € (netto)	74
Tabelle 5:	Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV	135

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

VI 1-E-061-k-04#2.189

vom

16.03.2021

Entscheidung

A. Verfügender Teil

I. Planfeststellung

Der Plan für den

Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der Bundesstraße 62, Ortsteil Eckelshausen, Stadt Biedenkopf, von Bau-km 0+090 bis 2+790 einschließlich der Folgemaßnahmen und der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

mit den dazugehörigen Unterlagen wird gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) und § 33 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), gemäß den unter A.I.1 und A.I.2 aufgeführten Unterlagen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1. Planfestgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Tabelle 1: Planfestgestellte Unterlagen

Unterlagen- Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
3	Übersichtslageplan	5.000	10.03.2017
4	Übersichtshöhenplan	5.000/500	10.03.2017
5.1	Lageplan Bau-km 0+090 bis 0+740	1.000	10.03.2017
5.2	Lageplan Bau-km 0+700 bis 1+240	1.000	10.03.2017
5.3	Lageplan Bau-km 1+240 bis 1+740	1.000	10.03.2017
5.4	Lageplan Bau-km 1+740 bis 2+320	1.000	10.03.2017
5.5	Lageplan Bau-km 2+320 bis 2+790	1.000	10.03.2017
6.1.1	Höhenplan Bau-km 0+090 bis 0+700	1.000/100	10.03.2017
6.1.2	Höhenplan Bau-km 0+700 bis 1+240	1.000/100	10.03.2017
6.1.3	Höhenplan Bau-km 1+240 bis 1+740	1.000/100	10.03.2017
6.1.4	Höhenplan Bau-km 1+740 bis 2+320	1.000/100	10.03.2017
6.1.5	Höhenplan Bau-km 2+320 bis 2+790	1.000/100	10.03.2017
6.2.1	Höhenplan Anschluss Eckelshausen- Nord – Biedenkopf-Süd (Achse 4) Bau-km 0+049,610 bis 0+240	1.000/100	10.03.2017
6.2.2	Höhenplan B 453 (Achse 2) Bau-km 0+150 bis 0+139,100	1.000/100	10.03.2017
6.2.3	Höhenplan Marburger Str. (Achse 3) Bau-km 0+125 bis 0+290,020	1.000/100	10.03.2017
6.2.4	Höhenplan Lahntalradweg (Achse 7) Bau-km 0+010 bis 0+430	1.000/100	10.03.2017
6.2.5	Höhenplan Verlegung Mussbach (Achse 52) Bau-km 0+100 bis 0+380	1.000/100	10.03.2017

9.1	LBP Maßnahmenübersicht	10.000	10.03.2017
9.2.1	LBP Maßnahmenplan	1.000	10.03.2017
9.2.2	LBP Maßnahmenplan	1.000	10.03.2017
9.2.3	LBP Maßnahmenplan	1.000	10.03.2017
9.2.4	LBP Maßnahmenplan	1.000	10.03.2017
9.2.5	LBP Maßnahmenplan	1.000	10.03.2017
9.2.6	LBP Maßnahmenplan	5.000	06.08.2020
9.2.7	Maßnahmenplan Waldaufforstung	1.000	06.11.2018
9.2.7.1	Übersichtskarte Waldrodung	7.000	25.08.2017
9.3a	Maßnahmenblätter (1 Titelblatt, 111 Seiten einschl. Vorblatt und Anhang zur Ökokontomaßnahme)	-	06.08.2020
10.1.1a	Grunderwerbsplan	1.000	14.11.2019
10.1.2a	Grunderwerbsplan	1.000	14.11.2019
10.1.3a	Grunderwerbsplan	1.000	14.11.2019
10.1.4a	Grunderwerbsplan	1.000	14.11.2019
10.1.5a	Grunderwerbsplan	1.000	14.11.2019
10.2a	Grunderwerbsverzeichnis (1 Titelblatt, 1 Seite Abkürzungsverzeichnis, 47 Seiten)	-	09.12.2019
11	Regelungsverzeichnis (1 Titelblatt, 110 Seiten)	-	10.03.2017
12.1	Widmungs- und Umstufungsplan	2.500	10.03.2017
14.1.1	Straßenquerschnitt RQ 11,5+ ohne ÜFS (Referenzstation 1+750)	50	10.03.2017
14.1.2	Straßenquerschnitt RQ 11,5+ ohne ÜFS (Referenzstation 0+500)	50	10.03.2017
14.1.3	Straßenquerschnitt RQ 11,5+ ohne ÜFS mit Parallelweg (Referenzstation 1+950)	50	10.03.2017
14.1.4	Straßenquerschnitt B 453 mit Parallel- weg	50	10.03.2017
14.1.5	Straßenquerschnitt Marburger Straße	50	10.03.2017

14.1.6	Straßenquerschnitt Anschl. Eckelshausen-Nord – Biedenkopf-Süd (Achse 4)	50	10.03.2017
16.1.1	Koordinierter Leitungsplan Bau-km 0+090 bis 0+700	1.000	10.03.2017
16.1.2	Koordinierter Leitungsplan Bau-km 0+700 bis 1+240	1.000	10.03.2017
16.1.3	Koordinierter Leitungsplan Bau-km 1+240 bis 1+740	1.000	10.03.2017
16.1.4	Koordinierter Leitungsplan Bau-km 1+740 bis 2+320	1.000	10.03.2017
16.1.4.1	Koordinierter Leitungsplan Anschluss an Bl. 4	1.000	10.03.2017
16.1.5	Koordinierter Leitungsplan Bau-km 2+320 bis 3+790 (BE)	1.000	10.03.2017

2. Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Folgende nachrichtlich planfestgestellte Planunterlagen sind in die Prüfung der unter A.I.1 genannten Unterlagen und in die Abwägung mit eingeflossen:

Tabelle 2: Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Unterlagen- Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
1	Erläuterungsbericht (73 Seiten einschl. Titelblatt und Inhaltsverzeichnis)	-	10.03.2017
1.1	Erläuterungen Planänderung (4 Seiten einschl. Titelblatt)	-	11.08.2020
2	Übersichtskarte	100.000	02.2017
9.4	Vergleichende Gegenüberstellung LBP (1 Titelblatt, 1 Vorblatt, 4 Seiten)	-	10.03.2017

12.2	Widmungs- und Umstufungsplanung Erläuterungsbericht einschl. Aufstellung (1 Titelblatt, 6 Seiten Text, 3 Seiten Aufstellung)		10.03.2017
14.1	Ermittlung der Belastungsklassen (1 Titelblatt, 10 Seiten)	-	10.03.2017
17.1a	Erläuterungsbericht schalltechnische Untersuchung und Untersuchung der Luftschadstoffe (1 Titelblatt, 35 Seiten einschl. Verzeichnisse und Luftschadstoffberechnungen)	-	09.12.2019
17.2a	Berechnungsunterlagen der schalltechnischen Untersuchung (1 Titelblatt, 9 Seiten einschl. Emissionsberechnung und Legenden)	-	09.12.2019
18.1	Wassertechnische Untersuchungen (1 Titelblatt, 1 Vorblatt, 1 Seite Inhaltsverzeichnis, 7 Seiten Erläuterungen, 3 Anlagen)	-	10.03.2017
18.2	Hydraulische Berechnungen und hydraulische Ausgleichsplanungen – Erläuterungen (1 Titelblatt, 3 Seiten Verzeichnisse, 28 Seiten Text, 2 Anlagen)	-	10.03.2017
18.2.1	Geländehöhen	5.000	10.03.2017
18.2.2	Rauheiten	5.000	10.03.2017
18.2.3	Fließtiefen HQ100	5.000	10.03.2017
18.2.4	Wasserspiegellagen HQ100	5.000	10.03.2017
18.2.5	Leitungen (1/2)	2.500	10.03.2017
18.2.6	Leitungen (2/2)	2.500	10.03.2017
18.2.7	Retentionsräume	5.000	10.03.2017
18.3	Fachbeitrag Wasserhaushaltsgesetz/ Wasserrahmenrichtlinie	-	09.12.2019

18.3.1	Lageplan Wasserrahmenrichtlinie	1.000	14.11.2019
18.3.2	Lageplan Wasserrahmenrichtlinie	1.000	14.11.2019
18.3.3	Lageplan Wasserrahmenrichtlinie	1.000	14.11.2019
18.3.4	Lageplan Wasserrahmenrichtlinie	1.000	14.11.2019
18.3.5	Lageplan Wasserrahmenrichtlinie	1.000	14.11.2019
19.1	LBP Erläuterungsbericht (1 Titelblatt, 2 Vorblätter, 3 Seiten Verzeichnisse, 94 Seiten Text)	-	10.03.2017
19.1.1	Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	-	06.08.2020
19.1.1.1a	Bestands-/Ausgleichsplan B-Plan Nr. 16 „Am Roten Stein“	1.000	10.03.2017/ 31.10.2019
19.1.2	LBP Bestandsplan	10.000	10.03.2017
19.1.3a	LBP Bestands- und Konfliktplan	2.500	10.03.2017/ 31.10.2019
19.1.4	LBP Aktualisierung Biotoptypenkartierung (1 Titelblatt, 2 Vorblätter, 1 Seite Inhaltsverzeichnis, 3 Seiten Text)	-	06.08.2020
19.2.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (1 Titelseite, 2 Vorblätter, 2 Seiten Verzeichnisse, 199 Seiten Text einschl. artspezifische Prüfprotokolle, 6 Seiten Anlage)	-	10.03.2017
19.2.2	Plan zum Artenschutz	2.500	10.03.2017
19.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung Obere Lahn und Wetschaft (1 Titelblatt, 2 Vorblätter, 2 Seiten Verzeichnisse, 41 Seiten Text)	-	
19.3.1	Karte 1: Übersichtskarte	25.000	10.03.2017
19.3.2	Karte 2: Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	2.500	10.03.2017
19.4	FFH-Vorprüfung Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg (1 Titelblatt, 2 Vorblätter, 1 Seite Verzeichnisse, 22 Seiten Text)	-	10.03.2017

19.4.1	Karte 1: Übersichtskarte	25.000	10.03.2017
19.5	FFH-Vorprüfung Hessisches Rot- haargebirge (1 Titelblatt, 2 Vorblätter, 1 Seite Verzeichnisse, 19 Seiten Text)	-	10.03.2017
19.5.1	Karte 1: Übersichtskarte	25.000	10.03.2017
19.6	Faunabericht mit Anlagen (1 Titel- blatt, 2 Vorblätter, 2 Seiten Verzeich- nisse, 77 Seiten Text einschl. An- hänge)	-	10.03.2017
19.6.1	Erfassung Fledermäuse und Hasel- maus	5.000	10.03.2017
19.6.2	Fledermäuse Telemetrie	15.000	10.03.2017
19.6.3	Erfassung Avifauna, Amphibien, Rep- tilien, Tagfalter und Fische	-	10.03.2017
19.7.1	Umweltverträglichkeitsstudie I	-	09.12.2019
19.7.1.1	UVS: Realnutzung und Biotoptypen	5.000	05.-08.2004
19.7.1.2	UVS: Biotope, Tiere und Pflanzen	5.000	2005/2010
19.7.1.3	UVS: Geländegestalt und Boden	5.000	2005/2010
19.7.1.4	UVS: Wasser	5.000	05.2005/2010
19.7.1.5	UVS: Luftaustausch und Klima	5.000	2005/2010
19.7.1.6	UVS: Landschaftsbild	5.000	2005/2010
19.7.1.7	UVS: Mensch, Kultur und Sachgüter	5.000	2005/2010
19.7.1.8	UVS: Raumwiderstand/Konflikt- schwerpunkte	5.000	03.2006
19.7.1.9	Fledermauskundliche Erfassung im Rahmen der geplanten Ortsumfah- rung der B 62 im Bereich Eckelshau- sen (45 Seiten einschl. Vorblättern, Verzeichnissen und Anhängen)	-	31.11.2005
19.7.1.10	Ergebnisse Elektrofischung (8 Sei- ten einschl. Anschreiben)	-	08.06.2004
19.7.1.11	Faunistische Sonderkartierung zur UVS im Abschnitt „Wolfgruben bis Kernstadt Biedenkopf-Süd“ im Rah- men der Ortsumgehung B 62 Eckels- hausen (1 Vorblatt, 10 Seiten einschl.	-	08.2004

	Literaturverzeichnis, 11 Seiten An- hänge)		
19.7.1.12	Untersuchungen zur Amphibienfauna in den Naturschutzteichen am Kauer- stein bei Eckelshausen (1 Vorblatt, 2 Seiten)	-	2007
19.7.1.13	Ornithologisches Kurzgutachten zur UVS für die OU Eckelshausen (Land- kreis Marburg-Biedenkopf) im Verlauf der B 62 - Ergänzung Mußbachtal (15 Seiten einschl. Vorblatt)	-	10.2007
19.7.1.14	Städtebaulicher Planungsbeitrag zur geplanten Ortsumfahrung B 62 im Be- reich Biedenkopf-Eckelshausen (1 Vorblatt, 2 Seiten Verzeichnisse, 43 Seiten Text)	-	04.2011
19.7.1.14.1	Ortsdurchfahrt Eckelshausen – Städ- tebauliche Struktur	1.500	04.2011
19.7.1.14.2	Raumbezogene Empfindlichkeitsun- tersuchung	5.000	04.2011
19.7.1.14.3	Ortsdurchfahrt Eckelshausen – Be- stands- und Konfliktkarte – Nutzung und Verkehr	1.500	04.2011
19.7.2	Umweltverträglichkeitsstudie II (1 Titelblatt, 1 Vorblatt, 3 Seiten Ver- zeichnisse, 89 Seiten Text einschl. Li- teratur- und Quellenverzeichnis, 2 Seiten Übersicht Anlagen)	-	09.12.2019
19.7.2.1	Voruntersuchung – Variantenver- gleich	5.000/500	08.2007
19.7.2.2.1	Schutzgutbezogener Variantenver- gleich Tiere und Pflanzen (24 Seiten Tabellen)	-	09.12.2019
19.7.2.2.2	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen V2	10.000	08.2010
19.7.2.2.3	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen V9	10.000	08.2010

19.7.2.2.4	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen V10	10.000	08.2010
19.7.2.2.5	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen V11	10.000	08.2010
19.7.2.2.6	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen V14	10.000	08.2010
19.7.2.2.7	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen V17	10.000	08.2010
19.7.2.2.8	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen V100	10.000	08.2010
19.7.2.3.1	Schutzgutbezogener Variantenver- gleich Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer (41 Seiten Ta- bellen)	-	09.12.2019
19.7.2.3.2	Auswirkungen auf Boden und Wasser V2	10.000	08.2010
19.7.2.3.3	Auswirkungen auf Boden und Wasser V9	10.000	08.2010
19.7.2.3.4	Auswirkungen auf Boden und Wasser V10	10.000	08.2010
19.7.2.3.5	Auswirkungen auf Boden und Wasser V11	10.000	08.2010
19.7.2.3.6	Auswirkungen auf Boden und Wasser V14	10.000	08.2010
19.7.2.3.7	Auswirkungen auf Boden und Wasser V17	10.000	08.2010
19.7.2.3.8	Auswirkungen auf Boden und Wasser V100	10.000	08.2010
19.7.2.4.1	Schutzgutbezogener Variantenver- gleich Landschaftsbild, natürliche Er- holungseignung, Erholungs- und Frei- zeitfunktion (29 Seiten Tabellen)	-	09.12.2019
19.7.2.4.2	Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung/Freizeitinfrastruktur V2	10.000	08.2010
19.7.2.4.3	Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung/Freizeitinfrastruktur V9	10.000	08.2010

19.7.2.4.4	Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung/Freizeitinfrastruktur V10	10.000	08.2010
19.7.2.4.5	Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung/Freizeitinfrastruktur V11	10.000	08.2010
19.7.2.4.6	Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung/Freizeitinfrastruktur V14	10.000	08.2010
19.7.2.4.7	Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung/Freizeitinfrastruktur V17	10.000	08.2010
19.7.2.4.8	Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung/Freizeitinfrastruktur V100	10.000	08.2010
19.7.2.5.1	Schutzgutbezogener Variantenvergleich Menschen – Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Luft/Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter (34 Seiten Tabellen)	-	09.12.2019
19.7.2.5.2	Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter V2	10.000	08.2010
19.7.2.5.3	Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter V9	10.000	08.2010
19.7.2.5.4	Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter V10	10.000	08.2010
19.7.2.5.5	Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter V11	10.000	08.2010
19.7.2.5.6	Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter V14	10.000	08.2010
19.7.2.5.7	Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter V17	10.000	08.2010

19.7.2.5.8	Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter V100	10.000	08.2010
19.7.2.6	Immissionsprognose zur Abschätzung des NO _x -Eintrages in FFH-Gebiete im Rahmen der geplanten Ortsumfahrung Biedenkopf-Eckelshausen (7 Seiten einschl. Vorblatt)	-	21.04.2008
21	Verkehrsuntersuchung (1 Titelblatt, 2 Vorblätter, 2 Seiten Inhaltsverzeichnis, 19 Seiten Text, 31 Seiten Anlagen einschl. Anlagenverzeichnis)	-	09.12.2019

3. Ergänzende Unterlagen

Folgende ergänzende Planunterlagen sind in die Prüfung der unter A.I.1 und A.I.2 genannten Unterlagen und in die Abwägung mit eingeflossen:

Tabelle 3: Ergänzende Unterlagen

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung, Hinweise	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
19.1.1.2	Bebauungsplan der Stadt Biedenkopf Nr. 16 „Am Roten Stein“	-	21.02.1995

II. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser

Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von den Straßenflächen der B 62 gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen mit einer gedrosselten Niederschlagswassermenge von 1 l/s in Oberflächengewässer einzuleiten, und zwar wie folgt:

- aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 2 (von Bau-km 0+200 bis 0+315 / Bauwerk 1) in die Lahn bei der Einleitstelle E 1 (bei Bau-km 0+350, s. planfestgestellte Unterlage Nr. 5.1),
- aus den Entwässerungsabschnitten EWA 4 (von Bau-km 0+650 bis 0+820), EWA 5 (von Bau-km 0+820 bis 0+900) und EWA 6 (von Bau-km 0+900 bis 0+985) über den vorhandenen Graben bei Bau-km 0+985, aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 7 (von Bau-km 0+985 bis 1+135) über den vorhandenen Graben bei Bau-km 1+135, aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 8 (von Bau-km 1+135 bis 1+300) über den vorhandenen Graben bei Bau-km 1+250 und aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 9 (von Bau-km 1+300 bis 1+515) über den vorhandenen Graben bei Bau-km 1+515 in die Lahnfurkation bei der Einleitstelle 4 (bei Bau-km 1+515, s. planfestgestellte Unterlage Nr. 5.3),
- aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 10 (von Bau-km 1+515 bis 1+750) über den vorhandenen Graben bei Bau-km 1+645 in die Lahnfurkation bei der Einleitstelle 5 (bei Bau-km 1+800, s. planfestgestellte Unterlage Nr. 5.4),
- aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 11 (von Bau-km 1+750 bis 1+920 / Bauwerk BW 3) über eine 18 m lange Sedimentations-Rohrreinigungsanlage (von ca. Bau-km 1+915 bis ca. 1+935) und eine Kunststoffspeicherblockrigole (von ca. Bau-km 1+930 bis ca. 1+955) sowie ab Bau-km 2+000 einen Entwässerungskanal in den Mußbach bei Einleitstelle 6 (bei Bau-km 2+110, s. planfestgestellte Unterlage Nr. 5.4),

- aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 12 (von Bau-km 1+920 bis 2+120) in den Mußbach bei Einleitstelle 7 (bei Bau-km 2+050, s. planfestgestellte Unterlage Nr. 5.4),
- aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 13 (von Bau-km 2+120 bis 2+320) in den Mußbach bei Einleitstelle 8 (bei Bau-km 2+120, s. planfestgestellte Unterlage Nr. 5.4),
- aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 14 (von Bau-km 2+320 bis 2+450) über eine Entwässerungsmulde in den vorhandenen Graben 3. Ordnung bei Einleitstelle 11a (bei Bau-km 2+450, s. planfestgestellte Unterlage Nr. 5.5),
- aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 15 (von Bau-km 2+450 bis 2+600) in den vorhandenen Graben 3. Ordnung bei Einleitstelle 11b (bei Bau-km 2+600, s. planfestgestellte Unterlage Nr. 5.5)
- aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 16 (von Bau-km 2+600 bis 2+790) in den vorhandenen Graben 3. Ordnung bei Einleitstelle 10 (bei Bau-km 2+790, s. planfestgestellte Unterlage Nr. 5.5)
- aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 17 (von Bau-km 0+165 bis 0+245) der Achse 2 (Anschluss B 453) diffus in den neuen Mußbach (s. planfestgestellte Unterlage Nr. 5.4)

2. Erlaubnis zum Einleiten des nicht-gefassten Niederschlagswassers aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 1

Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von der Straßenfläche der B 62 aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 1 (Bau-km 0+090 bis 0+200) abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen (s. insb. planfestgestellte Unterlage Nr. 5.1) breitflächig in die Lahn einzuleiten.

3. Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

1. Die untere Wasserbehörde beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, die obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen und die SWB Stadtwerke

Biedenkopf sind über den Beginn, den Baufortschritt und das Ende der Bauarbeiten, insbesondere innerhalb des Wasserschutzgebietes, zu informieren. Diesen Stellen ist für die Bauphase eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.

2. Erhebliche Betriebsstörungen, insbesondere Gefährdungsfälle für das Grund- und Oberflächenwasser, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie der SWB Stadtwerke Biedenkopf mitzuteilen und zu beseitigen.
3. Während der Zeit der Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind in Abstimmung mit den SWB Stadtwerken Biedenkopf und dem Gesundheitsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf Wasserproben zu entnehmen.
4. Es ist sicherzustellen, dass die Einleitung von wassergefährdenden oder gefährlichen Stoffen in ein Gewässer (Grundwasser und Vorfluter) bei Schadensfällen, z.B. Kfz-Unfällen, wirksam verhindert bzw. unterbunden wird. Hierfür sind an geeigneten Stellen Absperreinrichtungen (Havarieschieber) vorzusehen. Für einen bauzeitlichen Schadensfall durch freigesetztes Öl sind Ölbindemittel und Folien in genügender Menge vorzuhalten.
5. Der ausführende Unternehmer der Bauarbeiten und dessen Mitarbeiter sind über die besondere Lage des Bauvorhabens innerhalb des Wasserschutzgebietes sowie über die in dieser Planfeststellung wasserschützenden Festsetzungen zu unterrichten.
6. Bei den Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet und im Bereich der Lahn ist dafür Sorge zu tragen, dass die Baustoffe und Materialien so verbaut und gelagert werden, dass keine Besorgnis der Auswaschung, Auslaugung oder des Abschwemmens wassergefährdender Stoffe besteht. Behelfskonstruktionen, z.B. Gerüste, sollen im Gewässer vermieden werden.
7. Bei den Tiefbauarbeiten dürfen keine Baustoffe, Materialien und Hilfsstoffe eingesetzt werden, bei denen die Besorgnis besteht, dass nachhaltige biologische oder chemische Veränderungen des Untergrundes oder des Grundwassers entstehen können.
8. Sämtliche in der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor ihrem Einsatz gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraft- und Schmierstoffe zu sichern und täglich auf ihre Dichtigkeit, insbesondere der Hydraulikschläuche und Kraftstoffleitungen, zu überprüfen. Festgestellte Män-

gel sind vor der Inbetriebnahme zu beheben. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen sowie deren Betankung sind auf dafür geeigneten Flächen durchzuführen.

9. Die Wasserleitungen müssen stets für den Tiefbau zugänglich sein und dürfen nicht mit Brücken, Böschungen oder anderen Bauwerken überbaut werden.
10. Rechtzeitig vor Baubeginn sind der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen die Ausführungsplanungen der Entwässerungsanlagen und -leitungen sowie Mulden-Rohrrieglensysteme vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
11. Für die Bemessung, die Ausführung und den Betrieb der Entwässerungseinrichtungen sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag in der Wasserschutzzone III), die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew) und die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) M153, A 117, A 118, A 139 und A 147 zu beachten.
12. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass keine Schmutzwasserleitungen an die Entwässerungsleitungen angeschlossen werden. Es darf nur Niederschlagswasser der Lahnfurkation bzw. der bestehenden Lahn zugeführt werden.

III. Durch die Planfeststellung umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere werden umfasst:

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1.1 Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), wird gemäß § 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

(HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 314), zugelassen.

1.2 Zulassung einer Ausnahme von Verboten von Handlungen in gesetzlich geschützten Biotopen

Die Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope

- Streuobstwiesen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG
- Naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG (naturnaher Flusslauf der Lahn und Ufergehölzsaum)

wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung der Biotope zugelassen.

1.3 Genehmigungen und Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Auenverbund Lahn-Ohm“

Für das Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 23. Mai 2017 (StAnz. S. 610), wird die Genehmigung für Baum- und Strauchpflanzungen (Nr. 4), für den Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen (Nr. 6) sowie für die Neueinsaat in Wiesen oder Weiden (Nr. 7) erteilt.

Die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 23. Mai 2017 (StAnz. S. 610), wird für die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2

Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung), für das Beschädigen, Beseitigen oder den über das zur Pflege erforderlichen Maß hinausgehenden Rückschnitt von Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen oder Einzelbäumen (Nr. 3), für die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern (Nr. 5) und für das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze (Nr. 11) im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt.

2. Forstrechtliche Genehmigungen

2.1 Genehmigung für die Rodung von Wald

Die Genehmigung für die Rodung von Wald in einem Umfang von 3.350 m² wird gemäß § 12 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juli 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160) i. V. m. § 9 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), erteilt.

2.2 Genehmigung für die Ersatzaufforstung

Die Genehmigung zur teilweisen Aufforstung von Flurstücken (Flur 5, Flurstück 70/3 in der Gemeinde Lahntal, Gemarkung Caldern) auf einer Fläche von 3.350 m² wird gemäß § 14 Abs. 1 HWaldG i. V. m. § 10 BWaldG erteilt.

3. Wasserrechtliche Entscheidungen

3.1 Genehmigung für die Einleitung in das vorhandene Kanalnetz (Indirekteinleitung)

Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wird gemäß § 58

WHG die Genehmigung erteilt, das von Straßenflächen abfließende Niederschlagswasser in das vorhandene Kanalnetz einzuleiten, und zwar wie folgt:

- das von den Straßenflächen der B 62 gesammelt abfließende Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 3 von Bau-km 0+315 bis 0+650 in den vorhandenen Abflusskanal des Gewerbegebietes bei Einleitstelle 2 (bei Bau-km 0+410, s. planfestgestellte Unterlage Nr. 5.1) mit einer gedrosselten Niederschlagswassermenge von 3,5 l/s und in den vorhandenen Abflusskanal der Kläranlage bei Einleitstelle 3 (bei Bau-km 0+790, s. planfestgestellte Unterlage Nr. 5.2) mit einer gedrosselten Niederschlagswassermenge von 2,1 l/s,
- das von den Straßenflächen der K 124 gesammelt abfließende Niederschlagswasser aus dem Bereich des Entwässerungsabschnitts EWA 18 (Anschluss Marburger Straße) nach Maßgabe der Planunterlagen mit einer gedrosselten Niederschlagswassermenge von 1 l/s in den Mischwasserkanal der Stadt Biedenkopf bei Einleitstelle 9 (bei Bau-km 2+440, s. planfestgestellte Unterlage Nr. 5.5).

3.2 Gewässerausbau (Furkation der Lahn)

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der Herstellung einer Furkation der Lahn westlich des bestehenden Flusslaufs entsprechend den Darstellungen und Festsetzungen in den Lageplänen 2 bis 4 (planfestgestellte Unterlagen Nrn. 5.2 - 5.4), in den Maßnahmenplänen 2 bis 4 (planfestgestellte Unterlagen Nrn. 9.2.2a bis 9.2.4a), in den Maßnahmenblättern (Maßnahmenkomplex A 10; planfestgestellte Unterlage Nr. 9.3a) und unter den lfd. Nrn. 100 und 102 des Regelungsverzeichnisses (planfestgestellte Unterlage Nr. 11) planfestgestellt.

3.3 Errichtung von Deich- und Dammbauten (Straßendamm der B 62 und Dammerhöhung bei der Erlenmühle)

Gemäß § 68 Abs. 1, § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 HWG wird die Errichtung von Deich- und Dammbauten in Form des Straßendamms für die neue Trasse der B 62 sowie der Dammerhöhung zum Schutz der Erlenmühle vor Hochwasser entsprechend der Darstellungen in den Lageplänen (planfestgestellte Unterlage Nr. 5.1 bis 5.5) und der Festsetzungen unter den lfd. Nrn. 1 und 101 im Regelungsverzeichnis (planfestgestellte Unterlage Nr. 11) planfestgestellt.

3.4 Gewässerausbau (Verlegung des Mußbachs)

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 HWG wird die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der Verlegung des Gewässers Mußbach einschließlich der Herstellung eines Durchlasses unterhalb der Trasse der B 62 und des Rad- und Gehweges westlich des Anschlusses der B 453 entsprechend der Darstellung im Lageplan 4 (planfestgestellte Unterlage Nr. 5.4) sowie der Festlegungen unter der lfd. Nr. 6 im Regelungsverzeichnis (planfestgestellte Unterlage Nr. 11) und in den Maßnahmenblättern (Maßnahmenkomplex A 11) auf einer Länge von etwa 260 m im Bereich von Bau-km 2+100 planfestgestellt.

3.5 Gewässerausbau (Verlegung des Mühlgrabens)

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 HWG wird die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der Verlegung des Gewässers Mühlgraben bei Bau-km 0+460 entsprechend der Darstellung im Lageplan 1 (planfestgestellte Unterlage Nr. 5.1) und der Festlegungen unter der lfd. Nr. 63 im Regelungsverzeichnis (planfestgestellte Unterlage Nr. 11) auf einer Länge von etwa 40 m planfestgestellt.

3.6 Gewässerausbau (Verlegung eines namenlosen Entwässerungsgrabens)

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 HWG wird die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der Verlegung des Entwässerungsgrabens bei Bau-km 1+800 auf einer Länge von ca. 40 m einschließlich eines Durchlasses bei Bau-km 0+264 des Wirtschaftsweges Achse 511 entsprechend der Darstellung im Lageplan 4 (planfestgestellte Unterlagen Nr. 5.4) und den Festsetzungen unter den lfd. Nrn. 55 und 56 im Regelungsverzeichnis (planfestgestellte Unterlage Nr. 11) planfestgestellt.

3.7 Gewässerausbau (Errichtung von Durchlässen an vorhandenen Gräben)

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 HWG wird die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der Errichtung eines Durchlasses an dem Graben auf Flur 13, Flst. 75 (lfd. Nr. 41 des Regelungsverzeichnisses), eines Durchlasses an dem Graben auf Flur 13, Flst. 79 (lfd. Nr. 45 des Regelungsverzeichnisses), eines Durchlasses an dem Graben auf Flur 11, Flst. 121/2 (lfd. Nr. 49 des Regelungsverzeichnisses), eines Durchlasses an dem Graben auf Flur 11, Flst. 133/2 (lfd. Nr. 52 des Regelungsverzeichnisses) und eines Durchlasses an dem Graben auf Flur 8, Flurstück 222 (lfd. Nr. 73 des Regelungsverzeichnisses) entsprechend der Darstellungen in den Lageplänen 2, 3 und 5 (planfestgestellte Unterlage mit den Nrn. 5.2, 5.3, 5.5) und den Festsetzungen im Regelungsverzeichnis planfestgestellt.

3.8 Zulassung der Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet

Gemäß § 78 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 WHG wird die Errichtung folgender baulicher Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, im Überschwemmungsgebiet der Lahn, das durch Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 19. Juli 2007 für die „Lahn Abschnitt I“ (StAnz. 38/2007, S. 1852) festgestellt wurde, zugelassen:

- die Herstellung der Ortsumgehung Eckelshausen von Bau-km 0+090 bis 2+790 (vgl. lfd. Nr. 1 des Regelungsverzeichnisses (planfestgestellte Unterlage Nr. 11)),

- die Verlegung des Lahntalradwegs (Radweg R2) bei Bau-km 1+900 bis 2+400 (vgl. lfd. Nrn. 9 und 25 des Regelungsverzeichnisses (planfestgestellte Unterlage Nr. 11)),
- die Verlegung der Wirtschaftswege bei Bau-km 0+500 bis 0+700 (Achse 11 Bau-km 0+653 bis 1+120 und Achse 12 Bau-km 0+945 bis 1+150, vgl. lfd. Nrn. 16 und 19 des Regelungsverzeichnisses (planfestgestellte Unterlage Nr. 11)), bei Bau-km 1+500 bis 1+780 (Achse 511 Bau-km 0+010 bis 0+360, vgl. lfd. Nr. 20 des Regelungsverzeichnisses (planfestgestellte Unterlage Nr. 11)) und bei Bau-km 2+452 (Achse 9 Bau-km 0+005 bis 0+042, vgl. lfd. Nr. 28 des Regelungsverzeichnisses (planfestgestellte Unterlage Nr. 11)).

3.9 Erteilung einer Befreiung von Verboten nach § 49 Abs. 1 HWG

Für die neue Trasse der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62, die in Dammlage errichtet wird, und die Verlegung des Geh- und Radweges auf die Dammkrone des zwischen der alten Lahn und dem Gewerbegebiet bestehenden Hochwasserschutzdeiches auf einer Länge von ca. 300 m von der alten Lahnbrücke bis zur neuen Trasse der B 62 (vgl. lfd. Nr. 26 des Regelungsverzeichnisses (planfestgestellte Unterlage Nr. 11)) wird eine Befreiung gemäß § 49 Abs. 3 HWG von dem Verbot der Errichtung einer baulichen Anlage auf einem Deich (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 HWG) erteilt.

3.10 Befreiung von Verboten der Wasserschutzverordnung

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG wird für die Schleppkurve des Wirtschaftsweges beim Brunnen II in der Gemarkung Biedenkopf auf den Flurstücken 17/2, 476/169 und 39 der Flur 14 (östlich der Trasse der B 62 auf Höhe von Bau-km 0+470), und den Wirtschaftsweg selbst, soweit er in der Wasserschutzzone II verläuft, eine Befreiung von Verboten der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Biedenkopf/Stadtteile Biedenkopf, Wallau und Welfenbach des Regierungspräsidiums Gießen vom 02.03.1981 (StAnz. 13/1981 S. 776) erteilt.

3.11 Erteilung einer Befreiung vom Verbot des Eingriffs in Gewässerrandstreifen

Gemäß § 38 Abs. 5 WHG wird eine Befreiung von dem Verbot des Entfernens von standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Var. 1 WHG für den Verlust einzelner Gehölze entlang der Lahn im Zuge der Errichtung der Bauwerke BW 1 und BW 3 sowie im Zusammenhang mit der Herstellung der Lahnfurkation erteilt.

4. Raumordnungsrechtliche Entscheidung

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Abweichungen von den betroffenen Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (StAnz. 9/2011 S. 344)

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiet für die Landwirtschaft und
- Landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung (Denkmalpflege)

werden gemäß § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), i.V.m. § 8 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), zugelassen.

5. Straßenrechtliche Entscheidungen

5.1 Widmung der Neubaustrecken

5.1.1 Widmung der Neubaustrecke der B 62

Die im Zuge der Bundesstraße 62 in den Gemarkungen Eckelshausen, Biedenkopf und Kombach der Stadt Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neu zu bauenden Strecken

1. zwischen Netzknoten 5017 075 und 5117 042 (neu)
von km (alt) 0,290 bis km (neu) 2,290 = 2,000 km

2. zwischen Netzknoten 5117 042 (neu) und 5117 043 (neu)
von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,365 = 0,365 km
3. zwischen Netzknoten 5117 043 (neu) und 5117 002
von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,348 = 0,348 km
gesamt = 2,713 km

werden mit der Verkehrsübergabe als Bundesstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 6 FStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die gewidmeten Strecken werden als Teilstrecken der Bundesstraße 62 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).

Die im Zuge der Bundesstraße 62 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neu zu bauenden Äste

1. des Netzknotens 5117 043 (neu) von A-B
von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,090 = 0,090 km
2. des Netzknotens 5117 042 (neu) von A-B
von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,090 = 0,090 km
gesamt = 0,180 km

werden mit der Verkehrsübergabe als Bundesstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 6 FStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die gewidmeten Äste werden als Teilstrecken der Bundesstraße 62 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).

5.1.2 Widmung der Neubaustrecke der B 453

Die im Zuge der Bundesstraße 453 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neu zu bauende Strecke

- zwischen Netzknoten 5117 005 und 5117 042 (neu)
von km (alt) 2,665 bis km (neu) 2,758 = 0,093 km

wird mit der Verkehrsübergabe als Bundesstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 6 FStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die

gewidmete Strecke wird als Teilstrecke der Bundesstraße 453 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).

5.1.3 Widmung der Neubaustrecke der Kreisstraße 124

Die im Zuge der Kreisstraße 124 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neu zu bauende Strecke

zwischen Netzknoten 5117 001 und 5117 043 (neu)
von km (alt) 0,471 bis km (neu) 0,637 = 0,166 km

wird mit der Verkehrsübergabe als Kreisstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6a i. V. m. § 4 Abs. 1 HStrG). Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Marburg-Biedenkopf (§ 41 Abs. 2 HStrG). Die gewidmete Strecke wird als Teilstrecke der Kreisstraße 124 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

5.1.4 Widmung der Neubaustrecke der Gemeindestraße (Verbindungsstrecke mit der Straße „Zur Wolfskaute“)

Die neu gebaute Teilstrecke der Gemeindestraße in der Gemarkung Biedenkopf der Stadt Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen,

zwischen der Straße „Zur Wolfskaute“ und km 0,609 (alt) der zur Gemeindestraße abgestuften ehemaligen B 62
von Bau-km 0+049 bis 0+240 = 0,191 km

wird mit der Verkehrsübergabe als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6a i. V. m. § 4 Abs. 1 HStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Biedenkopf (§ 43 HStrG). Die gewidmete Teilstrecke wird als Gemeindestraße der Stadt Biedenkopf in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

5.2 Abstufungen

5.2.1 Abstufung einer Teilstrecke der B 62 (alt) zur Gemeindestraße

Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 62 in den Gemarkungen Eckelshausen und Biedenkopf der Stadt Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

zwischen Netzknoten 5017 075 und 5117 001

von km (alt) 0,609 bis km (alt) 1,829

= 1,220 km

verliert mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der Neubaustrecken) die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und wird zu diesem Zeitpunkt zur Gemeindestraße abgestuft (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Biedenkopf (§ 43 HStrG). Die abgestufte Teilstrecke wird als Gemeindestraße der Stadt Biedenkopf in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

5.2.2 Abstufung einer Teilstrecke der B 62 (alt) zur Kreisstraße

Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 62 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

zwischen Netzknoten 5117 001 und 5117 002

von km (alt) 0,000 bis km (alt) 0,471

= 0,471 km

verliert mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der Neubaustrecken) die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und wird zu diesem Zeitpunkt zur Kreisstraße abgestuft (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 HStrG). Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Marburg-Biedenkopf (§ 41 Abs. 2 HStrG). Die abgestufte Strecke wird als Teilstrecke der Kreisstraße 124 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

5.2.3 Abstufung einer Teilstrecke der B 453 (alt) zur Gemeindestraße

Die Teilstrecke der Bundesstraße 453 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

zwischen Netzknoten 5117 005 und 5117 001

von km (alt) 2,926 bis km (alt) 3,161

= 0,235 km

verliert mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der Neubaustrecken) die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und wird zu diesem Zeitpunkt zur Gemeindestraße abgestuft (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Biedenkopf (§ 43 HStrG). Die abgestufte Strecke wird als Teilstrecke der Gemeindestraße der Stadt Biedenkopf in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

5.3 Einziehungen

5.3.1 Einziehung einer Teilstrecke der B 62

Die Teilstrecke der Bundesstraße 62 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

zwischen Netzknoten 5017 075 und 5117 001

von km (alt) 0,290 bis km (alt) 0,609 = 0,319 km

wird mit der Sperrung der Strecke eingezogen (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG).

5.3.2 Teileinziehung einer Teilstrecke der B 62

Die Teilstrecke der Bundesstraße 62 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

zwischen Netzknoten 5117 001 und 5117 002

von km (alt) 0,471 bis km (alt) 0,948 = 0,477 km

verliert mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der Neubaustrecken) die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und wird ab diesem Zeitpunkt zurückgebaut und teilweise für den öffentlichen Verkehr eingezogen (§ 6 i. V. m. Abs. § 6a HStrG). Die rückgebaute Straße bleibt als Wirtschaftsweg erhalten. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Biedenkopf.

5.3.3 Einziehung einer Teilstrecke der B 453

Die Teilstrecke der Bundesstraße 453 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

zwischen Netzknoten 5117 005 und 5117 001

von km (alt) 2,665 bis km (alt) 2,926 = 0,261 km

wird mit der Sperrung eingezogen (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG).

IV. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Träger des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, wird gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG Folgendes auferlegt:

1. Naturschutz und Landschaftspflege, Biotopschutz, Artenschutz

1. Es ist eine Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltsicherung oder vergleichbarer Fachrichtungen ist/sind der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen vor Baubeginn zu benennen. Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen, begleitet das Vorhaben in allen Phasen und führt die Einweisungen der Bauarbeiter durch. Sie hat die Einhaltung von umweltschützenden (einschl. artenschutzrechtlichen) Vorschriften oder Nebenbestimmungen durch Vorgaben und Hinweise an die Bauüberwachung sicherzustellen. Die Bauüberwachung gibt die Vorgaben und Hinweise an die baudurchführenden Unternehmen als Weisung oder Empfehlung weiter. Im Falle eines drohenden Verstoßes gegen umweltschützende Vorschriften oder Nebenbestimmungen ist die Umweltbaubegleitung gegenüber dem baudurchführenden Unternehmen weisungsbefugt.
2. Die Umweltbaubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme die Einhaltung der festgelegten Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen insbesondere zum Schutz des besonders geschützten Gartenrotschwanzes zu überwachen.
3. Die Ausführungsplanung zu den wasserbaulichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen ist mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Auch ist vor Baubeginn im Rahmen der Ausführungsplanung ein Entwicklungs- und Nutzungskonzept für den Uferstreifen entlang der bestehenden Lahn zu erstellen und mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Entwicklungsziel ist ein Mosaik aus Ufergehölzen, Hochstaudenfluren und Grünland.
4. Für die Rodung des gesetzlich geschützten Steuobstbestandes ist im Rahmen der Maßnahme A 8 sowie als Ergänzung der Maßnahme A 7 innerhalb eines

Jahres nach Rodung eine mindestens flächengleiche Anlage von Streuobstbeständen vorzunehmen.

5. An das Baufeld angrenzende Bäume und Sträucher sowie Pflanzenbestände und Vegetationsdecken sind gemäß den Schutzvorschriften der DIN 18920 und RAS-LP4 vor Beeinträchtigungen zu schützen, bevorzugt durch stationäre Holzzäune.
6. Die DIN 18916 für Pflanzarbeiten sind zu beachten.
7. Im Rahmen des Maßnahmenkomplexes A 10 sind an den Ufergehölzen der Lahn neun Nistkästen für den Feldsperling anzubringen. Die Anbringung ist durch einen erfahrenen Spezialisten zu begleiten und im Rahmen der Umweltbaubegleitung festzulegen.
8. Abweichend von der Maßnahme V 4 ist der Rückschnitt und die Entfernung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. bzw. 29. Februar zulässig. Bäume, die als Sommerquartier für Fledermäuse dienen können, dürfen erst nach dem 15. November beseitigt werden.
9. Abweichend von Maßnahme V 10 darf die Baufeldfreiräumung auf den gehölzfreien Bauflächen nur in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar durchgeführt werden.
10. Während der Baumaßnahme sind auf Bauflächen, die länger als zwei Wochen nicht beansprucht werden, Vergrämnungsmaßnahmen für Vogelarten in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde durchzuführen.
11. Bauflächen, die als Brutplätze für Vogel dienen können und die mindestens zwei Wochen nicht befahren oder anderweitig nicht beansprucht werden, sind durch die Umweltbaubegleitung auf mögliche Bruten hin zu überprüfen. Bei Positivnachweis ist das weitere Vorgehen mit der ONB abzustimmen.
12. Die Maßnahme A 9 ist um Gehölzanpflanzungen auf der östlichen Seite der Trasse von Bau-km 1+470 bis 1+550 zu ergänzen (vgl. Violetteintragung Maßnahmenplan 3 (planfestgestellte Unterlage Nr. 9.2.3)). Die auf der gegenüberliegenden westlichen Seite vorgesehenen Gehölze sind in diesem Bereich dicht zu pflanzen.
13. Baumhöhlen und andere potentielle Winterquartiere für Fledermäuse sind vor deren Beseitigung, zeitlich nach Aufgabe der Sommerquartiere und vor der Winterruhe je nach Witterung abweichend von Maßnahme V 5 nicht im Spätsommer, sondern im Oktober/November fachgerecht zu verschließen. Hierbei

muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere die Baumhöhle zwar verlassen, aber nicht zurückkehren können. Maximal eine Woche vor der Entfernung der Bäume sind die verschlossenen Quartiere erneut auf möglichen Besatz hin zu überprüfen.

14. Die Entwicklungsflächen bzw. Ausweichflächen für den Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sind abweichend von den Vorgaben in den Maßnahmenblättern zu den Maßnahmen A 1_{CEF}, A 2_{CEF} und A 10.4_{CEF} wie folgt zu pflegen: 1. Mahd zwischen dem 20. Mai und dem 5. Juni, 2. Mahd nach dem 15. September.
15. Für die naturnahe Grünlandeinsaat auf Flächen, die der Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) als Lebensraum dienen sollen, ist Saatgut mit einem hohen Anteil der Art Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) zu verwenden. Die Aussaat ist im September durchzuführen. Für die Maßnahmen A 1_{CEF}, A 2_{CEF} und A 10.4_{CEF} ist in Abhängigkeit vom Ausgangszustand der Maßnahmenfläche eine Entwicklungszeit von mindestens einem Jahr vorzusehen.
16. Ein Jahr vor Umsetzung der Maßnahme V 6 (Vergrämung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich seiner Entwicklungsformen) ist das Maßnahmengebiet zu begehen und fachgerecht abzugrenzen. Zudem ist der oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Vergrämuungsmaßnahme ein Nachweis über die Funktionstüchtigkeit von mindestens 2,8 ha CEF-Maßnahmenfläche einschließlich ihrer Lage und der Darstellung des Vegetationsbestandes vorzulegen.
17. Nach Umsetzung der CEF-Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist die Maßnahmenfläche über einen Zeitraum von drei Jahren jeweils dreimal während der Flugzeit auf die Zielart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu kontrollieren.
18. Die Umsiedlungsmaßnahme für die Arten Zauneidechse und Schlingnatter sowie die Anlage der Ersatzhabitate müssen vor Beginn der Baumaßnahme in den betroffenen Lebensstätten abgeschlossen sein. Die Umsetzung der Individuen hat nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erfolgen. Geeignete Bereiche auf der Maßnahmenfläche A 3_{CEF} für das Ausbringen von Schlingnattern sind vor Beginn der Umsiedlung mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

19. Der bau- und anlagebedingte Verlust von insgesamt 2.560 m² des LRT 91E0* außerhalb des FFH-Gebietes wird durch die Neuentwicklung des LRT 91E0* entlang der Lahn im Umfang von 7730 m² funktional ausgeglichen.
20. Für Ansaaten ist zertifiziertes, gebietsheimisches Regiosaatgut zu verwenden. Für Ansaaten im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach Möglichkeit eine Mahdgutübertragung durchzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, ist zertifiziertes gebietsheimisches Regiosaatgut zu verwenden. Bei den Pflanzungen sind gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Die Sätze 1 bis 4 dieser Nebenbestimmung gelten für die freie Natur. Soweit nicht anderweitig festgelegt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen.
21. Vor Umsetzung der Baumaßnahme ist im Plangebiet eine Bestandserfassung von invasiven Arten der „Unionsliste“ zur EU-Verordnung Nr. 1143/2014 (Amtsblatt der EU L 317 vom 4.11.2014) i. V. m. der EU-Durchführungsverordnung 2019/1262 vom 25.07.2019 (Amtsblatt der EU L 199/1 vom 26.07.2019) sowie der Arten der Grauen und Schwarzen Liste des Bundesamtes für Naturschutz, jeweils in der gültigen Fassung, durchzuführen. Im Rahmen der Bauarbeiten sind im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Verschleppungsprävention zu treffen.
22. Die für das Naturschutz-Informationssystem des Landes Hessen (NATUREG) relevanten Daten sind der oberen Naturschutzbehörde zeitnah vorzulegen.
23. Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg, hat die das Ökokonto führende untere Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieser Planfeststellung zu unterrichten, damit die untere Naturschutzbehörde für die externe Maßnahme E 1 die Ausbuchung aus dem Ökokonto vornehmen kann.
24. Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg, hat der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vor Beginn der Bauarbeiten den Nachweis über die Ausbuchung aus dem Ökokonto für die externe Maßnahme E 1 vorzulegen.

Hinweis:

Die Maßnahmenblätter (planfestgestellte Unterlage Nr. 9.3a) sind Bestandteil der Planfeststellung. Die darin enthaltenen Vermeidungs- sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind einzuhalten und entsprechend der Beschreibungen und

Zeitvorgaben umzusetzen. Abweichungen sind in den Nebenbestimmungen geregelt.

2. Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, hat über die frist- und sachgerechte Durchführung einschließlich der erforderlichen Unterhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG der Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, über die oberen Naturschutzbehörde zu berichten. Auf den Erlass des HMWEVL vom 21. Dezember 2015 wird hingewiesen. Der oberen Naturschutzbehörde ist jährlich ein Zwischenbericht vorzulegen.

Im Hinblick auf die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, die bereits vor Baubeginn vorlaufend wirksam umzusetzen sind, ist der Planfeststellungsbehörde und der oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahme darüber zu berichten, dass die vorlaufenden Maßnahmen wirksam geworden sind.

3. Wasser

1. Das Gewässerbett und die Böschungen des umverlegten Mußbaches sind naturnah auszugestalten. Um die Strukturvielfalt zu verbessern, ist Totholz als Strömungsenker im Gewässerbett einzubringen.
2. Die Sohle des geplanten Straßendurchlasses für den Mußbach (Durchlass Rechteck LW 1,99 m, LH 1,20 m) ist aus anstehendem Sohlsubstrat bzw. Sohlsubstrat aus dem Altbereich herzustellen, um die Durchgängigkeit für Fische und benthale Wirbellose zu ermöglichen.
3. Die Umverlegung des Mußbaches muss abgeschlossen sein, bevor das alte Gewässerbett beseitigt wird. Der alte Gewässerabschnitt des Mußbaches ist kurz vor der Beseitigung abzufischen und die herausgenommene Fischfauna und andere aquatische Lebewesen sind in den bestehenden Oberlauf des Mußbaches einzubringen.

4. Die Verlegung des Mühlgrabens muss abgeschlossen sein, bevor das alte Gewässerbett beseitigt werden kann. Der alte Gewässerabschnitt ist kurz vor Beseitigung abzufischen und die herausgenommene Fischfauna und andere Lebewesen in den Oberlauf des Mühlgrabens einzubringen.
5. Der Fischereiausübungsberechtigte ist vor Beginn der beiden Gewässerverlegungen über die geplante Maßnahme zu informieren.
6. Bei der Dammerhöhung zum Schutz der Erlenmühle, bei der Errichtung des Straßendamms zwischen Bau-km 1+840 und Bau-km 2+790 (Bauende) und bei der Befestigung der Deichkrone als Rad- und Gehweg (Ifd. Nr. 26 des Regelungsverzeichnisses) sind die entsprechenden Regelwerke für den Deichbau anzuwenden.
7. Die in der Lahn oberhalb der bestehenden Lahnbrücke der B 453 gelegene langgestreckte Kiesbank ist zu erhalten.
8. Die Lahnfurkation ist mit wechselnden Böschungsneigungen, variierenden Sohlbreiten, mit Verzweigungen und Inselstrukturen und leicht geschwungenem Lauf naturnah vorzuprofilieren. Der beim Aushub gewonnene Kies ist als Substratauflage auf die Gewässersohle und als Geschiebedepots einzubauen. Der „Überschusskies“ kann für den Straßenbau verwendet werden.
9. Bei der Bauausführung der Furkation ist auf eine landschaftsangepasste strukturreiche Modellierung mit überwiegend ausgerundeten Böschungsrändern und -kanten, in Teilabschnitten aber auch mit Steilufern zu achten. Bei den Erdarbeiten ist auf die Ausführung eines rauen Oberflächenreliefs zu achten. Ein glattes Planum ist zu vermeiden.
10. Der unterwasserseitige Anschluss an die Lahn oberhalb des Bauwerkes BW 03 ist spitzwinklig auszuführen, um strömungsgünstigere Verhältnisse zu erzielen.
11. In die Lahnfurkation sind zur Bildung von Strukturen und Sonderlebensräume größere Totholzelemente einzubauen. Die einzubringenden Totholzstrukturen sind, um eine Verdriftung zu verhindern, in Abhängigkeit des Gefährdungspotenzials und ihrer Lage zu fixieren. Die genaue Bauausführung, z.B. Fixierung mit eingerammten Holzpfählen / Stahlstäben oder mit verzinktem Draht oder Drahtseil an Erdankern oder Uferbäumen, sind vor Ort festzulegen. Die Funktionstüchtigkeit der Sicherung ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich und nach größeren Hochwasserabflüssen, zu überprüfen und bei Bedarf instand zu setzen.

12. Die Einmündung des Mußbaches in die Lahn ist sohlgleich anzulegen und der Einmündungsbereich als langgezogene raue Sohlgleite zu projektieren. Die gewässerökologische Passierbarkeit des Mußbaches ist sicherzustellen.
13. Bei der Neuprofilierung der Vorflutgräben im Lahnvorland ist auf eine natur- und strukturnahe Gestaltung zu achten.
14. Die Durchlässe DN 1000 (lfd. Nrn. 41, 45, 49, 51 und 73 des Regelungsverzeichnisses) sowie der Rechteckdurchlass für den Mußbach unterhalb des Radweges (lfd. Nr. 11 des Regelungsverzeichnisses) und der Bereich unterhalb der Brücke im Zuge der B 62 über den Mußbach (Bauwerk BW 5, lfd. Nr. 5 des Regelungsverzeichnisses) sind mit einer ausreichend mächtigen Substratauflage im Sohlenbereich anzulegen, um eine ökologische Passierbarkeit zu ermöglichen.
15. Die Ausführungsplanungen für die Bauwerke und Anlagen sind mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abzustimmen. Dies gilt insbesondere für das Aufteilungsbauwerk Lahn / neues Furkationssystem (lfd. Nr. 102 des Regelungsverzeichnisses), die Furkationsrinne, Furt (lfd. Nr. 24 des Regelungsverzeichnisses), alle Brückenbauwerke und Durchlässe, die Mußbachverlegung, die Dammsicherung, Deichbau- und Deichveränderungen. Auf Ebene der Ausführungsplanung ist auch der hydraulische Nachweis für den neuen Mußbachdurchlass (Bauwerk BW 5) und die Verlegungstrecke des Mußbaches zu führen.
16. Vom Straßenbaulastträger sind regelmäßige Kontrollen durchzuführen und die Wirkungen der Einzelmaßnahmen überprüfen. Soweit Fehlentwicklungen festgestellt werden, sind diese in Absprache mit dem Unterhaltungsverband Obere Lahn und der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen im Bedarfsfall zu korrigieren.
17. Die fließgewässerbezogenen Maßnahmen sind bauzeitlich durch die Umweltbaubegleitung zu begleiten.
18. Im Zuge der Bauarbeiten ist eine stärkere Gewässereintrübung zum Schutz der Gewässerfauna zu vermeiden.
19. Der Wasser- und Hochwasserabfluss der Lahn darf während der Baumaßnahme nicht wesentlich behindert werden.
20. Im Überschwemmungsgebiet der Lahn ist die Lagerung von Gegenständen, Stoffen, Material, Böden o.ä. in der durch Hochwasser besonders gefährdeten Zeit vom 01. November bis 31. März eines Jahres nicht zulässig. In diesem

Zeitraum dürfen auch keine Arbeiten durchgeführt werden, die den Hochwasserabfluss nachhaltig beeinträchtigen könnten. Da auch außerhalb dieses Zeitraums eine zeitweise Überströmung der Baustelle nicht ausgeschlossen werden kann, sind Planung und Bauausführung hierauf abzustimmen.

21. Die Baustelleneinrichtungen sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Lahn hochwassersicher anzulegen.
22. Bei Hochwassergefahr während der Bauarbeiten sind Sicherheitsmaßnahmen gegen das Aufschwimmen und Abtreiben von Gegenständen und Stoffen zu ergreifen oder diese aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
23. Sämtliche durch die Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogenen Gewässerteile (Vorländer, Randstreifen, Unterhaltungswege) im Überschwemmungsgebiet sind nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß wieder herzustellen.

4. Forst

1. Der Beginn der Rodungsarbeiten ist dem Hessischen Forstamt Biedenkopf rechtzeitig (vier Wochen vorher) anzuzeigen und Einzelheiten zu Wegesperren, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz etc. sind mit dem Forstamt abzustimmen.
2. Die Rodungsarbeiten erfolgen unter Aufsicht des Hessischen Forstamtes Biedenkopf.
3. Eine Waldinanspruchnahme außerhalb der genehmigten Eingriffsbereiche ist untersagt.
4. Für die dauerhafte Waldrodung ist eine Ersatzaufforstung in der Gemeinde Lahntal, Gemarkung Caldern, Flur 5, Flurstück 70/3 tw. innerhalb von drei Jahren nach Rodungsbeginn zu erbringen und der oberen Forstbehörde nachzuweisen. Die Ersatzaufforstung hat mit standortgerechten Laubgehölzen zu erfolgen.
5. Bei Pflanzenausfall ist solange nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Einzelschutz, Gatterung) durchzuführen.

5. Bodenschutz

1. Die Durchführung der Baumaßnahme hat bodenschonend zu erfolgen, insbesondere sind im Bereich empfindlicher Böden Bodenverdichtungen zu vermeiden. Daher sind Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen nicht auf empfindlichen Standorten einzurichten.
2. Erdarbeiten sind bei extremer Feuchte zu unterbrechen.

6. Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu beseitigen. Die Annahmekriterien der Entsorger sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung der Kriterien zu überprüfen. Nicht-mineralische Abfälle im Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt sind weitestgehend abzutrennen und gesondert zu entsorgen.
2. Sollte im Vorfeld oder im Zuge von Aushubarbeiten oder in anderer Weise der Verdacht auf Schadstoffe in Materialien aufkommen, so sind die betroffenen Chargen separat zu halten und zur Beurteilung durch ein geeignetes Fachbüro zu beproben und zu analysieren. Bei bestehenden Unklarheiten zur weiteren Entsorgung (Abfalleinstufung, Entsorgungswege, Nachweisführung etc.) ist das zuständige Dezernat beim Regierungspräsidium Gießen, derzeit Dezernat 42.1, zu beteiligen.
3. Der Abfallerzeuger hat über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ein Register sowie Entsorgungsnachweise nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Die Nachweisunterlagen sind drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
4. Die Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung hat so stattzufinden, dass keine negativen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.
5. Vor dem Rückbau ist darauf zu achten, dass durch entsprechende Separierung und Reinigung vorrangig verwertbare Abfallteilmengen entstehen können.

Hinweis:

Die Beurteilung der Verwertbarkeit mineralischer Abfälle ist in Hessen durch die Verfüllrichtlinie (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen) vom 17.02.2014 (StAnz. 2014, S. 211) geregelt. Zudem ist das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beachten. Es ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-gießen.de) unter Umwelt & Natur > Abfall > Bau- und Gewerbeabfälle unter Downloads abrufbar.

7. Luftreinhaltung

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen negative Auswirkungen der Bauausführung (Staub etc.) so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

8. Lärmschutz

1. Die Fahrbahndecken der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 sind im gesamten planfestgestellten Abschnitt zwischen Bau-km 0+090 bis 2+790 mit einer lärmindernden Deckschicht von DStrO = -2 dB(A) auszuführen.
2. Bei der Bauausführung sind vom Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschemissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und damit der Stand der Technik zu beachten sowie die technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten.

9. Katastrophenschutz/Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sollten im Zuge der Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen.

V. Zusagen

Vom Vorhabenträger, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg, sind während der Anhörung folgende Zusagen gegeben worden, die von der Planfeststellungsbehörde geprüft wurden und hiermit festgesetzt werden.

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme wird dem

**Landeskommando Hessen
Fachbereich Verkehrsinfrastruktur
Moltkering 9
65189 Wiesbaden
E-Mail: LKdoHEVerkInfra@Bundeswehr.org**

angezeigt.

2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Gießen

1. Der Vorhabenträger sendet der Deutschen Telekom Technik mindestens drei Monate vor Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zu und teilt die Ausführungsstermine mit.
2. Der Vorhabenträger stimmt seinen Bauablaufzeitenplan mit der Deutschen Telekom Technik ab, damit die seitens der Telekom erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Es ist eine Vorlaufzeit von drei Monaten erforderlich.
3. Bei der Bauausführung achtet der Vorhabenträger darauf, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und der

ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien zu betrieblichen Zwecken jederzeit möglich ist. Insbesondere werden Abdeckungen von Abzweikkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Bauausführenden informieren sich vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien und die Kabelschutzanweisungen der Telekom werden beachtet.

3. Unterhaltungsverband „Obere Lahn“

Die Inanspruchnahme der Lahn und die geplante Zuordnung und Unterhaltung der neu zu errichtenden Furkation wird mit dem Unterhaltungsverband „Obere Lahn“ abgestimmt. Gegebenenfalls wird eine gesonderte Vereinbarung mit dem Vorstand des Unterhaltungsverbandes getroffen.

4. Energie Netz Mitte GmbH

Im Rahmen der Bauausführung erfolgen Abstimmungen mit der EnergieNetz Mitte GmbH, so dass die Umverlegung der Leitungen vorlaufend zur Umsetzung der Straßenbaumaßnahme erfolgen kann.

5. Stadtwerke Biedenkopf

Die Umverlegung der Wasserleitungen einschließlich der Herstellung etwaig erforderlicher provisorischer Wasserleitungen für die Bauzeit erfolgt vor dem jeweiligen Baubeginn. Diesbezüglich wird der Vorhabenträger Abstimmungsgespräche mit den Stadtwerken Biedenkopf vor Beginn der Baumaßnahmen führen.

6. Deutsche Bahn AG

1. Die ausreichende Höhe des parallel zur Strecke geführten Luftkabels im Bereich des auszubauenden Bahnübergangs bei Bahn-km 64,154 und des neu

zu errichtenden Bahnübergangs bei Bahn-km 65,159 wird im Zuge der Bauvorbereitung bzw. der Bauausführung in enger Absprache mit den örtlich zuständigen Mitarbeitern der Kurhessenbahn geprüft. Bei Bedarf werden die Kabelkanäle verlegt.

2. Eine Aktualisierung der Kabel- und Leitungsauskunft erfolgt vor Beginn der Ausführungsplanung. Die Leitungen und Kabel werden unter Berücksichtigung des geltenden Rechts gesichert.
3. Die Hinweise der Deutschen Bahn AG zu Bauarbeiten, Betreten von Bahngelände, Beschädigung und Verunreinigungen der Bahnanlagen, Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen, Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen, Dach-, Oberflächen- und sonstigen Abwässern und zu Immissionen werden zu Kenntnis genommen und in die Bauausführungsvorgaben übernommen.

VI. Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen Privater werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen.

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planumstellungen und Zusagen des Vorhabenträgers Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

B. Verfahrensablauf

I. Antragsgegenstand

Der Träger der Straßenbaulast, die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg als zuständige Landesbehörde im Rahmen der Auftragsverwaltung nach § 46 Abs. 2 HStrG, beabsichtigt, eine Ortsumgehung im Zuge der B 62 um den Ortsteil Eckelshausen der Stadt Biedenkopf mit einer Länge von 2,7 km zu bauen. Im Bestand verläuft die B 62 von Biedenkopf nach Korbach und im weiteren Verlauf bis nach Marburg durch die Ortslage von Eckelshausen. In der Ortsmitte von Eckelshausen trifft die B 453 aus Richtung Dautphetal-Wolfgruben auf die B 62. Die Planung schließt an die bereits bestehenden Ortsumgehungen Biedenkopf-Wallau und Biedenkopf an und sieht vor, dass die B 62 westlich der Wohnbebauung von Eckelshausen und der Lahn, z.T. entlang der bestehenden Eisenbahntrasse, in Richtung Korbach bzw. Marburg führt. Die Anbindung der B 453 an die B 62 wird in Folge dessen aus der Ortslage nach Süden verlagert. An diesem Knoten ist eine Verkehrssteuerung durch Lichtsignalanlagen vorgesehen. Ein weiterer Knotenpunkt entsteht durch die Anbindung der Ortslage Eckelshausen über die Marburger Straße im Süden an die Ortsumgehung. Eine direkte Verbindung von Eckelshausen nach Biedenkopf wird weiterhin über das Gewerbegebiet „Im Roten Stein“ gewährleistet. Ein Abschnitt der bestehenden B 62 nördlich von Eckelshausen bleibt als Verbindungsstraße bestehen und wird über eine kurze, neu anzulegende Strecke an das bestehende Straßennetz der Stadt Biedenkopf angeschlossen.

Die Straßenbaumaßnahme quert die Lahn nördlich und südlich von Eckelshausen. Insgesamt sind fünf Brückenbauwerke im Zuge der Neubaustrecke der B 62 vorgesehen. Neben den zwei Lahnquerungen (BW 1 und BW 3) ist im Norden ein weiteres Brückenbauwerk erforderlich, um den Hochwasserabfluss aus dem Überschwemmungsgebiet weiterhin zu ermöglichen (BW 2), und im Süden führt ein Bauwerk über den verlegten Lahntalradweg (BW 4) und ein weiteres über den verlegten Mußbach (BW 5).

Das Kompensationskonzept sieht u.a. vor, dass an der Lahn, die am westlichen Ortsrand von Eckelshausen vorbeifließt, eine Furkation hergestellt wird. Die Lahn, die bei Eckelshausen weitgehend begradigt ist, soll auf diese Weise renaturiert werden.

II. Antragsbegründung

Von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement wird der Antrag auf Planfeststellung wie folgt begründet:

Durch das Vorhaben soll die Ortslage von Eckelshausen vom Durchgangsverkehr entlastet und die überregionale Verkehrsverbindung verbessert werden. Die B 62 verbindet den Raum Marburg mit dem Raum Siegen/Wittgenstein und übernimmt teilweise die Funktion der fehlenden Bundesautobahn A 4. Darüber hinaus stellt sie die Verbindung zwischen dem Oberzentrum Marburg und dem Mittelzentrum Biedenkopf dar. Entsprechend ist die Trasse Marburg – Dautphetal – Biedenkopf – (Bad Laasphe) im Regionalplan Mittelhessen 2010 als Regionalachse eingestuft. Die Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 ist als Planungshinweis im Regionalplan enthalten. Nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung 2008 (RIN) ist die Verbindung der Verbindungsfunktionsstufe II, überregional, zuzuordnen. Die B 62 fällt in die Straßenkategorie LS II, Landstraße – Überregionalstraße.

Die B 62 und die B 453 zerschneiden den Ortsteil Eckelshausen in Nord-Süd-Richtung, so dass die Wegebeziehungen von Fußgängern und Radfahrern in der Ortslage durch die Bundesstraßen unterbrochen werden. Mit der Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die Ortsumfahrung wird die Wegeverbindungen innerhalb von Eckelshausen, aber auch zu den anderen Ortsteilen, für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer sicherer gestaltet. Die Planung für die Ortsumgehung Eckelshausen berücksichtigt die Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012), so dass auch die Verkehrssicherheit für den Kfz-Verkehr verbessert wird. Die Anwohner in Eckelshausen werden vom Lärm des Durchgangsverkehrs entlastet.

III. Vorhergehende Planungsstufen

Bereits in den 1980er Jahren wurde die Ortsumgehung Eckelshausen gemeinsam mit den Ortsumgehungen Wallau und Biedenkopf geplant. Im Verlauf der Voruntersuchung entschied man sich, die Ortsumgehung Biedenkopf und Wallau separat von der Ortsumgehung Eckelshausen umzusetzen.

2004 wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie für die Ortsumgehung Eckelshausen in Auftrag gegeben, die zunächst zum Ergebnis kam, dass eine ortsnahe

Trasse mit Verlegung der Lahn vorzugswürdig sei (Variante 14). Nach weiteren Untersuchungen und Abstimmungen wurde eine Verkehrsbündelung mit der bereits bestehenden Bahnlinie für die Obere Lahntalbahn in Form der Variante 10 favorisiert, welche auch die Zustimmung des Bundesverkehrsministeriums erhalten hat. Den Gesehenvermerk hat das BMVI mit Schreiben vom 23.11.2016 erteilt.

Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zum Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354)) in den vordringlichen Bedarf einstuft. Im Bundesverkehrswegeplan 2003 war die Ortsumgehung Eckelshausen (zusammen mit der Ortsumgehung Biedenkopf) als Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag für VB (vordringlicher Bedarf) deklariert. Diese Kategorie ist im aktuellen Bedarfsplan entfallen.

IV. Anhörungsverfahren

1. Antrag

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg hat mit Schreiben vom 31.03.2017 bei der zuständigen Anhörungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, die folgend unter B.IV.2 genannten Unterlagen vorgelegt und die Durchführung eines Anhörungsverfahrens gemäß § 17a FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG für den Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 beantragt.

Mit Schreiben vom 21.11.2018 hat das Regierungspräsidium Gießen den Vorlagebericht vom 20.11.2018 mit den Planunterlagen und den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen an das damalige Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) als Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

2. Hauptverfahren

2.1 Auslegung der Antragsunterlagen

Die Anhörungsbehörde leitete die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 06.07.2017 an die Stadt Biedenkopf zur öffentlichen Auslegung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung weiter.

Folgende Unterlagen (drei Ordner) wurden vom 31.07.2017 bis 30.08.2017 in der Stadtverwaltung Biedenkopf, Im Rathaus, Zimmer-Nr. 221, I. Obergeschoss, Hainstraße 63, 35216 Biedenkopf, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

Unterlage	Seiten/ Pläne	Bezeichnung	Maßstab 1:
1	73	Erläuterungsbericht	
2	1	Übersichtskarte	100.000
3	1	Übersichtslageplan	5.000
4	1	Übersichtshöhenplan	5000/500
5	5	Lageplan	1.000
6.1	5	Höhenplan	1.000/100
6.2	5	Höhenplan Anschlüsse	1.000/100
9.1	1	Landespflegerische Maßnahmenübersicht	10.000
9.2	5	Landespflegerischer Maßnahmenplan	1.000
9.3	104	Landespflegerische Maßnahmenblätter	
9.4	5	Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10.1	7	Grunderwerbsplan	1.000/250
10.2	48	Grunderwerbsverzeichnis	
11	110	Regelungsverzeichnis	
12	9 / 1	Widmungs- und Umstufungsplanung	2.500
14.1	6	Regelquerschnitte	50
14.2	9	Ermittlung der Belastungsklasse	
16.1	6	Koordinierter Leitungsplan	1.000

17.1	35	Immissionstechnische Untersuchungen, Erläuterungsbericht	
17.2	11	Immissionstechnische Untersuchungen, Berechnungsunterlagen	
18.1	102	Straßenentwässerung, Erläuterungsbericht und Anlagen	
18.2	33 / 7	Gewässerhydraulik Erläuterungsbericht und Anlagen	2.500/5.000
19.1	145 / 4	LBP Bericht mit Anlagen	1.000/2.000 10.000/ 2.500
19.2	245 / 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Anlage	2.500
19.3	45 / 2	FFH-Verträglichkeitsprüfung Obere Lahn und Wetschaft mit Anlagen	25.000/ 2.500
19.4	25 / 1	FFH-Vorprüfung Lahnhänge mit Anlage	25.000
19.5	22 / 1	FFH-Vorprüfung Hess. Rothaargebirge mit Anlage	25.000
19.6	81 / 3	Faunabericht mit Anlagen	5.000/ 15.000/ 2.500

Die Planunterlagen wurden zudem auf der Internetseite der Anhörungsbehörde (www.rp-giessen.de) veröffentlicht.

Die gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 HVwVfG erforderliche ortsübliche Bekanntmachung über Zeit und Ort der Auslegung der Unterlagen erfolgte im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Biedenkopf, dem „Hinterländer Anzeiger“ vom 12.07.2017. Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass mit der Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a.F. verbunden sei, und über die nach § 9 Abs. 1a UVPG a.F. erforderlichen Informationen unterrichtet. Laut Bekanntmachung konnten Einwendungen bis zum 2. Oktober 2017 erhoben werden. Darüber hinaus benachrichtigte die Stadt Biedenkopf die nicht ortsansässigen Betroffenen - mit einer Ausnahme - mit Schreiben vom 14.07.2017 über die Auslegung der Unterlagen. Über die Einstellung der Unterlagen im Internet wurde mit dem Hinweis, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sei, in der Bekanntmachung informiert.

2.2 Beteiligung von Behörden und Stellen

Zudem wurden gemäß § 73 Abs. 2 HVwVfG und § 7 UVPG a.F. folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.07.2017 und 07.07.2017 zur Stellungnahme zu dem Plan aufgefordert:

- Regierungspräsidium Gießen

Abt. II Arbeitsschutz und Inneres:

- Dez. 22 – Zivile Verteidigung/Katastrophenschutz

Abt. II Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr:

- Dez. 31 – Regionalplanung
- Dez. 31 – Bauleitplanung

Abt. IV Umwelt:

- Dez. 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung
- Dez. 41.2 – Oberirdisches Gewässer, Hochwasserschutz
- Dez. 41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte
- Dez. 41.4 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
- Dez. 42.2 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
- Dez. 43.1 – Immissionsschutz I
- Dez. 43.2 – Immissionsschutz II
- Dez. 44 – Bergaufsicht

Abt. V Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

- Dez. 51.1 - Landwirtschaft
- Dez. 53.1 – Forsten und Naturschutz I
- Dez. 53.2 – Naturschutz II
- Dez. 53.3 – Naturschutz III

- Magistrat der Stadt Biedenkopf
- Landkreis Marburg-Biedenkopf, Marburg
- IHK Lahn-Dill, Biedenkopf
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden
- Amt für Bodenmanagement Marburg
- Polizeipräsidium Mittelhessen, Cölbe
- Hessischer Bauernverband e.V., Friedrichsdorf/Taunus
- Energie Netz Mitte (EAM), Gladenbach

- Forstamt Biedenkopf
- Stadtwerke Biedenkopf GmbH
- Abwasserzweckverband Perfgebiet – Bad Laasphe, Biedenkopf
- Regionaler Nahverkehrsverband Marburg-Biedenkopf, Marburg
- Landeskommmando Hessen, Wiesbaden
- Deutsche Telekom AG, Gießen
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Marburg
- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kassel
- Unterhaltungsverband „Obere Lahn“, Biedenkopf
- Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, Frankfurt/Main
- DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Kurhessenbahn, Kassel
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt
- PLEdoc GmbH, Essen
- Bundesnetzagentur, Bonn
- Koordinierungsbüro für Raumentwicklung und Stadtentwicklung, Kassel
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesvermögensamt), Bonn
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst

2.3 Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen

Die Naturschutzverbände und sonstige Vereinigungen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellungnahmen abzugeben. Hiervon haben der Kreisbauernverband Marburg-Kirchhain-Biedenkopf, die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz und der BUND Ortsverband Biedenkopf-Breidenbach-Dautphetal gemeinsam mit dem NABU, Gruppe Biedenkopf, Gebrauch gemacht.

2.4 Einwendungen und Stellungnahmen

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurden zwölf Einwendungen von privaten Personen, auch Unternehmen, und von Verbänden und Vereinigungen gegen den Plan

erhoben. Zudem wurden von verschiedenen Behörden und Stellen Stellungnahmen zum Plan abgegeben. Die Einwendungen der Privaten betreffen insbesondere die Grundstücksinanspruchnahmen. Von Seiten der Behörden und Stellen wurden teilweise Anregungen vorgetragen oder Forderungen gestellt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom Regierungspräsidium Gießen an Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg sukzessive nach Eingang in der Zeit von September bis November 2017 zur fachtechnischen Prüfung und Äußerung übersandt. Die Erwiderungen des Vorhabenträgers lagen der Anhörungsbehörde am 29. Oktober 2018 in schriftlicher Form vor.

2.5 Erörterungstermin

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG verzichtet, da nach Ansicht der Anhörungsbehörde ein Erörterungstermin weder der weiteren Sachverhaltsaufklärung noch einer Befriedung gedient hätte. Die von Behörden in den Stellungnahmen vorgetragenen strittigen Punkte wären allesamt im Anhörungserfahren aufgeklärt und weitgehend einvernehmlich gelöst worden. Bezüglich der Einwendungen der teilweise grundstücksbetroffenen Privaten erachtete die Anhörungsbehörde die Durchführung eines Erörterungstermins nicht für zielführend. Sie war der Ansicht, dass die Einwendungen auch durch einen Erörterungstermin nicht ausgeräumt werden könnten und der Erörterungstermin einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder der Suche nach Einigungsmöglichkeiten voraussichtlich nicht dienlich gewesen wäre. Der Vorhabenträger teilte die Einschätzung der Anhörungsbehörde, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden konnte.

2.6 Vorlagebericht

Das Regierungspräsidium Gießen legte der Planfeststellungsbehörde die Anhörungs- und Planunterlagen sowie den Vorlagebericht vom 20.11.2018 gemäß § 73 Abs. 9 HVwVfG zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit Schreiben vom 21.11.2018 vor.

3. 1. Planänderung

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg hat mit Schreiben vom 12.08.2020 beim Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 17a FStrG in Verbindung mit § 73 HVwVfG für die 1. Änderung des Plans für das Vorhaben beantragt.

Inhalt der 1. Planänderung waren überarbeitete Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und das Grunderwerbsverzeichnis, planfestgestellte Unterlagen Nrn. 10.1.1a-10.1.5a und 10.2a), der Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie (planfestgestellte Unterlagen Nrn. 18.3, 18.3.1-18.3.5), die Verkehrsuntersuchung mit dem Prognosehorizont 2030 (planfestgestellte Unterlage Nr. 21), die auf dieser Grundlage überarbeiteten immissionstechnischen Untersuchungen (planfestgestellte Unterlagen Nrn. 17.1a und 17.2a) und Ergänzungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich einer zusätzlichen Ersatzmaßnahme in Form der Ökokontomaßnahme "Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen von Hessen Forst, Forstamt Wettenberg" in der Gemeinde Biebertal, Gemarkung Frankenbach (planfestgestellte Unterlagen Nrn. 9.2.6, 9.3a, 19.1.1, 19.1.1.1a, 19.1.3a, 19.1.4). Von der Offenlage war zudem die Umweltverträglichkeitsprüfung (planfestgestellte Unterlagen 19.7.1 ff.) umfasst, die formell nicht Teil der Planänderung war, aber mit den Unterlagen der Planänderung erstmals ausgelegt wurde.

3.1 Auslegung der Planänderungsunterlagen

Die Auslegung der geänderten Planunterlagen erfolgte vom 24.08.2020 bis 23.09.2020 in der Stadtverwaltung Biedenkopf, Rathaus, Hainstraße 63, von Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie zusätzlich montags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Zwei Ordner mit folgenden Unterlagen wurden ausgelegt:

Unterlage	Seiten/ Pläne	Bezeichnung	Maßstab 1:
	3	Kurzerläuterungen zur 1. Planänderung	

09.2	1	Maßnahmenplan Blatt 6 (Ökokontomaßnahme)	5.000
09.3a	111	Maßnahmenblätter mit Anhang Ökokontomaßnahme	
10.1a	5	Grunderwerbsplan	1.000
10.2a	47	Grunderwerbsverzeichnis (anonymisiert)	
17.1a	34	Immissionstechnische Untersuchungen, Erläuterungsbericht	
17.2a	9	Immissionstechnische Berechnungen	
18.3	60 5	Fachbeitrag nach Wasserhaushaltsgesetz / Wasserrahmenrichtlinie (Bericht mit Anlage1 und Lagepläne 1-5)	1.000
19.1.1	37 1	Anhang 1a zum LBP: Anpassung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach Kompensationsverordnung mit Anlage 1: Bestands-/Ausgleichsplan B-Plan „Am Roten Stein“	1.000
19.1.3a	1	Bestands- und Konfliktplan mit aktualisierten Biotoptypen	2.500
19.1.4	6	Aktualisierung Biotoptypenkartierung	
19.7	124 / 8 93 43 / 3 91 / 1 135/ 28	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Teil I: Raumanalyse Bericht, Planteil Gutachten Fauna Gutachten Städtebau Teil II: Auswirkungsprognose und Variantenvergleich Anlagen	5.000 5.000/1.500 5.000/500 5.000
21	54	Verkehrsuntersuchung 2019	

Die geänderten Planunterlagen waren zudem auf der von der Planfeststellungsbehörde für Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren genutzten Internetseite service.hessen.de während des gesamten Auslegungszeitraums abrufbar.

Die ortsübliche Bekanntmachung über Zeit und Ort der Auslegung der Planänderungsunterlagen ist im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Biedenkopf, dem Hinterländer Anzeiger, am 19.08.2020 veröffentlicht worden. Dabei wurde darüber informiert, dass aufgrund der Vorkehrungen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-COV-2-Virus eine Einsichtnahme in den Plan nur nach telefonischer Voranmeldung erfolgen könne. Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass mit der Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a.F.

verbunden sei, und über die nach § 9 Abs. 1a UVPG a.F. erforderlichen Informationen unterrichtet. Auf die Veröffentlichung im Internet und darauf, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sei, wurde ebenfalls hingewiesen. Die Bekanntmachung enthielt auch einen Hinweis darauf, dass Einwendungen gegen die Planänderung bis zum 7. Oktober 2020 erhoben werden konnten.

Den nicht ortsansässigen Betroffenen hat die Stadt Biedenkopf mit Schreiben vom 20.08.2020 eine Abschrift der Bekanntmachung zugesandt.

3.2 Beteiligung von Behörden und Stellen sowie der Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen

Es wurden die von der Planänderung betroffenen Behörden beteiligt, indem die folgend aufgeführten Behörden mit Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Wohnen vom 13.08.2020 über die Planänderung in Kenntnis gesetzt, ihnen die Planänderungsunterlagen in elektronischer Form auf Daten-CD übersandt und sie zur Stellungnahme zu dem Plan bis zum 07.10.2020 aufgefordert wurden.

- Landkreis Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Träger öffentlicher Belange und Beteiligung
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- Regierungspräsidium Gießen
 - Dez. 43.1 Immissionsschutz I
 - Dez. 43.2 Immissionsschutz II
 - Dez. 41.1 Grundwasserschutz
 - Dez. 41.2 Oberirdisches Gewässer
 - 53.1 Forsten und Naturschutz I
- Abwasserzweckverband Perfgebiet – Bad Laasphe
- Unterhaltungsverband Obere Lahn
- Amt für Bodenmanagement Marburg

Die Stadt Biedenkopf wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 11.08.2020 über die Planänderung informiert, um Auslegung der Planunterlagen gebeten, zur Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung bis zum 07.10.2020 aufgefordert und über die Möglichkeit der Erhebung einer Einwendung, ebenfalls bis zum 07.10.2020, informiert.

Auch die Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellungnahmen abzugeben, haben hiervon allerdings keinen Gebrauch gemacht.

3.3 Einwendungen und Stellungnahmen

Zu der Planänderung wurden zwei Einwendungen von Privaten erhoben, wobei bei einer in der Sache lediglich auf die Einwendung aus dem Hauptverfahren verwiesen wurde und auch die zweite Einwendung sich nicht auf die Planänderung bezog. Einzelne Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben, es wurden jedoch keine Bedenken gegen die Planänderung geäußert.

3.4 Erörterungstermin

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Planänderung wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Durch die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 1. Planänderung haben sich keine neuen Aspekte ergeben, die einer Klärung im Rahmen eines Erörterungstermins bedurft hätten.

V. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das planfestgestellte Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2017 (BGBl. I S. 1074), durchgeführt.

C. Entscheidungsgründe

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Erforderlichkeit der Planfeststellung

Gemäß § 17 Satz 1 FStrG ist vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bundesfernstraßen der Plan festzustellen. Dies ist mit dem vorgesehenen Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf-Eckelshausen im Zuge der Bundesstraße 62 gegeben.

2. Zuständigkeit

Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen ist gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG die oberste Landesstraßenbaubehörde. Oberste Landesstraßenbaubehörde in Hessen ist gemäß § 46 Abs. 1 HStrG das für den Straßen- und Brückenbau zuständige Ministerium. Dies ist nach dem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 4. April 2019 (GVBl. S. 56) das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

3. Anhörung

3.1 Hauptverfahren

Das Anhörungsverfahren ist rechtmäßig durchgeführt worden. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens war das Regierungspräsidium Gießen gemäß § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 826), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. November 2017 (GVBl. S. 364), zuständig.

Obwohl das UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung Anwendung findet (s.u. unter C.II.1) und somit die Einwendungsfrist mangels spezialgesetzlicher Regelung im UVPG a.F. gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG zwei Wochen

ab Ende der Auslegungsfrist beträgt, hat die Anhörungsbehörde in der Bekanntmachung eine Einwendungsfrist von einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist gesetzt und zuerkannt (entspricht der Regelung des § 21 Abs. 2 UVPG in der nach dem 16.5.2017 geltenden Fassung). Dies ist jedoch unschädlich, da den Betroffenen somit ein längerer Zeitraum als gesetzlich vorgesehen gelassen wurde, um ihre Einwendungen zu erheben.

Im Hauptverfahren konnte gemäß § 17a Nr. 2 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Von einem Erörterungstermin kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die Erörterung einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder der Suche nach Einigungsmöglichkeiten nicht dienlich sein wird. In dem vorliegenden Fall war davon auszugehen, dass ein Erörterungstermin weder der weiteren Sachverhaltsaufklärung noch der Lösungsfindung gedient hätte. Die von den Behörden vorgebrachten Bedenken konnten weitgehend bereits im Vorfeld durch entsprechende Zusagen des Vorhabenträgers einvernehmlich gelöst werden. Soweit dies nicht gelungen ist, hätte auch im Rahmen eines Erörterungstermins eine Lösung aller Voraussicht nach nicht gefunden werden können. Die Privaten wendeten sich in erster Linie gegen die mit dem Vorhaben verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen und den aufgrund dessen zu befürchtenden Auswirkungen auf ihre gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Tätigkeit. Der Vorhabenträger hat deutlich gemacht, auf die Grundstücksinanspruchnahmen nicht verzichten zu können, hat aber die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung bei der Enteignungsbehörde angeregt, die bereits einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde gestellt hat. Alternativ schlägt der Vorhabenträger die Beschaffung von Ersatzland im Rahmen eines freiwilligen Landtauschs vor. Diesbezüglich hätte in einem Erörterungstermin folglich keine einvernehmliche Lösung gefunden werden können. Gleiches gilt auch für die übrigen eingewendeten Aspekte.

Soweit im Hauptverfahren eine der nicht ortsansässigen betroffenen Personen nicht separat und ausdrücklich durch ein entsprechendes Schreiben über die Auslegung informiert wurde, brauchte dies in dem betreffenden Fall nicht nachgeholt zu werden. Der Betroffene ist wohnhaft in Breidenbach, der Nachbargemeinde von Biedenkopf. Die ortsübliche Bekanntmachung wurde im Hinterländer Anzeiger veröffentlicht, dessen Einzugsbereich auch die Gemeinde Breidenbach umfasst. Der Betroffene hatte mithin genauso wie die ortsansässigen Betroffenen aus Biedenkopf die Möglichkeit, sich durch die Bekanntmachung im Hinterländer

Anzeiger über das Vorhaben und die Auslegung der Planunterlagen zu informieren.

Im Hauptverfahren lagen die Umweltverträglichkeitsstudie und die Verkehrsuntersuchung nicht aus. Dies wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Planänderung nachgeholt. Die Umweltverträglichkeitsstudie sowie die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung auf den Prognosehorizont 2030, die dieser Planfeststellung zugrunde liegt, sind mit den Planänderungsunterlagen ausgelegt worden (s.o. unter B.IV.3).

3.2 1. Planänderung

Zur 1. Planänderung, die der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Marburg am 12.08.2020 beantragt hat, hat ein erneutes Anhörungsverfahren stattgefunden, welches ebenfalls rechtmäßig durchgeführt wurde. Für dieses war die Planfeststellungsbehörde zuständig, da das Regierungspräsidium Gießen die Anhörungs- und Planunterlagen einschließlich des Vorlageberichts zum Zeitpunkt der Planänderung bereits an die Planfeststellungsbehörde übergeben hatte. Die Vorlage der Unterlagen war im November 2018 erfolgt. Den Vorgaben des § 73 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG, § 9 Abs. 1 und Abs. 1b UVP a.F. entsprechend lagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen einen Monat (vom 24.08. bis 23.09.2020) zur Einsicht in der Stadt Biedenkopf aus. Die ortsübliche Bekanntmachung wurde am 19.08.2020 im Hinterländer Anzeiger veröffentlicht und erfüllte die Vorgaben der § 73 Abs. 5 HVwVfG, § 9 Abs. 1a UVP a.F.. Die betroffenen Behörden wurden gemäß § 73 Abs. 8 HVwVfG und § 7 UVP a.F. beteiligt. Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG und mangels einer abweichenden Regelung im UVP a.F. betrug die Einwendungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist am 23.09.2020, mithin endete sie mit Ablauf des 7.10.2020.

Auch hinsichtlich der 1. Planänderung wurde gemäß § 17a Nr. 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG auf einen Erörterungstermin verzichtet. Soweit Behörden Stellungnahmen abgegeben haben, wurden keine grundlegenden Bedenken geäußert. Die obere Naturschutzbehörde hat die Ergänzung zusätzlicher Nebenbestimmungen gefordert, die die Planfeststellungsbehörde geprüft und im ver-

fügenden Teil festgesetzt hat. Im Übrigen konnte der Vorhabenträger durch Zusagen den Forderungen der Behörden und Stellen entsprechen. Kritische Einwendungen von Privaten oder Vereinigungen wurden nicht erhoben. Einer Sachverhaltsaufklärung oder der Suche nach einer Einigungsmöglichkeit bedurfte es somit nicht, so dass ein Erörterungstermin nicht erforderlich war.

4. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Von der Konzentrationswirkung nicht umfasst ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG. Aufgrund § 19 Abs. 1 WHG waren die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse allerdings trotzdem durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen (siehe Entscheidungen unter 0 und die nachfolgenden Ausführungen unter C.III.3). Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind unter A.III erteilt worden.

II. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

1. Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das hier planfestgestellte Bauvorhaben besteht gemäß § 3c Satz 1 UVPG a.F. eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), finden die Bestimmungen des UVPG a.F. auf das Vorhaben Anwendung. Mit dem Antrag auf Durchführung des Anhörungsverfahrens und der Vorlage der Planunterlagen

mit Schreiben vom 31.03.2017 wurde das Anhörungsverfahren als Teil des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben eingeleitet, also vor dem in der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 UVPG genannten Stichtag (16.05.2017). Der Feststellungsentwurf enthielt alle entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die nach § 6 UVPG a.F. vorzulegen waren. Die Planänderung und die Öffentlichkeitsbeteiligung hierzu sind Teil des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgehung Eckelshausen und nicht als separates Verfahren anzusehen, weshalb weiterhin die vor dem 16.05.2017 geltende Rechtslage Anwendung findet.

Nach Nr. 14.6 der Anlage 1 war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG a.F. vorzunehmen. Bei überschlägiger Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Kriterien i.S.d. Anlage 2 war davon auszugehen, dass die Ortsumgehung Eckelshausen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, so dass gemäß § 3c Satz 1 UVPG a.F. eine UVP-Pflicht besteht.

2. Verfahren

Für die Ortsumgehung Eckelshausen ist in den Jahren 2004 bis 2011 eine Umweltverträglichkeitsstudie erfolgt, die die Umweltauswirkungen der verschiedenen Varianten begutachtete und miteinander verglich.

Mit dem Antrag auf Einleitung eines Anhörungsverfahrens vom 31.03.2017 beim Regierungspräsidium Gießen hat der Vorhabenträger die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG a.F. vorgelegt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden diese Unterlagen den nach § 7 UVPG a.F. zu beteiligenden Behörden zugeleitet und eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. nach Maßgabe des § 17 FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG durchgeführt. Da die mit Antragsschreiben vom 12.08.2020 im Rahmen der 1. Planänderung vorgelegten Unterlagen zumindest teilweise Ausführungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten, wurden die gemäß § 7 UVPG a.F. zu beteiligenden Behörden über die Planänderung informiert. Sie erhielten die Planänderungsunterlagen und hatten Gelegen-

heiten, eine Stellungnahme abzugeben. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. zu der 1. Planänderung ist nach vorheriger Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 1a UVPG a.F erfolgt.

3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die Anhörungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F. für den Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen erstellt und mit Schreiben vom 21.11.2018 an die Planfeststellungsbehörde geleitet.

3.1 Schutzgut Mensch

Im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffimmissionen tritt durch die Ortsumgehung eine Entlastung für das Schutzgut Mensch ein. Zweck des Neubaus der Ortsumgehung ist es, den Verkehr mit seinen schädlichen Auswirkungen auf die Bewohner aus der Ortslage von Eckelshausen heraus zu verlagern. Einzelne Gebäude, insbesondere im Außenbereich, können durch das Vorhaben aber stärker als bisher von Lärm oder Schadstoffen betroffen sein, die jeweiligen Grenzwerte werden jedoch an allen Immissionsorten eingehalten. Bauarbeiten in der Nähe der Ortslage von Eckelshausen können zu Beeinträchtigungen durch Baulärm und Stäuben führen, dies betrifft aber insbesondere die Gewerbegebiete im Süden von Eckelshausen und im Süden von Biedenkopf. Das Auengebiet im Bereich der Lahn wird als Erholungsgebiet unattraktiver, da zum einen durch die neue Trasse der B 62 eine Zerschneidung der Landschaft und der Wege erfolgt und zum anderen eine Erhöhung der Lärm- und Schadstoffimmissionen, aber auch von visuellen Störungen in diesem Bereich, der bislang weitgehend frei von Verkehr war, mit dem Vorhaben einhergehen.

3.2 Schutzgut Tiere

Durch das Vorhaben werden mehrere streng geschützte Tierarten betroffen. Im Trassenbereich entlang der Eisenbahnstrecke wird in Habitate der Zauneidechse und Schlingnatter eingegriffen. Mit dem Neubau der Ortsumgehung gehen zudem

bau- und anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einher.

Auch werden (potenzielle) Nistplätze mehrerer Vogelarten durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Zudem wurden im Plangebiet neun Fledermausarten festgestellt. Bestehende Hauptflugrouten einiger Arten entlang der Lahn werden durch die Trasse im Bereich der Lahnquerungen (Bauwerke BW 1, BW 2 und BW 3) gekreuzt.

3.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch den Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen, aber auch durch die Herstellung der Lahn-Furkation kommt es anlage-, bau- und betriebsbedingt zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Biotopen. Selbst auf den lediglich bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ist davon auszugehen, dass sämtliche Biotope durch den Baustellenbetrieb zunächst in temporär strukturarme Flächen umgewandelt werden. Für das Vorhaben wird Wald in einem Umfang von 3.350 m² gerodet. Auch werden gesetzlich geschützte Biotope (eine Streuobstwiese und der naturnahe Flusslauf der Lahn mit Ufergehölzsaum) in Anspruch genommen, sie werden allerdings gleichartig wiederhergestellt. Der beeinträchtigte Ufergehölzsaum entspricht teilweise dem LRT 91E0*. Im FFH-Gebiet wird er in einem Umfang von 290 m² und außerhalb des FFH-Gebietes zu 2.560m² beansprucht. Mit dem LRT 6510 magere Flachlandmähwiesen wird ein weiterer FFH-Lebensraumtyp außerhalb eines FFH-Gebietes in einem Umfang von 8.080 m² (5.135 m² anlage- und 2.945 baubedingt) in Anspruch genommen.

3.4 Schutzgut Boden

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden wirkt sich das Vorhaben durch eine anlagebedingte Überbauung offener Böden aus. Für den Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen wird Bodenfläche in einem Umfang von 8,84 ha dauerhaft (Versiegelung: 2,42 ha sowie Straßenböschungen usw.: 6,42 ha) beansprucht. Auf den 3,61 ha für Baustellenflächen und Arbeitsstreifen benötigten Flächen ist mit Bodenstörungen in Form von Verdichtung des Bodengefüges, Störungen der Bodenprofile und der Bodenfauna und ggf. Vermischung, Schadstoffeinträgen und Veränderung der Nährstoff- und Bodenwasserverhältnisse zu rechnen. Hinzu

kommen betriebsbedingte Auswirkungen auf die Böden in der Nähe der Fahrbahn durch Schadstoffeinträge, die zu einer geminderten Pufferfunktion, Versauerung und geänderten Nährstoffverhältnissen der Böden führen können.

3.5 Schutzgut Wasser

Mit der Ortsumgehung wird in den Retentionsraum der Lahn eingegriffen und die Abflussregulations- und Retentionsfunktion verändert. Die in Dammlage zu errichtende Neubaustrecke verläuft fast vollständig durch das Überschwemmungsgebiet der Lahn und behindert teilweise den Hochwasserabfluss. Positiv auf das Schutzgut Wasser wirkt sich wiederum die Herstellung der Lahn-Furkation aus, die die zentrale Maßnahme des landschaftspflegerischen Kompensationskonzepts darstellt. Hierdurch wird zum einen zusätzlicher Retentionsraum hergestellt. Außerdem werden mit der Lahnfurkation die Ziele des Maßnahmenplans nach Wasserrahmenrichtlinie für die Lahn umgesetzt. Diese Ausgleichsmaßnahme ist positiv für den ökologischen Zustand des Oberflächengewässers zu werten.

Das von der Straße abfließende Niederschlagswasser wird vor der Einleitung in den jeweiligen Vorfluter durch ein Rohr-Rigolen-System, welches wie ein Regenrückhaltebecken wirkt, vorgereinigt bzw. verdünnt. Zum Teil versickert das Niederschlagswasser auch auf der Böschungsfäche. Die zusätzliche Flächenversiegelung und Bodenverdichtung beeinträchtigt die Grundwasserneubildung. Eine Verschlechterung des Zustandes des Oberflächengewässers der Lahn tritt nicht ein, ebenso wenig verschlechtert sich der Zustand des Grundwasserkörpers (vgl. Fazit des Fachbeitrags nach Wasserhaushaltsgesetz/Wasserrahmenrichtlinie, planfestgestellte Unterlage Nr. 18.3, S. 50).

3.6 Schutzgut Klima

Mit Blick auf das Schutzgut Klima ist festzustellen, dass die Kaltluftströmungen durch die neue Trasse in Dammlage etwas behindert werden können. Es ist nicht mit einem Anstieg der Treibhausgasemissionen in Form von CO₂ zu rechnen, da der Verkehr zwar verlagert wird, sich die Verkehrszahlen auf der B 62 aber nicht erhöhen.

3.7 Schutzgut Luft

Bauzeitlich kann es zu Beeinträchtigungen der Luft durch Stäube kommen. Der Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen geht mit einer Verlagerung des Verkehrs, nicht aber mit seiner Zunahme einher. Im Ergebnis verlagern sich somit die Schadstoffimmissionen in der Luft und beeinträchtigen andere Gebiete, dafür nehmen sie aber in der Ortslage von Eckelshausen erheblich ab.

3.8 Schutzgut Landschaft

Durch die neue Trasse der B 62 in Dammlage in der Lahnaue wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Zum Teil führt die Umgehungsstrecke entlang der Bahnlinie, um die Zerschneidungswirkung gering zu halten, dennoch werden zusätzliche Zerschneidungseffekte, insbesondere im nördlichen und südlichen Teil der Strecke spürbar sein. Die Auenlandschaft, die auch als Naherholungsgebiet für die Bewohner von Eckelshausen fungiert, wird nach Umsetzung der Baumaßnahme nicht mehr in vollem Umfang bzw. nur durch Umwege zugänglich sein.

3.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben werden keine bekannten Kultur- oder sonstigen Sachgüter beeinträchtigt.

3.10 Wechselwirkungen

Soweit vorhanden, wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wechselwirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bereits bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter berücksichtigt.

3.11 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 11 Satz 1 UVPG a.F. sind auch die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen darzustellen.

Hinsichtlich des Baulärms hat der Vorhabenträger die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten (vgl. Auflage unter A.IV.8).

Um Störungen von Fledermäusen zu vermeiden, wird während der Bauarbeiten die Flächeninanspruchnahme im Bereich des Bauwerks BW 1 möglichst gering gehalten und im Bereich der Flugrouten entlang der Lahn wird während der Aktivitätszeit der Fledermäuse auf Nacharbeiten verzichtet bzw. Lichtquellen werden abgeschirmt. Höhlenbäume dürfen erst nach dem 15. November eines Jahres gefällt werden, sind im Herbst fachmännisch zu verschließen und vor ihrer Fällung auf Fledermäuse zu überprüfen, um eine Tötung von Individuen zu verhindern. Kollisionen von Fledermäusen oder Vögeln mit (Last-)Kraftfahrzeugen und eine Störung der Tiere werden vermieden, indem entlang der Trasse Leit- und Sperrpflanzungen und auf den Brückenbauwerken BW 1, BW 2 und BW 3 Kollisionsschutzwände errichtet werden. Letztere reduzieren im Übrigen auch die Verkehrslärmimmissionen. Um die Tötung von bestandsgefährdenden Vögeln und die Zerstörung besetzter Nester zu vermeiden, erfolgt die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit. Zudem sind auf Baufeldern, die über zwei Wochen nicht beansprucht werden, Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, um das Nisten von Vögeln zu verhindern. Des Weiteren werden Nisthilfen für den Feldsperling an den Ufergehölzen der Lahn angebracht. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie der Zauneidechse und der Schlingnatter werden vor Beginn der Baumaßnahme in unmittelbarer Nähe zu dem betroffenen Baubereich vorlaufende CEF-Maßnahmen zur Herstellung geeigneter Ersatzhabitate durchgeführt und anschließend auf den Bauflächen Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt. Es werden Reptilienschutzzäune angebracht, damit die Tiere nicht in das Baufeld laufen.

Bei den Bauarbeiten wird das Ziel verfolgt, den Verlust des LRT 91E0* möglichst gering zu halten. Dies wird bei der Ausgestaltung der Mündung der Lahnfurkation berücksichtigt und auch bei erforderlichen Eingriffen in diesen LRT aufgrund des Neubaus der Straße werden entsprechende Bäume, soweit möglich, nicht gerodet, sondern lediglich auf den Stock gesetzt. Weitere besonders zu schützende Bereiche (z.B. Einzelbäume, Gehölzbestände, naturnahe Gräben) werden mit Schutzzäunen abgesperrt. Zum Teil werden die beeinträchtigten Biotope, insbesondere die gesetzlich geschützten Biotope (Streuobstwiese und naturnaher

Flusslauf der Lahn mit Ufergehölzen) und der LRT 91E0* nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. Zentrales Element der Kompensationsplanung ist die Herstellung einer naturnahen Lahnfurkation mit einer abwechslungsreichen Ufergestaltung.

Zum Schutz des Bodens wird der Oberboden und ggf. auch der Unterboden im Baufeld abgetragen und außerhalb gelagert. Einzelne Bestandsstraßenteile werden zurückgebaut und entsiegelt.

Um den Hochwasserabfluss weiterhin sicherzustellen, werden die die Lahn querenden Bauwerke möglichst aufgeweitet und im Norden wurde zusätzlich zur Lahnbrücke ein zweites Brückenbauwerk vorgesehen. Die Entwässerung erfolgt zum überwiegenden Teil über ein Muldenrohrriegen-System, so dass das abfließende Niederschlagswasser stark verdünnt wird, bevor es in die Vorfluter eingeleitet wird. Wo die Errichtung der Muldenrigolen nicht möglich ist, erfolgt eine technische Reinigung mittels Sedimentationsrohren. Eine ausreichende Verdünnung des Wassers wird dort durch anschließende Kunststoffspeicherblockrigolen mit gedrosseltem Ablauf sichergestellt. Für den Fall von Unfallereignissen sind Absperrereinrichtungen an den Entwässerungsrohren vorgesehen, um zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Vorfluter gelangen.

Um die Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, wurde mit der planfestgestellten Trasse eine möglichst weitgehende Bündelung mit der bereits vorhandenen Bahnstrecke vorgenommen.

Auswirkungen durch im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Stäube hat der Vorhabenträger zudem möglichst gering zu halten (vgl. Auflage unter A.IV.7).

4. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a.F.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG a.F. wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 12 UVPG a.F. bewertet. Das planfestgestellte Vorhaben hat zum Teil erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen sind.

sichtigen sind. Im Ergebnis stehen diese Auswirkungen der Zulässigkeit des Vorhabens jedoch nicht entgegen, zumal sie durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entweder vermieden oder ausgeglichen werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist festzuhalten, dass in der Ortslage von Eckelshausen eine spürbare Entlastung von Schall- und Luftschadstoffimmissionen zu verzeichnen sein wird. Dem steht ein Anstieg von Lärm und Schadstoffausstößen in der als Naherholungsgebiet genutzten Talaue gegenüber. In Folge dessen wird die Erholungswirkung spürbar beeinträchtigt, zumal auch das Landschaftsbild durch die Umfahrung beeinträchtigt wird. Insgesamt ist aber die positive Entlastungswirkung der Ortsumgehung für die Wohnfunktion als die genannten Nachteile weit überwiegend anzusehen. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der unter A.IV.7 und A.IV.8 genannten Auflagen zur Minimierung der Immissionen während der Bauarbeiten sind die anlage-, bau-, aber auch die betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf den Menschen nicht als erheblich zu bewerten.

Es ist dagegen mit bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere in erheblichem Umfang zu rechnen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Beeinträchtigungen durch den dauerhaften Verlust von Habitaten des streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und der Zauneidechse und der Schlingnatter. Durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden diese Auswirkungen jedoch minimiert. Aufgrund der Arbeiten zur Baufeldfreiräumung könnten auch Brutvögel während der Bauphase betroffen werden, mithilfe der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Vögel jedoch verhindert werden. Betriebsbedingte Gefährdungen von Fledermäusen können ebenfalls durch Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt resultieren insbesondere aus der dauerhaften Inanspruchnahme und Neuversiegelung von Biotopflächen für die Ortsumfahrung, aber auch aus der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Biotopflächen. Betroffen sind Grünlandflächen einschließlich des Lebensraumtyps 6510, es wird aber auch Wald, u.a. der prioritäre Lebensraumtyp 91E0*, gerodet, ebenso gesetzlich geschützte Streuobstbäume. Diese Beeinträchtigungen werden zwar vollständig kompensiert, dennoch ist der Eingriff in die hochwertigen Biotope der Lahnaue in seiner Gesamtheit als erheblich anzusehen.

Die Ortsumgehung Eckelshausen verursacht Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden in Form der Neuversiegelung offener Böden. Darüber hinaus werden die Böden der bauzeitlich genutzten Flächen durch die Bauarbeiten belastet. Die genannten Auswirkungen werden jedoch durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen minimiert bzw. ausgeglichen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind trotzdem allein aufgrund der für die Ortsumgehung erforderliche Neuversiegelung und Bodenverdichtungen als erheblich einzuschätzen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Ortsumgehung stellen sich als erheblich dar. Dies begründet sich insbesondere durch den großflächigen Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der Lahn, wodurch der Retentionsraum nachhaltig verändert wird.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima sind auch unter Berücksichtigung der Wirkung des Straßendamms, der eine Höhe von etwa zwei Metern erreichen kann, auf die Kaltluftströmungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

In der Gesamtschau hat die Ortsumgehung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Die Verkehrszahlen werden sich durch die Maßnahme nicht erhöhen, der Verkehr verlagert sich lediglich.

Das Schutzgut Landschaft wird durch das Vorhaben erheblich betroffen. Das Landschaftsbild wird aufgrund der in der Lahnaue in Dammlage verlaufenden Trasse der Ortsumgehung Eckelshausen stark beeinträchtigt, auch wenn sie teilweise entlang der bereits vorhandenen Bahnlinie liegt. Dennoch geht der Neubau der Bundesstraße auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bahn mit zusätzlichen betriebsbedingten Störungen einher, sowohl visuell, da die Frequentierung der Straße durch Kraftfahrzeuge weitaus höher ist als die Bahnstrecke, als auch durch zusätzliche Lärm- und Schadstoffimmissionen im Lahntal.

Das Schutzgut Kultur- oder sonstige Sachgüter wird durch das Vorhaben nicht berührt.

III. **Materiell-rechtliche Bewertung**

Nach Abwägung sämtlicher von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange konnte die beantragte Planfeststellung für die Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 zugelassen werden.

1. Alternativenprüfung

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob die Planungsziele, welche mit der Ortsumgehung Eckelshausen verfolgt werden, mit einer anderen Variante hätten erreicht werden können, die gleichzeitig zu geringeren Belastungen und Eingriffen führt. Planungsziele der Maßnahme ist die Entlastung der Ortslage Eckelshausen vom Durchgangsverkehr und in Folge dessen von Lärm- und Schadstoffimmissionen, aber auch die Vermeidung der durch die vielbefahrene Ortsdurchfahrt hervorgerufene Trennungswirkung innerhalb der Ortschaft. Darüber hinaus soll eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in dem Bereich Eckelshausen erreicht werden. Dabei ist zu beachten, dass die B 453 auch weiterhin an die B 62 angeschlossen werden soll. Auf die B 453 ist ca. ein Drittel der Verkehrszahlen der Ortsdurchfahrt Eckelshausen zurückzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach eingehender Ermittlung, Bewertung und Abwägung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Vergleich zu den Auswirkungen der vom Vorhabenträger untersuchten Alternativen zu der Überzeugung gelangt, dass das planfestgestellte Vorhaben der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 auf Grundlage der Variante 10 sich als die beste Lösung zur Erreichung der Planungsziele sowie zur Minderung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Belastungen und mithin als Vorzugsvariante darstellt und dass keine der Alternativen der Planfeststellungsvariante sich als vorzugswürdig aufdrängt. Sämtliche der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sowie vorgelagerter Planungsstufen und Verfahren untersuchten Planungsvarianten bleiben hinter der planfestgestellten Vorzugsvariante zurück.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren nicht gehalten, alle Varianten in die weitere Abwägung einzubeziehen, wenn sie als Lösung bereits in einem früheren Planungsstadium ausgeschlossen werden konnten. Inso-

weit ist die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Der Planfeststellungsbehörde ist bei der Prüfung der Planungsalternativen somit ein gestuftes Vorgehen gestattet. Daher ist es ihr auch nicht verwehrt, die Prüfung im Verlauf des Verfahrens auf diejenigen Varianten zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand allein ernsthaft in Betracht kommen.

1.1 Darstellung der Trassenvarianten

Es wurden sieben Varianten genauer betrachtet, die im Folgenden kurz erläutert werden und die auch im Übersichtslageplan (planfestgestellte Unterlage Nr. 3) dargestellt sind.

Variante 2 (Südwest-Variante) mit einer Länge von 3,2 km sieht vor, dass die B 62 bereits weit im Süden nach Westen verschwenkt wird. Sie führt über die Lahnaue und die Bahnlinie hin zu den westlichen Waldhängen und verläuft dort, bis sie nach Osten abschwengt und auf Höhe des Sportplatzes ein weiteres Mal die Eisenbahnlinie kreuzt. Zwischen Eisenbahnlinie und Lahn verläuft die Variante weiter nach Norden, bevor sie bei der Erlenmühle die Lahn überquert. Der Flächenbedarf dieser Hang-Aue-Lösung beträgt 6,5 ha. Diese Variante ist charakterisiert durch eine ausgeprägte Dammlage (bis 10 m) sowie moderaten Hangeinschnitten im Südwesten und durch zahlreiche und z.T. hohe Brückenbauwerke (zweimalige Querung der Bahnlinie, einmalige Querung der B 453, zweimalige Querung der Lahn).

Die Variante 9 (Nord-West-Variante) hat eine Länge von 3,1 km und einen Flächenbedarf von 5 ha. Im Süden verläuft die Trasse ähnlich wie die planfestgestellte Variante eher ortsnah, quert die Lahn jedoch etwas südlicher als die Vorzugsvariante. Die Bahntrasse wird gequert, bevor die Variante 9 westlich entlang der Bahntrasse verläuft. Vor der Kläranlage schwenkt die Trasse noch weiter nach Westen und passiert die Kläranlage auf westlicher Seite, bevor sie die Lahn quert und weit nördlich an die Ortsumgehung Biedenkopf anschließt. Brückenbauwerke sind für die Querung der Lahn sowie im Süden auch für die Querung der Bahngleise notwendig. Am Kauerstein ist ein ausgeprägter Hanganschnitt erforderlich.

Die Variante 10 (Lange Auen-Variante) ist die Vorzugsvariante. Zum Zeitpunkt der Voruntersuchung sollte die Trasse eine Länge von 2,7 km und einen Flächenbedarf von 4,0 ha haben. Im Süden verläuft die neue B 62 ortsnahe nach Nord-Westen und führt dann an den Bahngleisen entlang, bevor sie nördlich der Erlenmühle in Richtung Osten schwenkt und wieder auf die Bestandstrasse einbiegt. Ursprünglich waren nur zwei Brückenbauwerke vorgesehen: im Süden zur Querung der Lahn und im Norden zur Querung der Lahn und der Flutmulde. Im Übersichtslageplan, in dem die planfestgestellte Trasse der Ortsumgehung sowie die Varianten eingezeichnet sind, ist erkennbar, dass im nördlichen Bereich noch eine leichte Anpassung der Streckenführung notwendig wurde und die planfestgestellte Variante im Norden zwei Brückenbauwerke zur Querung der Lahn einerseits und der Flutmulde andererseits umfasst, insgesamt also drei Brückenbauwerke. Auch die Flächeninanspruchnahme hat sich im Zuge der detaillierteren Ausarbeitung der Planung erhöht.

Die Variante 11 (Kurze Auen-Variante) führt im Süden ortsnahe nach Westen und folgt dann den Bahngleisen auf östlicher Seite in den Norden. Auf Höhe der nördlichen Randbebauung von Eckelshausen schwenkt die Trasse wieder nach Osten auf die Bestandstrasse und quert die Lahn somit südlich der Erlenmühle. Diese Variante hat eine Länge von 2,3 km und einen Flächenbedarf von 3,8 ha. Im Süden ist ein Brückenbauwerk für die Überquerung der Lahn vorgesehen, im Norden zwei weitere: eins für die Lahn und ein weiteres für die Flutmulde.

Zunächst favorisiert wurde Variante 14 (Lahn-Variante) mit einer Länge von 2,1 km und einem Flächenbedarf von 3,9 ha. Sie stellt die kürzeste Variante dar und führt westlich entlang der begradigten Lahn mit geringem Abstand an Eckelshausen vorbei. Mit Brückenbauwerken wird die Lahn im Süden und im Norden gequert.

Die Variante 17 (Ost-Variante) sieht eine Umfahrung von Eckelshausen auf östlicher Seite vor und ist durch einen 1,7 km langen Tunnel charakterisiert. Die Gesamtlänge der Trasse beträgt 2,2 km und der Flächenbedarf 1,2 ha. Es sind keine Überführungsbauwerke erforderlich. Ein Anschluss der B 453 an die Ortsumgehung ist nicht vorgesehen. Im Norden erfolgt der Anschluss an die Bestandstrasse auf etwa derselben Höhe wie bei der diesem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Variante 10.

Die Variante 100 (West-Variante) stellt eine weit nach Süd- und Nord-Westen führende Hang-Aue-Variante mit einer Länge von 3,5 km und einem Flächenbedarf von 7,4 ha dar. Im Süden verläuft die Trasse ähnlich wie Variante 2 ortsfern und in ausgeprägter Dammlage, jedoch nicht ganz so weit westlich. Es sind Bauwerke im Süden zur Querung der Lahn und der Bahnlinie sowie im Norden zur Querung der Lahn erforderlich. Wie die Variante 9 führt die Variante 100 auf westlicher Seite entlang der Bahnlinie, bevor sie vor dem Klärwerk weiter nach Westen schwenkt. Der Anschluss an die Ortsumgehung Biedenkopf liegt weit im Nord-Westen.

1.2 Auswirkungen der Varianten

Die Varianten wurden hinsichtlich der Kriterien Kosten, Verkehr, Lärm, Wirtschaftlichkeit und Umweltauswirkungen untersucht und abgewogen.

Aufgrund der Topographie rund um Eckelshausen ist außer bei der Tunnelvariante eine Führung im Westen vorgegeben. Im Osten befinden sich unmittelbar die Talhänge, auf die sich Eckelshausen bereits erstreckt. Mit einer östlichen Ortsumgehung im Lahntal war das Ziel der Siedlungsentlastung nicht zu erreichen, weswegen diese nicht weiter betrachtet werden brauchte.

Ortsferne Trassen über die Mittelhangzone der westlichen Talflanken bzw. durch die Hochwaldlagen wurden bereits in frühen Planungsstadien ausgeschieden, da diese mit unzumutbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Biotope einhergehen würden.

Die Tunnelvariante beinhaltet grundsätzlich die geringsten Raumauswirkungen. Aufgrund der vielfältigen Hindernisse bzw. Zwangspunkte im Bereich der Talaue (insbesondere: Lahn mit FFH-Gebiet, Bebauung, Bahntrasse, Anschluss an die bestehende B 453) und in dem zur Verfügung stehenden Korridor sind für die im Westen verlaufenden Varianten sehr enge Grenzen für die Vermeidung raumstruktureller Auswirkungen gesetzt. Bei allen westlichen Varianten liegt eine Zerschneidungswirkung hinsichtlich des derzeit genutzten Naherholungsraumes in der Lahnaue gegenüber der Ortslage vor und alle Trassenvarianten im Westen von Eckelshausen beschränken die bauplanerische Entwicklung des Ortsteils.

Vor dem Hintergrund, dass die Flächen westlich von Eckelshausen aber Überschwemmungsgebiet darstellen und eine Bebauung im Westen bereits aus diesem Grund sehr erschwert ist, fällt dieser letztgenannte Punkt nicht maßgeblich ins Gewicht.

Hinsichtlich des Flächenbedarfs schneidet die Tunnellösung (Variante 17) mit 1,2 ha am besten ab. Bei den Varianten im Westen benötigen die Varianten 11, Variante 14 und Variante 10 die geringste Fläche. Der Flächenverbrauch der genannten westlichen Varianten liegt sehr nah bei einander (zwischen 3,8 und 4,0 ha). Der Flächenbedarf für die Variante 9 ist mit 5,0 ha schon weitaus höher, ebenso für die Variante 2 mit 6,5 ha und Variante 100 mit 7,4 ha.

Variante 14 überplant den Randbereich der Gewerbeansiedlung im Süden von Eckelshausen. Landwirtschaftliche Nutzfläche mit hoher Ertragsfunktion wird von den Varianten 14 und 17 am geringsten, von den Varianten 10 und 11 am stärksten beansprucht bzw. durchtrennt.

Aufgrund relativ geringer topographischer Modellierungsanforderungen sind von den westlichen Trassen die Varianten 10, 11 und 14 mit den geringsten Bodenverlusten durch Überbauung und mit den geringsten Beeinträchtigungen durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag verbunden. Variante 14 ist aufgrund der geringsten Inanspruchnahme hochwertiger Böden am günstigsten, Variante 2 mit dem insgesamt höchsten Flächenbedarf nachrangig. In der Gesamtbetrachtung sind die Varianten 10, 11 und 14 auch gegenüber der Tunnelvariante als vorrangig hinsichtlich der Auswirkungen auf den Boden anzusehen. Dies begründet sich insbesondere daraus, dass die Variante 17 im Gegensatz zu den übrigen Varianten sehr hohe Beeinträchtigungen auf den Bodenwasserhaushalt durch Vernässung oder Entwässerung außerhalb des Straßenkörpers zur Folge hätte, weil der Untergrund im Bereich dieser Trasse von Klüften geprägt ist.

Das Schutzgut Wasser wird durch alle Varianten betroffen. In Bezug auf den Hochwasserschutz ist festzustellen, dass alle westlichen Varianten zum Teil im Überschwemmungsgebiet und Hochwasserabflussraum der Lahn verlaufen. Im Hinblick auf den Hochwasserabfluss ist die kurze lahnnah Variante 14 am günstigsten. Zwar ist der Retentionsraumverlust hier im Vergleich zu den übrigen westlichen Varianten nach Variante 2 am größten, die Durchschneidung des Überschwemmungsgebietes erfolgt hier aber – anders als bei den übrigen Varianten -

zum größten Teil in Fließrichtung des Wassers und behindert den Wasserabfluss somit in geringerem Maße. Dahinter sind die Varianten 2 und 100 einzuordnen. Im Ergebnis bleiben aber auch bei den Varianten 10 und 11 die Auswirkungen handhabbar, indem die Brückenbauwerke an die hydraulischen Anforderungen angepasst, also ausreichend aufgeweitet werden, um Risiken für den Schutzdeich Eckelshausen zu vermeiden.

Die Variante 17 ist die einzige Variante, deren Trasse weder durch das Überschwemmungsgebiet der Lahn noch durch eine Wasserschutzzone führt. Bei dieser Lösung wird jedoch das Mußbachtal östlich von Eckelshausen in 20 m Tiefe unterquert und es besteht aufgrund des klüftigen Grundwasserleiters die Gefahr erheblicher Auswirkungen auf das Grundwasser. Dies kann sich auch auf das Oberflächengewässer dergestalt auswirken, dass der Mußbach trockenfällt und Feuchtgebiete und Quellhorizonte entwässert werden. Die Auswirkungen auf das Wasser insgesamt sind bei dieser Variante somit als sehr negativ anzusehen.

Variante 10 liegt in Teilen in der Wasserschutzzone III, entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Trinkwasserversorgung Biedenkopf sind daher erforderlich. Die weit nach Südwesten ausgreifende Variante 2 würde eine Überplanung der Wasserschutzzone III des Brunnens Dautphetal-Wolfgruben erfordern. Varianten 9 und 100 führen zwischen den Brunnen der Biedenkopfer Trinkwassergewinnung durch die Wasserschutzzone II. Diese ist grundsätzlich von Straßenbaumaßnahmen freizuhalten bzw. sind entsprechende Vorhaben nur bei Vorliegen zwingender Gründe und unter Beachtung zusätzlicher Grundwasserschutzanforderungen zulässig, die vorliegend aufgrund ungünstiger hydraulischer Eigenschaften des Untergrundes nicht umsetzbar erscheinen. Auch eine Brunnenverlegung zugunsten einer der beiden Varianten scheidet aufgrund hydrogeologischer Unwägbarkeiten aus. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Vorhabenträger beide Trassen nachvollziehbar als nicht realisierbar eingeschätzt. Variante 2 verläuft im Süden durch die Wasserschutzzone III, wobei auf einer Strecke von 250 m ein Grundwasseranschnitt erforderlich wäre, der nach den Vorgaben der RiStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) nicht zulässig ist. Die Varianten 11 und 14 verlaufen nicht durch Wasserschutzgebiete.

Die ortsnahen Varianten 9, 10, 11 und 14 erfordern die Verlagerung der bereits renaturierten Mußbachmündung, bei Variante 2 und 100 sind Maßnahmen zur

Querung von kleineren Bächen in Einschnittslagen am westlichen Lahnhang unvermeidbar. Bei Varianten 2, 9 und 100 besteht Konfliktpotential durch einen erforderlichen Grundwasseranschnitt im Bereich von Feuchtgebieten. Darüber hinaus sind bei allen Varianten Einleitungen des von den Straßenflächen ablaufenden Niederschlagswassers in die Lahn bzw. der Lahn zufließende Bäche erforderlich, was mit einem Eintrag von Schadstoffen einhergeht.

Die verkehrlichen Entlastungseffekte sind bei den verschiedenen westlich verlaufenden Varianten sehr ähnlich. Ein Anschluss der Varianten an das bestehende Verkehrsnetz ist grundsätzlich möglich, die Form der Umsetzung unterscheidet sich jedoch. Bei der Tunnelvariante wäre ein Anschluss der B 453 dagegen nicht direkt möglich, so dass die Ortsdurchfahrt Eckelshausen nicht vom Verkehr der B 453 entlastet würde. Der Entlastungseffekt für Eckelshausen wäre somit bei der Variante 17 sehr viel geringer. Um eine umfassende Entlastung des Ortes auch bei dieser Variante zu erreichen, wäre eine Umverlegung der B 453 mit neuem Bahnübergang und zusätzlicher Lahnquerung, mithin eine umfangreiche (straßen-)bauliche Folgemaßnahmen, erforderlich.

Mit Ausnahme der Variante 17 (Tunnelvariante) ist bei allen Varianten eine Querung der Lahn erforderlich. Die Lahn bei Eckelshausen ist Teil des FFH-Gebietes „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“. Entlang der Lahn wächst der LRT 91E0*, der Teil des FFH-Gebietes ist. Durch die Querung der Lahn werden Flächen des LRT zwangsläufig in Anspruch genommen, wobei der Umfang der Inanspruchnahme je nach Trassenalternative abweicht. Die Varianten 10 und 2 sind insofern am günstigsten, da sie lediglich 0,02 ha des LRT beanspruchen, bei der Variante 14 sind es 0,11 ha, bei Variante 11 0,12 ha und bei Variante 9 0,15 ha. Hinsichtlich des betriebsbedingten Schadstoffeintrags in den LRT 91E0* wäre Variante 14 die ungünstigste Variante, da 6,3 ha an FFH-Gebietsfläche (davon 1,4 ha LRT-Fläche) zusätzlich belastet würde, ohne dass in anderen Gebietsteilen Schadstoff-Entlastungen hervorgerufen würden. Am besten schneidet auch hinsichtlich der Schadstoffeinträge in das FFH-Gebiet die Tunnelvariante 17 ab, da diese lediglich 1,0 ha FFH-Gebietsfläche neu belastet, ohne dass der LRT 91E0* betroffen wird. Von den West-Varianten stellen die Variante 2 (Zusatzbelastung des FFH-Gebietes in einem Umfang von 4,4 ha, davon 0,3 ha LRT 91E0*, und Entlastung des FFH-Gebietes in einem Umfang von 1,7 ha) und die Variante 10 (Zusatzbelastung des FFH-Gebietes: 4,7 ha, davon 0,3 ha LRT 91E0*, und Entlastung: 1,7 ha) die geringste Beeinträchtigung im Hinblick auf Schadstoffeinträge

in das FFH-Gebiet dar. Mit Blick auf Stickstoffeinträge in den LRT 91E0*, die im Bestand 16 kg Gesamt-Stickstoffdisposition pro Jahr und Hektar beträgt, stellen mit Ausnahme der Variante 14, bei der sich der Stickstoffeintrag in den LRT 91E0* auf 18,3 kg N/ha/a erhöhen würde, alle Varianten eine Entlastung im Vergleich zum Ist-Zustand dar.

Zum Artenschutz ist festzustellen, dass die östliche Variante 17 aufgrund der Tunnellage in einem klüftigen Grundwasserleiter weitreichende Risiken wie das Trockenfallen des Mußbachs und die Entwässerung von Feuchtgebieten und Quellschichten birgt. Damit gehen ein schwer absehbares Schädigungspotential und entsprechende Sanierungsanforderungen für oberflächen- und grundwassergeprägte Lebensräume des oberen Mußbachtals einher mit erheblichen Auswirkungen auf die dort lebenden Arten. Daher ist diese Variante im Ergebnis als eher nachteilig für den Artenschutz zu werten. Die Lahn wird abseits der Ortslage Eckelshausen von gewässertypischen Arten der Avi-, Ichthyo- (u. a. Bachneunauge und Groppe) und Insektenfauna (Fließgewässerlibellen) besiedelt und der gesamte Flussabschnitt ist Fledermaushabitat. Alle westlichen Varianten sind mit einem hohen Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen für Habitatbeeinträchtigungen und Zerschneidungswirkungen u.a. für streng geschützte Fledermaus- und Vogelarten und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling verbunden. Dies gilt insbesondere für die langen, an den Kulturhängen und Waldrändern geführten Varianten 2, 9 und 100. Nur die östlich der Bahnlinie geführten Varianten 10, 11 und 14 werden hinsichtlich des Artenschutzes als vertretbar beurteilt, da Ausgleichsmaßnahmen in der Aue besser umsetzbar erscheinen als am z.T. bewaldeten Hang. Ein Vorteil der Varianten 10 und 11 stellt auch hier die Trassenbündelung mit der Bahnlinie dar.

Das Landschaftsbild des Lahntals um Eckelshausen ist als besonders sensibel anzusehen, weswegen sehr hohe Brücken und Dammbauwerke zur Querung der Lahn und des entlang der Lahn gelegenen FFH-Gebietes von vornherein ausgeschlossen wurden. Bei den Varianten 2, 9 und 100 wird in das Landschaftsbild besonders stark eingegriffen aufgrund hoher Querungsbauwerke, der Beeinträchtigung der Hauptsichtachsen und einer Überprägung der sich von den Hangzonen bis zur Aue erstreckenden Kulturlandschaft. Die Varianten 10 und 11 queren die Aue dagegen flacher, so dass die Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild geringer sind. Trotzdem tritt auch bei diesen Varianten eine Zerschneidungswirkung

ein, insbesondere im Norden, wenn die Trassen wieder von den Bahngleisen abrücken. Dabei ist die Zerschneidungswirkung bei Variante 10 etwas höher einzuschätzen als bei Variante 11, da die Querung der Lahn mit einem größeren Abstand zu Eckelshausen und somit weiter in der Auenlandschaft erfolgt. Variante 14 ist von den westlich verlaufenden Varianten mit Blick auf das Landschaftsbild am günstigsten, da der weite ebene Auenbereich durch die Trasse nur gestreift wird, aus östlicher Blickrichtung durch Ufergehölze verdeckt wird sowie die Haupt-Sichtachsen nicht verstellt werden. Variante 17 ist die konfliktärmste Lösung aus Sicht der Erholungsnutzung. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als auch bezüglich der betriebsbedingten Verlärmung des Eckelshausen umgebenden Naherholungsgebietes. Denn auch Lärm kann die Landschaft und die Naherholungsfunktion beeinträchtigen. Die stärkste Zusatzbelastung erzeugen die weit westlich geführten Varianten 2, 9 und 100.

Für die regionale Erholungsfunktion bedeutsam ist zudem der Lahn-Radweg. Dessen Nutzung wird durch die relativ lange Parallelführung der Varianten 2, 9, 10, 11 und 100 und durch Durchschneidung der Lahnaue im nördlichen Abschnitt beeinträchtigt. Zudem wird der Fußweg von Eckelshausen quer über die Lahn zum Sportplatz durch die genannten Varianten abgetrennt, die Verbindung ist nur noch über Umwege möglich.

Die Beeinträchtigung der Klimaschutzfunktionen durch die Ortsumgehung sind bei allen Trassenvarianten eher gering. Lediglich die Varianten 2 und 9 beeinflussen aufgrund ihrer ausgeprägten Dammlagen kleinräumig die Luftaustauschfunktionen. Die betriebsbedingte Luftverunreinigung gemäß MLuS 2002 erhöht sich in den Siedlungsrandbereichen ebenfalls nur unwesentlich.

Der gravierendste Unterschied zwischen den westlichen Varianten einerseits und der Tunnellösung andererseits ergibt sich bei den Kosten. Zum Zeitpunkt der Variantenwahl (2010) wurden die Kosten für die verschiedenen Varianten geschätzt und im Jahr 2020 aktualisiert. Die Gesamtbeträge sind im Folgenden dargestellt:

Tabelle 4: Kostenschätzung in Mio. € (netto)

	Var. 2	Var. 9	Var.10	Var.11	Var.14	Var.17	Var. 100
Länge in km	3,2	3,2	2,7	2,3	2,1	2,4	3,5
	Schätzung 2010						
Gesamt-kosten	19,54	14,97	13,98	13,42	9,0	54,93	15,58
Kosten Strecke	7,01	7,85	5,6	4,58	4,13	3,93	9,4
Kosten Bauwerke	12,53	7,12	8,38	8,84	4,87	51,0	6,18
	Schätzung 2020 (Linienbestimmung)						
Gesamt-kosten (netto/ brutto)	25,79/ 30,69	20,63/ 24,55	18,56/ 22,08	17,65/ 21,0	12,32/ 14,66	68,11/ 81,06	21,11/ 25,12
Kosten Strecke	10,37	11,86	10,32	6,77	6,32	5,36	13,52
Kosten Bauwerke	15,42	8,77	8,24	10,88	6,0	62,75	7,6
	Kostenfortschreibung 2020 (Feststellungsentwurf)						
Kosten (netto/brutto)			21,97/ 26,15				

Den oben dargelegten Beträgen lässt sich entnehmen, dass die Kosten für die Aue-Varianten 9, 10, 11 und 100 zum Zeitpunkt der Variantenwahl relativ dicht bei einander lagen. Variante 2 war von den westlichen Varianten ersichtlich die teuerste, Variante 14 mit Abstand am günstigsten. Die Kosten für die Vorzugsvariante 10 wurden 2010 mit 13,98 Mio. € netto bzw. 16,63 Mio. € brutto geschätzt und lagen somit im Vergleich zu den übrigen West-Varianten im mittleren Bereich. Zum Zeitpunkt der Variantenwahl 2010 lagen die Kosten für die Tunnelvariante fast viermal so hoch wie für die Variante 10.

Die Aktualisierung der Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnung durch den Vorhabenträger hat ergeben, dass im Hinblick auf die Kosten weiterhin eine erhebliche Diskrepanz zwischen den West-Varianten und der Tunnelvariante besteht. Es hat sich auch im Übrigen an der ursprünglichen Bewertung im Hinblick auf die Kosten nicht geändert. Variante 14 ist weiterhin die günstigste Variante. Die Kosten für die Varianten 9, 10, 11 und 100 liegen auch nach der aktualisierten Schätzung bzw. Kostenfortschreibung (Variante 10) recht nah beieinander. Im

Rahmen der Kostenfortschreibung nach AKVS im Jahr 2020 wurden für die planfestgestellte Trasse Brutto-Gesamtkosten von ca. 26,15 Mio. € (21,97 Mio. € netto) berechnet. Soweit die Kosten für Variante 10 bei Betrachtung der Kostenfortschreibung im Vergleich zu den Kostenschätzungen für die Varianten 9, 11 und 100 nunmehr am teuersten ist, ist zu beachten, dass die Kostenschätzungen auf Basis der Linienbestimmung beruht, die Kostenfortschreibung für die planfestgestellte Variante dagegen auf dem Feststellungsentwurf, der weitaus detaillierter ausgearbeitet ist. Zum Vergleich wurde entsprechend der Kostenschätzung der übrigen Varianten auch eine Aktualisierung der Kostenschätzung für die Vorzugsvariante im geringeren Detaillierungsgrad der Linienbestimmung vorgenommen. Dass die tatsächlichen zu veranschlagenden Netto-Kosten bei Variante 10 um einiges höher liegen als nach der Kostenschätzung, bedingt sich u.a. daraus, dass im Gegensatz zur Annahme zum Zeitpunkt der Linienbestimmung nicht nur zwei Brückenbauwerke zur Querung der Lahn ausreichen, sondern dass im Norden ein drittes Brückenbauwerk für den Hochwasserabfluss erforderlich ist. Es wurde ursprünglich von einem geringeren Flächenbedarf ausgegangen. Zudem war bei der Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Linienbestimmung noch nicht absehbar, dass aus artenschutzrechtlichen Gründen die Errichtung von Irritations-schutzwänden an den Lahnbrücken erforderlich sein würden. Das genaue Entwässerungskonzept wurde erst im Zuge der weiteren Planung festgesetzt und es wurde ein die gesamte Trasse begleitendes Rohr-Rigolen-System gewählt. Erst nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde wurde ein höherer naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf festgestellt, der ebenfalls zusätzliche Kosten durch den Erwerb von Ökokontopunkten verursacht. Auch ist mittlerweile absehbar, dass ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet wird, für das ebenfalls der Vorhabenträger die Kosten zu tragen hat.

Unabhängig davon, dass ähnliche zusätzliche Kosten wohl auch bei den übrigen Varianten entstanden wären, ist jedoch festzustellen, dass die vorliegende Aktualisierung der Kostenschätzungen der Varianten unter Berücksichtigung der Kostenfortschreibung für die planfestgestellten Variante keine von der Bewertung aus dem Jahr 2010 abweichende Beurteilung der Variante 10 im Hinblick auf den Aspekt Kosten erfordert. Die Vorzugsvariante war auch zum Zeitpunkt der Variantenwahl im Jahr 2010 nicht die günstigste, sondern wurde, wie die Varianten 9, 11 und 100, lediglich mit einem „+“ bewertet (vgl. S. 30 des Erläuterungsberichts, planfestgestellte Unterlage Nr. 1). Die höchsten Kosten der westlichen Varianten wären auch nach der neuen Kostenschätzung bei Variante 2 zu erwarten. Das

Verhältnis zwischen den Kosten der Vorzugsvariante zur Tunnelvariante hat sich etwas reduziert, dennoch ist Variante 17 noch immer mehr als dreimal so teuer wie die Variante 10. Dabei ist anzumerken, dass bei der Tunnelvariante die Kosten für eine Umverlegung der B 453 nicht berücksichtigt wurden, die erforderlich wäre, wenn eine mit den westlichen Varianten vergleichbare Entlastungswirkung der Ortslage von Eckelshausen von Lärm und Schadstoffen erreicht werden sollte.

Die Kostenschätzung von 2010 setzte sich wie im Folgenden dargelegt zusammen. Für den Bau der Strecke wurde ein einheitlicher Pauschalbetrag von 1.500.000 € pro Kilometer Strecke angesetzt. Der Preis für den Streckenbau ist somit abhängig von der jeweiligen Länge der Variante. Hinzugerechnet wurden Kosten für den Bodenabtrag und -auftrag. Die Pauschale für den Abtrag betrug 5 € je Kubikmeter Erdmasse und für den Auftrag 13 € pro Kubikmeter. Bei den Streckenkosten wurden darüber hinaus allgemeine Zusatzkosten eingerechnet. Hierunter fallen die Kosten für besondere Vorkehrungen für den Bau in Wasserschutzgebieten nach RiStWag, für Lärmschutzmaßnahmen, die Errichtung einer Anschlussrampe (nur Variante 2) und die Verlegung der Lahn. Für die Erdbauarbeiten im Zusammenhang mit der Lahnverlegung bzw. der Lahnfurkation wurde bei allen westlichen Varianten einheitlich 0,49 Mio. € angesetzt (unter Zugrundelegung des Pauschalbetrages für den Bodenabtrag), da die Herstellung einer Lahnfurkation bei allen durch die Lahnaue führenden Varianten als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme vorgesehen wäre. Bei den Varianten 2, 9, 10 und 100 wären Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet durchzuführen, die besondere Schutzmaßnahmen nach den RiStWag erfordern, wofür Kosten in Höhe von 500.000 € bzw. 2.500.000 € vorgesehen wurden. Kosten für Lärmschutzmaßnahmen wurden für die Varianten 2, 10 und 100 auf zwischen 10.000 € bis 30.000 € geschätzt und für die siedlungsnahen Variante 14 auf 100.000 € beziffert.

Darüber hinaus wurden die Kosten für die Brückenbauwerke errechnet. Je nach Trassenvariante sind mehrere Bauwerke zur Überquerung der Lahn sowie zur Über- bzw. Unterführung von Wirtschaftswegen, des Lahntalradwegs, der Bahnstrecke oder der Bundesstraße 453 erforderlich. Die Kosten für den Brückenbau wurden nach Brückenfläche berechnet, wofür eine Pauschale von 2.300 €/m² angesetzt wurde. Für die Tunnelkosten bei Variante 17 wurden 30 Mio. € Baukosten pro Kilometer Tunnel angesetzt.

Im Jahr 2020 wurde die Kostenberechnung aktualisiert und dem Bundesverkehrsministerium zur Zustimmung vorgelegt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Kostenschätzungen der Varianten überprüft und aktualisiert. Hierbei wurden, soweit vorhanden, die Preise gemäß dem geltenden Stützpreiskatalog nach AKVS angesetzt. Dies ist hinsichtlich des Bodenabtrags und -auftrags der Fall. Für den Bodenabtrag sind daher im Rahmen der Kostenschätzung im Jahr 2020 Kosten von 16 €/m³ (statt 5 €/m³ im Jahr 2010) angesetzt worden, für den Bodenabtrag 23 €/m³ (statt 13 €/m³ im Jahr 2010). Im Übrigen wurden die Kostenschätzungen anhand der Baupreisindizes, die das Hessische Statistische Landesamt herausgibt, aktualisiert. Für den Straßenbau hat sich der Baupreisindex für den Zeitraum von 2010 bis August 2020 um 1,246 erhöht, der Baupreisindex für Brückenbauwerke für denselben Zeitraum um 1,23.

1.3

Variantenwahl

Die Variante 17 (Tunnelvariante) wurde bereits frühzeitig nicht mehr weiterverfolgt. Diese Entscheidung rechtfertigt sich zum einen aus den vielfach höheren Kosten, zum anderen aus der Tatsache, dass eine umfängliche Entlastung des Ortskerns von Eckelshausen vom Durchgangsverkehr nur mit einer Umverlegung der B 453 möglich wäre, und des Weiteren aus der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung der Grundwassersituation mit Auswirkungen auf das in diesem Bereich befindliche Oberflächengewässer.

Die Vorzugsvariante 10 zeichnet sich dadurch aus, dass zu dem geringsten baubedingten Verlust des prioritären Lebensraums Erlen-Eschen-Auwald (LRT 91E0*) im FFH-Gebietes "Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern" führt. Die ursprüngliche Annahme, es werden 0,01 ha des LRT beansprucht, musste auf 0,03 ha korrigiert werden, damit stellt sich die Variante hinsichtlich der Beanspruchung des LRT 91E0* trotzdem weiterhin neben Variante 2 als günstigste dar. Sie ist zudem im Hinblick auf den Schadstoffeintrag in das Schutzgebiet die günstigste Variante. Die Beeinträchtigungen des das Lahntal prägenden Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung sind bei dieser Variante noch vertretbar.

Variante 10 ist den näher an Lahn und der Ortslage von Eckelshausen geführten Varianten 11 und 14 zum einen hinsichtlich der geringeren Auswirkungen auf das

FFH-Gebiet überlegen. Zum anderen ist mit der Variante 10 eine höhere Entlastungswirkung von Lärm und Schadstoffen für die Anwohner von Eckelshausen verbunden, welches eines der maßgeblichen Planungsziele dieses Vorhabens darstellt, als dies mit den Varianten 11 und 14 möglich wäre. Dies begründet sich aus der weiteren Entfernung der Trasse der Variante 10 von der Wohnbebauung von Eckelshausen im Vergleich zu den Varianten 11 und 14. Variante 10 hält einen Abstand von min. 150 m zum Mischgebiet (dort, wo der Abstand geringer ist, liegt zwischen Ortsumgehung und Mischgebiet ein Gewerbegebiet), im Bereich des Wohngebietes im Norden von Eckelshausen sogar von mindestens 270 m ein. Während die Trasse der Variante 11 im südlichen Verlauf der Variante 10 entspricht, nähert sich der nördliche Abschnitt der Variante 11 der Ortslage und verläuft in einer Entfernung von ca. 180 m am Wohngebiet vorbei. Die Trasse der Variante 14 verläuft durchgehend in einem Abstand von lediglich ca. 50 m entlang der westlichen (Wohn-)Bebauung von Eckelshausen und somit sehr ortsnah.

Die die Lahnaue weiter westlich umgehenden Varianten 2, 9 und 100 wurden wegen der mit diesen Varianten verbundenen erheblichen Beeinträchtigung der Wasserschutzzonen und der daraus resultierenden Gefährdung der Trinkwassergewinnung ausgeschieden. Diese Varianten schneiden zudem die Lahnhänge an und bergen daher ein höheres Gefährdungspotenzial für die Arten und Lebensräume in diesen Bereich. Darüber hinaus sind die Varianten auch im Hinblick auf das Landschaftsbild gegenüber der Vorzugsvariante nachteilig, weil sie eine sehr hohe Dammlage erfordern.

Die Nullvariante stellt keine geeignete Alternative dar, da hiermit die genannten Planungsziele nicht erreicht werden können. Die bestehenden Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärm- und Schadstoffimmissionen würde nicht verbessert und die Trennungswirkung durch die Ortsdurchfahrt würde weiter fortbestehen.

2. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für den Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 folgt aus dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354). Sie ist im Bedarfsplan für die

Bundesfernstraßen, der Anlage zum FStrAbG ist, in den vordringlichen Bedarf eingestuft (Ifd. Nr. 594). Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FStrAbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bauvorhaben den Zielsetzungen des § 1 FStrG und sind damit vernünftigerweise geboten. Die gesetzliche Feststellung, dass ein verkehrlicher Bedarf besteht, ist für die Planfeststellung verbindlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 62 (Ortsumgehung Eckelshausen) die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten haben könnte, sind nicht ersichtlich. Davon wäre nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich wäre, weil es für die Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan im Hinblick auf die bestehende oder künftig zu erwartende Verkehrsbelastung oder auf die verkehrliche Erschließung eines zu entwickelnden Raumes an jeglicher Notwendigkeit fehlen würde oder wenn sich die Verhältnisse seit der Bedarfsentscheidung des Gesetzgebers so grundlegend gewandelt hätten, dass die angestrebten Planungsziele unter keinen Umständen auch nur annähernd erreicht werden könnten. Für eine solche Änderung bestehen weder sachliche Anhaltspunkte noch wurden entsprechende ernst zu nehmende Bedenken gegen die fachplanerische Notwendigkeit des Vorhabens im Verfahren vorgebracht. Im Übrigen belegen die mit den planfestgestellten Vorhaben verfolgten Planungsziele, die Entlastung von des Ortsteils Eckelshausen von einem werktäglichen Durchgangsverkehr in einem Umfang von fast 16.000 Kfz/24h (DTV_{W5} Lahnstraße im Analysefall 2017, vgl. S. 10 der Verkehrsprognose (planfestgestellte Unterlage Nr. 21)) und in Konsequenz die Entlastung der Anwohner von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen sowie eine erhöhte Sicherheit der Wegeverbindungen innerhalb des Ortes für Fußgänger und Radfahrer, dass die Zulassung des Vorhabens unabhängig von der bereits aufgrund seiner Aufnahme in den Bedarfsplan bestehenden Rechtfertigung, vernünftigerweise geboten ist.

Die Verkehrsbelastung in der derzeitigen Ortsdurchfahrt Eckelshausen weist für den Analysefall 2017 einen werktäglichen Verkehr (DTV_{W5}) von fast 16.000 Kfz/24h (Lahnstraße) auf (S. 10 der Verkehrsprognose, planfestgestellte Unterlage Nr. 21).

3. Wasserrechtliche Entscheidungen

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG über die erforderlichen Einleiterlaubnisse. Zudem umfasst der Planfeststellungsbeschluss aufgrund seiner Konzentrationswirkung die weiteren erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und Planfeststellungsentscheidungen, § 17 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG.

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder für die Gewässerökologie verbunden. Zu diesem Ergebnis kommt die Begutachtung im Rahmen des Fachbeitrags nach Wasserhaushaltsgesetz/Wasserrahmenrichtlinie (planfestgestellte Unterlage Nr. 18.3). Die Planung ist nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WHG mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen des Wassers oder gegen sonstige nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung.

3.1 Entwässerungsplanung

Das Entwässerungskonzept sieht zum größten Teil ein Muldenrohrrigolen-System entlang der Trasse der neuen Ortsumfahrung vor. Die Muldenrohrrigole wirkt wie ein Regenrückhaltebecken. Das von der Straße abfließende Niederschlagswasser soll zunächst über das Bankett und einen Teilabschnitt der Böschung fließen und in dem Oberboden bereits teilweise versickern, bevor das überschüssige Wasser in einer Mulde gefasst wird. Durch den Oberboden in der Muldensohle kann das Wasser hindurchsickern, wodurch eine weitere Reinigungswirkung erzielt wird. In der darunter befindlichen Rigole aus min. 10 cm Sand und darunter liegendem Rigolenkies wird das Wasser zwischengespeichert. Auf der Rigolensohle wird ein Vollsickerrohr angelegt, durch welches das vorgereinigte Wasser abschnittsweise, d.h. dezentral abläuft. Mulden- und Rigolensohle sowie das Vollsickerrohr werden ohne Längsgefälle in die Böschung eingeordnet, um eine maximale Verzögerung des Abflusses zu erreichen. In der Folge wird das von den Straßenflächen abfließende Wasser stark verdünnt, bevor es in den Vorfluter eingeleitet wird.

Da diese Form der Entwässerung auf den Brückenbauwerken BW 1, BW 2 und BW 3 und im Bereich des Dammes zwischen den Bauwerken BW 1 und BW 2 im Wasserschutzgebiet III nicht möglich ist, ist dort eine technische Reinigung mittels Sedimentationsrohren vorgesehen. Eine Verzögerungswirkung, die im Hinblick auf den Chloridgehalt des abfließenden Niederschlagswassers bezweckt wird, kann durch das Volumen der Sedimentationsrohre und der nachfolgenden unterirdischen Zwischenspeicher (Kunststoffspeicherblockrigole mit gedrosseltem Ablauf) erreicht werden.

Durch dieses flächensparende Entwässerungskonzept wird ein zusätzlicher Retentionsraumverlust, der beispielsweise bei einem Regenrückhaltebecken erforderlich würde, im Überschwemmungsgebiet vermieden.

3.2 Erlaubnisse zum Einleiten von Niederschlagswasser

Unter A.II.1 und A.II.2 wurden Erlaubnisse zum Einleiten von Stoffen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG und unter A.III.3.1 gemäß § 58 WHG eine Genehmigung zur Einleitung in das vorhandene Kanalnetz erteilt.

Diese Erlaubnisse zur Einleitung von Niederschlagswasser aus den Entwässerungsabschnitten 1, 2 und 4 bis 17 konnten gemäß §§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 und § 57 WHG erteilt werden, da weder schädliche Gewässerveränderungen, noch Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind (§ 12 WHG). Im Zusammenhang mit der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 sind die Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper Lahn/Caldern (Kennung: DE_RW_DEHE_258.5) und den Grundwasserkörper 2581_8101 (Kennung: DE_GB_DEHE_2580_01) zu betrachten. Der Oberflächengewässerkörper mit einer Länge von 33,9 km gehört zur Flussgebietseinheit Rhein, zum Koordinierungsraum Mittelrhein und zur Planungseinheit Dill/Mittlere Lahn Nord/Untere Lahn. Der Grundwasserkörper hat eine Fläche von 476,8 km² und erstreckt sich über die Bundesländer Hessen und Nordrhein-Westfalen. Er gehört zur Flussgebietseinheit Rhein und zum Koordinierungsraum Mittelrhein.

Das unter C.III.3.1 dargestellte Entwässerungskonzept dient dazu, das von den Straßenflächen ablaufende Niederschlagswasser stark zu verdünnen, bevor es in

die Lahn, den Mußbach bzw. das Grabensystem, welches ebenfalls ein Gewässer III. Ordnung darstellt, eingeleitet wird. Zudem versickert ein Teil des Wassers bereits diffus auf der Böschungsfäche, während es zur Mulde abfließt, in der das übrige Wasser gesammelt wird. Damit wird erreicht, dass keine Verschlechterung des Oberflächengewässers hinsichtlich seines chemischen und ökologischen Zustandes und auch keine Verschlechterung des quantitativen und qualitativen Zustandes des Grundwasserkörpers erfolgt (vgl. Fachbeitrag Wasserhaushaltsgesetz/Wasserrahmenrichtlinie (planfestgestellte Unterlage Nr. 18.3), S. 50, sowie Stellungnahme von Hessen Mobil zu den zu erwartenden Chlorid-Konzentrationen im Vorfluter vom 12.07.2016 (Anlage zur planfestgestellten Unterlage Nr. 18.1)).

Mit den Nebenbestimmungen wird dem Vorhabenträger aufgegeben, dafür zu sorgen, dass das Entwässerungssystem planmäßig funktioniert, Vorkehrungen für Schadensfälle getroffen werden und Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers oder des Grundwassers durch die Bautätigkeit ausgeschlossen werden. Die zuständige Wasserbehörde hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde ihr nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliches Einvernehmen zu den Einleiteerlaubnissen erteilt.

3.3 Genehmigung für Indirekteinleitung

Für das aus den Entwässerungsabschnitten EWA 3 und EWA 18 abfließende Niederschlagswasser, welches an die vorhandene Kanalisation angeschlossen wird, konnte gemäß § 58 WHG eine Genehmigung zur Indirekteinleitung erteilt werden. Die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 WHG sind erfüllt, insbesondere ist kein Verstoß gegen die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287), ersichtlich. Dieses Vorgehen wurde mit dem Abwasserverband - Perfgebiet Bad Laasphe abgestimmt (E-Mail von Hessen Mobil an den Abwasserverband vom 30.11.2020 und Antwort-E-Mail vom 9.12.2020).

3.4 Herstellung der Lahn-Furkation

Die Herstellung der Furkation an der Lahn westlich von Eckelshausen ist eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und seiner Ufer und stellt somit einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar. Dieser Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Da die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG vorliegen, konnte der Gewässerausbau planfestgestellt werden. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung der natürlichen Rückhalteflächen, ist durch die Lahnfurkation nicht zu erwarten. Vielmehr dient sie gerade der Wiederherstellung des Retentionsvolumens, soweit es durch die Trasse der Ortsumgehung verloren geht. Außerdem soll hiermit eine Verbesserung der ökologischen Gewässersituation erreicht werden, da die Lahn bei Eckelshausen aus ihrem Ursprungsverlauf nach Osten verlagert wurde und im Bestand stark begradigt und kanalartig ausgebaut ist, so dass die Fließgewässerdynamik und Gewässerstrukturgüte sehr eingeschränkt sind. Die Lahn-Furkation ist zentrale Maßnahme des landschaftspflegerischen Kompensationskonzepts und zudem als Teil der Maßnahme Nr. 159814 (*STRUK: Entw. naturn. Strukt. Lahn, von der Einmündung Ohm bis zur Mündung der Perf) Bestandteil des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogramms 2015-2021 des Landes Hessen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (veröffentlicht am 21.12.2015, StAnz. 52/2015, S. 1398).

3.5 Errichtung von Deich- und Dammbauten

Der Straßendamm zwischen Bau-km 1+840,5 und Bau-km 2+790,00 (Bauende) begrenzt zukünftig das Überschwemmungsgebiet der Lahn und erfüllt somit die Funktion eines Hochwasserdeiches. Der Straßendamm und die geplante Damerhöhung zum Schutz der Erlenmühle vor Hochwasser sind gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 68 Abs. 1 WHG planfeststellungspflichtig (s.u. A.III.3.3). Die Voraussetzung für die Planfeststellung nach § 68 Abs. 3 WHG sind erfüllt. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist nicht zu erwarten. Der durch die Straßenbaumaßnahme verlorengelassene Retentionsraum wird im Zuge der Anlage der Lahnfurkation adäquat ausgeglichen (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 18.2 - Hydraulik Anhang 07). In den Bereichen, in denen die

Ausdehnung des Wasserspiegels eines HQ100-Ereignisses (hundertjährliches Hochwasser) bis an den Dammkörper der geplanten Ortsumgehung reicht (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nrn. 18.3 und 18.4), ist eine Böschungsfußsicherung vorgesehen, so dass der Damm ausreichend gegen Hochwasser gesichert wird.

3.6 Verlegung des Mußbachs

Die Verlegung des Mußbachs ist eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und seiner Ufer und stellt somit einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar, der einer Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG liegen vor: Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung der natürlichen Rückhalteflächen ist durch die Verlegung des Mußbachs nicht zu erwarten. Die Verlegung ist notwendig, da der bestehende Mußbach zum Teil durch den Knotenpunkt 1 für den neuen Anschluss der B 453 an die B 62 überbaut wird. Der neue Mußbach wird naturnah ausgebaut, d.h. er wird mit einem geschwungenen Verlauf und mit Böschungen mit wechselnden Neigungen hergestellt. Sicherungsmaßnahmen werden bewusst unterlassen, damit der der Bach eine stärkere geomorphologische Strukturierung entwickelt. Die Nebenbestimmungen unter A.IV.3.1-3 sind zu beachten.

3.7 Verlegung des Mühlgrabens

Eine Verlegung des Mühlgrabens ist erforderlich, da der vorhandene Graben durch den Damm zwischen den Bauwerken 1 und 2 überbaut wird. Östlich der Bauwerke 1 und 2 wird im Bereich des Mühlgrabens zudem ein Damm aufgeschüttet, um die Erlenmühle vor Hochwasser zu schützen (lfd. Nr. 101 des Regelungsverzeichnisses). Die Verlegung des Mühlgrabens unterhalb des Bauwerkes 1 konnte gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1, § 68 Abs. 1 WHG planfestgestellt werden. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung der natürlichen Rückhalteflächen, tritt nicht ein. Vielmehr dient die Verlegung dazu, den Abfluss von Hochwasser aus dem Mühlgraben in die Lahn weiterhin sicherzustellen.

3.8 Verlegung eines namenlosen Entwässerungsgrabens

Die Verlegung des Entwässerungsgrabens bei Bau-km 1+800 wird erforderlich, weil der bestehende Entwässerungsgraben durch den verlegten Wirtschaftsweg (Achse 551) überbaut wird. Die Verlegung des Grabens hat keine negativen Auswirkungen auf den Retentionsraum und konnte daher gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1, § 68 Abs. 1 WHG planfestgestellt werden.

3.9 Errichtung von Durchlässen an bestehenden Entwässerungsgräben

Die Herstellung von Durchlässen an den bestehenden Gräben stellt einen Eingriff in die Ufer der Gräben dar und bedarf daher gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Die Durchlässe stellen sicher, dass das bestehende Abflussverhalten der Gräben bestehen bleibt, und konnten somit zugelassen werden.

Soweit das bestehende Entwässerungsgrabensystem im Übrigen neu profiliert wird, handelt es sich hierbei um eine genehmigungsfreie Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG. Dies betrifft die Neuprofilierung folgender vorhandener Gräben:

- Graben bei Bau-km 0+985 (Flur 13, Flurstück 78/1) auf einer Länge von 50 m (lfd. Nr. 38 des Regelungsverzeichnisses),
- Graben bei Bau-km 1+135 (Flur 13, Flurstück 75) auf einer Länge von 60 m (lfd. Nrn. 40 des Regelungsverzeichnisses),
- Graben zwischen der Bahnstrecke und der Trasse der B 62 von Bau-km 1+015 bis 1+135 (Flur 13, Flurstück 91) (lfd. Nr. 42 des Regelungsverzeichnisses),
- Graben bei Bau-km 1+250 (Flur 13, Flurstück 79) auf einer Länge von 60 m (lfd. Nr. 44 des Regelungsverzeichnisses),
- Graben bei Bau-km 1+515 (Flur 11, Flurstück 121/2) auf einer Länge von 30 m (lfd. Nrn. 48 und 49 des Regelungsverzeichnisses),
- Graben bei Bau-km 1+645 (Flur 11, Flurstück 133/2) auf einer Länge von 20 m (lfd. Nr. 53 des Regelungsverzeichnisses),
- Graben bei Bau-km 2+600 (Flur 8, Flurstück 222) auf einer Länge von 20 m (lfd. Nr. 72 des Regelungsverzeichnisses)

3.10 Zulassung der Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet

Der Umsetzung des Vorhabens steht das Verbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG nicht entgegen. Die planfestgestellte Trasse der Ortsumgehung Eckelshausen verläuft durch bzw. entlang des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Lahn (Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen 19. Juli 2007 für die „Lahn Abschnitt I“, StAnz. 38/2007, S. 1852). Die Lage des Überschwemmungsgebietes ist in den Lageplänen (planfestgestellte Unterlagen Nrn. 5.1 - 5.5) und in den Plänen zum Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie/Wasserhaushaltsgesetz (planfestgestellte Unterlagen Nrn. 18.3.1 - 18.3.5) dargestellt.

Von dem Verbot, bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet zu errichten, kann nach § 78 Abs. 5 WHG abgewichen werden, da die Voraussetzungen der Nr. 1 Buchst. a) bis d) erfüllt sind. Das Überschwemmungsgebiet wird z.T. durch die Trasse zerschnitten. Aufgrund der Brückenbauwerke BW 1 und BW 2 im Norden sowie BW 3 im Süden wird allerdings gewährleistet, dass der Hochwasserabfluss nicht behindert wird. Um die Lahn im Norden zu überqueren, wäre nur ein Bauwerk erforderlich, die zweite Brücke dient einzig der Sicherstellung des Hochwasserabflusses. Außerdem hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass der Retentionsraumverlust durch die Herstellung der Lahnfurkation mehr als ausgeglichen wird (vgl. Hydraulische Berechnungen und hydraulische Ausgleichsplanungen – Erläuterungsbericht (planfestgestellte Unterlage Nr. 18.2), S. 24, und Anlage Retentionsräume (planfestgestellte Unterlage Nr. 18.2.7).

Folglich wird die Maßnahme hochwasserangepasst ausgeführt und die Funktion des Überschwemmungsgebietes als Rückhaltefläche nicht nachteilig beeinflusst, wodurch der Hochwasserschutz ausreichend gewahrt ist. Die Planfeststellungsbehörde konnte vorliegend die entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilen.

3.11 Befreiung von Verboten nach § 49 Abs. 1 HWG

Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 HWG ist die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen sowie die Verlegung von Leitungen an und auf Deichen sowie im Abstand von 5 m vom Deich verboten. Die Ortsumfahrung Eckelshausen wird in Dammlage errichtet, wobei der Damm in weiten Teilen die Funktion eines Hochwasserschutzdeiches inne hat. Zudem ist vorgesehen, den Geh- und Radweg auf die Dammkrone des bereits existierenden Hochwasserschutzdeiches zu verlegen. Für beides war somit eine Befreiung von dem Verbot nach § 49 Abs. 1 Nr. 1

HWG erforderlich. Eine solche kann gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 und 2 HWG erteilt werden, wenn das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde und die Sicherheit des Deichs, dessen Unterhaltung oder die Deichverteidigung durch die bauliche Anlage nicht beeinträchtigt wird. Dies ist hier erfüllt.

Der Straßendamm dient als Unterbau für die neue Ortsumgehung im Zuge der B 62 und somit nicht in erster Linie dem Hochwasserschutz. Er hat nur dann eine sinnvolle Funktion, wenn er auch durch die neue Trasse überbaut wird. Wie bereits dargestellt, ist durch die Gesamtplanung sichergestellt, dass weiterhin ausreichend Retentionsraum zur Verfügung steht.

Soweit die bestehende Dammkrone des Hochwasserdeichs entlang der Ortschaft Eckelshausen als Geh- und Radweg mit ungebundener Befestigung ausgebaut wird, handelt es sich hierbei um einen geringen Eingriff in den Bestand. Eine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzdeiches in seiner Funktion ist mit der Maßnahme nicht verbunden. Der Weg wird lediglich von Fußgängern und Fahrradfahrern benutzt, so dass nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen auf den Deich nicht zu befürchten stehen.

3.12 Befreiung von Verboten der Wasserschutzverordnung

Bereits der bestehende Wirtschaftsweg verläuft in Teilen durch die Wasserschutzzonen I und II des Brunnens II in der Gemarkung Biedenkopf. Durch die Anpassung der bestehenden Kurve im Bereich der Flurstücke 17/2, 476/169 und 39 der Flur 14 wird neben der Wasserschutzzone II auch in geringem Umfang der Randbereich der Wasserschutzzone I des Brunnens betroffen. Dies widerspricht den Vorgaben der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Biedenkopf/Stadtteile Biedenkopf, Wallau und Welfenbach des Regierungspräsidiums Gießen vom 02.03.1981 (StAnz. 13/1981 S. 776), nach deren § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 die Neuanlage von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen in der Schutzzone II verboten ist. Gleichmaßen ist dies gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. mit der genannten Bestimmung in der Wasserschutzzone I verboten. Darüber hinaus sieht § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung ein Verbot von Fahr- und Fußgängerverkehr in der Wasserschutzzone I vor. Von diesen Verboten konnte jedoch gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG eine Befreiung erteilt werden. Dies ist unter der Voraussetzung möglich, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, welche

im vorliegenden Fall erfüllt ist. Es ist zu beachten, dass an der Stelle der auszubauenden Schleppkurve bereits ein Wirtschaftsweg besteht, der durch die Wasserschutzzone I verläuft, und dass die Überbauung insbesondere der Wasserschutzzone I im Zuge der Anpassung des Wirtschaftsweges erheblich verringert wird. Der existierende Wirtschaftsweg durch die Wasserschutzzone I bis zum Bahnübergang bei Bahn-km 63,729 wird zurückgebaut, da der Bahnübergang, der im Übrigen in der Wasserschutzzone II in unmittelbarer Nähe zur Wasserschutzzone I eines anderen Brunnes liegt, beseitigt wird. Die bestehende Kurve wird zu einer Schleppkurve ausgebaut, um sicherzustellen, dass diese recht spitze Kurve auch von den landwirtschaftlichen Fahrzeugen, deren Wendekreis besonders groß ist, aber auch von anderen Fahrzeugen, die die Erlenmühle anfahren müssen, befahren werden kann, ohne dass die Fahrzeuge vom Wirtschaftsweg abkommen. Im Übrigen beschränkt sich die bautechnische Anpassung des Wirtschaftsweges innerhalb der Wasserschutzzone II auf den Aufbau einer ungebundenen Befestigung (Schotter) auf dem bestehenden Weg. Insgesamt wird die Überbauung der Wasserschutzzonen I und II aber verringert, so dass keine schädlichen Einwirkungen zu erwarten sind.

3.13 Befreiung vom Verbot des Eingriffs in Gewässerrandstreifen

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens müssen für die Errichtung der Bauwerke für die Querung der Lahn sowie für die Herstellung der Lahnfurkation einige entlang der Lahn wachsenden Gehölze entfernt werden. Es werden 2.560 m² heimische, standortgerechte Ufergehölzsäume (Nutzungstyp 04.400), die zum Teil dem Lebensraumtyp 91E0* entsprechen, beansprucht. Um dies zu ermöglichen, war eine Befreiung von dem Verbot des Entfernens von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Var. 1 WHG zu erteilen. Eine solche kann gemäß § 38 Abs. 5 WHG erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Ortsumgebung, durch die die Bewohner von Eckelshausen vom Durchgangsverkehr mit seinen negativen Auswirkungen entlastet werden, stellt einen solchen überwiegenden Grund des Allgemeinwohls dar. Ein Eingriff in die Gehölze entlang der Lahn kann nicht vermieden werden. Die Lahnquerungen sind so geplant worden, dass sie mit einer möglichst geringen Inanspruchnahme des LRT 91E0* verbunden sind. Der Eingriff wird naturschutzfachlich umfänglich ausgeglichen.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope, Flora und Fauna wurden 2011 und 2012 gutachterlich ermittelt. Im Sommer 2019 wurden die Biotopstrukturen nochmals überprüft. Dabei wurden keine wesentlichen projektrelevanten Nutzungsänderungen festgestellt. Einzelheiten lassen sich der planfestgestellten Unterlage Nr. 19.1.4 entnehmen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen Korridor von 300 m beidseits der zukünftigen Trasse der B 62 auf einer Länge von ca. 2,7 km. Der Talraum der Lahn wird im Untersuchungsgebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Hier verläuft zudem in Nord-Süd-Richtung die Bahnstrecke 2870 – Kreuztal-Cölbe). Im Westen des Untersuchungsgebietes liegen die unteren Lahntalhänge, die z.T. mit Wald bewachsen sind. Östlich der Trasse befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebietes der westliche Teil der Ortslage von Eckelshausen, die im Süden eher von gewerblichen Nutzungen und im Norden durch Wohnnutzungen geprägt ist. Die Lahn fließt von Norden nach Süden durch das Untersuchungsgebiet.

4.1 FFH-Recht

Die Lahn mit ihren Uferrandstreifen ist im Untersuchungsbereich Teil des FFH-Gebietes DE-5118-302 „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“, in dem für die Groppe und für das Bachneunauge Erhaltungsziele festgesetzt wurden. Das FFH-Gebiet DE 5017-305 „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ liegt nordöstlich des Vorhabens mit einem Abstand von mindestens 250 m zur Trasse. Das Vogelschutzgebiet DE 4971-401 „Hessisches Rothaargebirge“ überschneidet sich in der Nähe des Planungsbereiches zu großen Teilen mit dem FFH-Gebiet „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“, wobei die Außengrenzen des Vogelschutzgebiet weiter von der Trasse entfernt liegen als die des FFH-Gebietes. Für das FFH-Gebiet Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt, im Übrigen wurden FFH-Vorprüfungen durchgeführt.

4.1.1 DE 5118-302 „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“

Das FFH-Gebiet Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern wird an zwei Stellen durch die Trasse der Ortsumgehung im Zuge der B 62 gequert und die

Lahnfurkation berührt das FFH-Gebiet unmittelbar, weswegen die Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung genauer betrachtet wurden. Für dieses FFH-Gebiet werden gemäß Anlage 3a der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31.10.2016 Erhaltungsziele für die folgenden Lebensraumtypen definiert:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) und
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

sowie für die folgenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

- *Cottus gobio* Groppe und
- *Lampetra planeri* Bachneunauge

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern verbunden ist. Eine Betroffenheit des FFH-Gebietes liegt zum einen durch die Flächeninanspruchnahme von insgesamt knapp 300 m² des prioritären Lebensraumtyps 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) vor. Die Querungsbauwerke über die Lahn wurden so ausgerichtet, dass eine Beeinträchtigung des LRT 91E0* zwar möglichst gering gehalten wird, im Bereich des Bauwerks 3 kann ein Verlust von ca. 210 m² des LRT jedoch nicht verhindert werden. Weitere 80 m² des LRT 91E0* werden aufgrund der Herstellung der Lahnfurkation entfallen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Maßnahmenplanung vorgesehen, die Lahn-Furkation im Bereich der Einleitung in die Lahn den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend so zu gestalten, dass die Verluste des Lebensraumtyps 91E0* möglichst gering gehalten werden (Maßnahme V 11_{FFH}), und Gehölze des LRT 91E0* soweit wie möglich erhalten werden, indem sie im Bereich des Bau- und Sichtfeldes nicht gerodet, sondern lediglich auf den Stock gesetzt werden (Maßnahme V 12_{FFH}). Insgesamt geht etwa 0,03 % der Gesamtfläche des LRT in

dem FFH-Gebiet (ca. 100 ha) verloren, der Verlust liegt somit deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle in Relation zum Gesamtbestand des LRT nach Lambrecht & Trautner.

Darüber hinaus kommt es betriebsbedingt zu einem Eintrag von Schadstoffen in die Lahn, insbesondere von Chlorid im Zuge des Streusalzeinsatzes im Winter. Die Verträglichkeitsprüfung kommt jedoch nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigung der Gewässerqualität der Lahn durch Schadstoffe dank der vorgesehenen Reinigungs- bzw. Verdünnungsmaßnahmen des Straßenabwassers durch das Mulden-Rohrrigolen-System unter der Nachweisbarkeitsgrenze verbleibt. Daher sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen oder der Groppe und des Bachneunauges durch Chlorid- und andere Schadstoffeinträge in das Gewässer zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch Stickstoffeinträge durch die Luft kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Fließgewässer-Lebensraumtypen und von gelegentlichen Überflutungen geprägte Lebensraumtypen in Überschwemmungsgebieten, einschließlich des LRT 91E0*, und weitere Lebensraumtypen, die in regelmäßig überschwemmten Bereichen liegen (u.a. die LRTen 6430 und 6510), gelten als nicht stickstoffempfindlich (vgl. Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung von Straßen - Stickstoffleitfaden Straße – HPSE der FGSV, Ausgabe 2019, Abschnitt 2.3, S. 23, und Abschnitt 3.4.3.4, S. 51). Die zu betrachtenden FFH-Lebensraumtypen liegen im Überschwemmungsgebiet der Lahn, so dass eine Beeinträchtigung durch Stickstoff über die Luft nicht zu befürchten steht.

4.1.2 DE 5017-305 „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“

Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 9.460 ha und erstreckt sich über mehrere Gemeinden. Es liegt östlich der Ortslage von Eckelshausen.

Für folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie werden in Anlage 3a der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31.10.2016 Erhaltungsziele ausgewiesen:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Darüber hinaus werden Erhaltungsziele für die folgenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie definiert:

- Barbastella barbastellus Mopsfledermaus
- Myotis bechsteinii Bechsteinfledermaus
- Myotis myotis Großes Mausohr

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele konnte im Rahmen der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden. Die FFH-Vorprüfung vom 10.03.2017 nimmt noch Bezug auf die Inhalte der Verordnung vom 16.01.2008. Dies ist insofern unschädlich, als die Verordnung aus dem Jahr 2008 neben den genannten auch Erhaltungsziele für zusätzliche Lebensraumtypen umfasste (betrifft LRT 3150, 4030, 6212, 6230 und 6431), so dass die vorliegende Vorprüfung mehr Lebensraumtypen betrachtete, als nach der aktuell geltenden Verordnung erforderlich

wäre. Das FFH-Gebiet liegt mindestens 250 m vom Eingriffsbereich entfernt, die relevanten Lebensraumtypen sogar 650 m, und die Trasse der B 62 wird von der Ortslage Eckelshausen weiter nach Westen und somit weiter vom FFH-Gebiet weg verlegt, so dass Auswirkungen auf das FFH-Gebiet eher geringer werden. Eine Betroffenheit der Lebensraumtypen steht somit nicht zu befürchten. Auch eine Beeinträchtigung der Fledermäuse, für die Erhaltungsziele festgesetzt wurden, kann ausgeschlossen werden. Die festgesetzten Erhaltungsziele betreffen die Erhaltung der Lebensräume und Jagdhabitats einschließlich der Hauptflugrouten der geschützten Fledermäuse. Aufgrund der Entfernung gehen von dem Vorhaben keine unmittelbaren Einwirkungen auf ihren Lebensraum im FFH-Gebiet aus und auch die mit dem Vorhaben einhergehenden Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen führen nicht zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die genannten Fledermausarten. Des Weiteren ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nachvollziehbar dargelegt, dass mithilfe der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 3 zur Verhinderung von Kollisionen und bauzeitlichen Störungen eine Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus auch außerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden kann (betrifft das Erhaltungsziel Jagdgebiete und Hauptflugrouten). Die Mopsfledermaus und das Große Mausohr wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt, so dass das Vorhaben ihre Jagdgebiete einschließlich der Hauptflugrouten nicht berührt.

4.1.3 DE 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“

Beim „Hessischen Rothaargebirge“ handelt es sich um ein Vogelschutzgebiet mit einer Größe von ca. 27.000 ha, welches sich über die Landkreise Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg erstreckt. Das Vogelschutzgebiet überschneidet sich in Teilen mit dem FFH-Gebiet „Lahnhänge zwischen Marburg und Biedenkopf“, im Bereich von Eckelshausen liegt die Grenze des Vogelschutzgebietes jedoch weiter östlich als die Grenze des FFH-Gebietes, d.h. das Vogelschutzgebiet liegt noch weiter von der Ortsumgehung entfernt (über 1.000 m). Die erfolgte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung für alle Vogelarten, für die die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016 Erhaltungsziele vorsieht, ausgeschlossen werden können, da das Vorhaben außerhalb von artspezifischen Störzonen liegt und die Ortsumgehung Eckelshausen eine Verlagerung des Verkehrs

in westliche Richtung bewirkt, so dass sich der Abstand zum Vogelschutzgebiet im Vergleich zur Bestandstrasse der B 62 vergrößert.

4.2 Artenschutz

Wie die Prüfung der planfestgestellten Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, stehen dem Vorhaben keine Vorschriften des nationalen bzw. des europäischen Artenschutzes entgegen. Es sind, auch auf Grund der planfestgestellten Maßnahmenplanung und der Auflagen unter A.IV.1, keine Beeinträchtigungen der im Planungsraum nachgewiesenen besonders oder streng geschützten Arten oder europäisch geschützten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Verwirklichung der Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

4.2.1 Bestandserfassung

Die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wurden im Untersuchungsgebiet im Jahr 2012 kartiert. Daraufhin ist zunächst eine Relevanzprüfung erfolgt, im Rahmen derer die Arten ausgeschieden und somit keiner tiefergehenden Prüfung mehr unterzogen wurden, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste), die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind (siehe hierzu auch Tabelle 7, S. 22 ff. im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2.1). Für die nur sporadisch im Raum beobachteten Durchzügler (Braunkehlchen, Flussuferläufer, Gelbspötter, Rohrammer, Teichrohrsänger und Wiesenpieper) ist demnach aufgrund der insgesamt geringen Empfindlichkeit der Arten gegenüber den projektbedingten Wirkfaktoren keine tiefergehende Prüfung erfolgt.

Von den Fledermausarten Braunes Langohr, Großes Mausohr und Mopsfledermaus, der Haselmaus, dem Luchs, der Wildkatze und dem Kammmolch wurden keine Individuen im Wirkraum festgestellt.

Im Jahr 2019 ist eine Aktualisierung der Biotoptypenkartierung erfolgt (s. planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1.4). Dabei wurde festgestellt, dass die Biotop- bzw. Nutzungstypen sich nur in sehr geringem Umfang geändert haben. Da sich die landschaftlichen Strukturen nicht in relevanter Weise verändert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der Bestandserhebungen aus dem Jahr 2012 weiterhin Geltung beanspruchen (vgl. die per E-Mail vom 16.12.2019 von Hessen Mobil an die Planfeststellungsbehörde übersandte Antwort des Gutachterbüros vom 12.12.2019 auf die Aufklärungsfragen der Planfeststellungsbehörde vom 29.11.2019).

Folgende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Brutvogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt und einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse, planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2.1).

- Fledermäuse:

Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

- Vögel:

Baumfalke, Baumpieper, Birkenzeisig, Bluthänfling, Dohle, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Haussperling, Hohltaube, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kuckuck, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschwalbe, Reiherente, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Stieglitz, Stockente, Teichhuhn, Wacholderdrossel, Waldlaubsänger, Weidenmeise

- Schmetterlinge:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Reptilien:

Schlingnatter, Zauneidechse

Die Örtlichkeiten der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Flugbeziehungen sowie die punktuell festgestellten Arten im Untersuchungsraum lassen sich dem Plan zum Artenschutz (planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2.2) entnehmen. Es wird erkennbar, dass die Trasse der neuen B 62 mehrere Flächen, auf denen der

Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorkommt, durch- bzw. anschneidet. Zudem befindet sich entlang der Lahn eine Hauptflugroute der Fledermausarten Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus und Kleiner Abendsegler, die die neue Trasse bei der südlichen Lahnüberquerung (Bauwerk 3) kreuzt. Auch im Norden wurde eine Hauptflugroute von Fledermäusen entlang der Lahn festgestellt (betrifft neben den soeben genannten Arten auch den Großen Abendsegler und die Große und Kleine Bartfledermaus), die durch das Bauwerk BW 1 gekreuzt wird. Die Trasse kreuzt etwas weiter südlich im Bereich des Bauwerks BW 2 eine weitere Hauptflugroute des Kleinen und Großen Abendseglers, der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus. Es ist anzunehmen, dass die entlang der Lahn wachsenden Gehölze auch für die Bechsteinfledermaus eine bedeutsame Funktion als Leitstruktur haben. Die Fransenfledermaus orientiert sich bei ihren Flügen an Wasserläufen, so dass davon auszugehen ist, dass sie ebenfalls entlang der Lahn fliegt. Westlich der Bahnstrecke wurden ebenfalls Fledermäuse festgestellt. Im Waldgebiet westlich von Biedenkopf existiert eine Wochenstube des Kleinen Abendseglers. Quartiere der Breitflügelfledermaus liegen südlich der Erlenmühle (außerhalb des Eingriffsbereichs) und in der Ortslage von Eckelshausen.

Entlang der bestehenden Bahntrasse wurden Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Zauneidechse festgestellt, die im Bereich der Trasse der Ortsumgehung liegen. Auch Lebensräume der Schlingnatter werden im Eingriffsbereich der Trasse vermutet.

Im Eingriffsbereich bestehen zudem Reviere der folgenden Vogelarten: Wacholderdrossel, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Stieglitz und Haussperling. Im nördlichen Bereich der neu anzulegenden Lahnfurkation wurden zudem Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten von Stockente und Graureiher nachgewiesen. Zwei Brutverdachtsplätze der Feldlerche befinden sich ca. 20 bis 30 m vom Eingriffsbereich entfernt.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Hauptverbreitungsgebiete von Luchs und Wildkatze, es liegen aber vereinzelte Hinweise auf diese beiden Arten aus den Waldbereichen entlang des Lahntals vor. Die Ortsumgehung tangiert diese Lebensräume jedoch nicht und greift unter Berücksichtigung der natürlichen Barrierewirkung der Lahn sowie der Trennwirkungen der bestehenden B 62 und der

Siedlungsflächen auch nicht in bewertungsrelevante Wanderkorridore der beiden waldgebundenen Katzenarten ein.

Die Methodik der Erfassung der jeweiligen Arten ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, S. 17 ff (planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2.1) und dem Faunaberecht mit Plänen (planfestgestellte Unterlagen Nrn. 19.6, 19.6.1, 19.6.2, 19.6.3) zu entnehmen. Sie ist aufgrund des Zeitpunkts der Kartierung nicht nach den Vorgaben des aktuell geltenden Kartiermethodenleitfadens von Hessen Mobil aus 2017 erfolgt. Die Gutachter haben jedoch bestätigt, dass keine anderen Ergebnisse erzielt worden wären, wenn nach dem derzeit geltenden Leitfaden kartiert worden wäre (s. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 01.03.2019). Die Ergebnisse der Bestandserfassung sind somit tragfähig und konnten der Maßnahmenplanung zugrunde gelegt werden.

4.2.2 Maßnahmenplanung

Zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der Zauneidechse und der Schlingnatter sind CEF-Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus sind für bestimmte Brutvögel und Fledermäuse Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erforderlich, die in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplan aufgenommen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nrn. 9.1, 9.2.1 - 9.2.5, 9.3) und z.T. mit Auflagen gesichert wurden:

- Minimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme im Bereich bedeutsamer Flugrouten bei Bauwerk BW 1 (Maßnahme V 2)
- Verzicht auf Nacharbeiten während der Aktivitätsphasen der Fledermäuse (zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober) bzw. alternativ Abschirmung von Lichtquellen im Bereich der Flugrouten der Fledermäuse (Maßnahme V 3)
- Zeitliche Beschränkung der Fäll-, Rodungs- und weiterer Gehölzrückschnittsarbeiten (Maßnahme V 4); hinsichtlich dieser Maßnahme ist die Nebenbestimmung unter A.IV.1.8 zu beachten, wonach die Gehölzarbeiten bereits ab dem 1. Oktober erfolgen dürfen mit Ausnahme von Bäumen, die im Sommer als Fledermausquartiere dienen könnten (Gehölzarbeiten sind hier erst ab dem 15. November erlaubt).

- Fachkundige Kontrolle zu fällender Höhlenbäume auf einen Fledermausbesatz und Verschließung von potenziellen Winterquartieren im Oktober/November (Maßnahme V 5 unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung A.IV.1.13)
- Vergrämung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich seiner Entwicklungsformen aus dem Eingriffsbereich durch eine Mahd unmittelbar vor dem Flugbeginn (letzte Juni-Dekade bis Anfang Juli) und eine zweite Mahd während der Hauptflugzeit (Mitte bis Ende Juli) mindestens ein Jahr vor Baubeginn (Maßnahme V 6 unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter A.IV.1.16)
- Anlage streckenbegleitender heckenartiger Gehölzstreifen als Überflugbarriere für wenig flugstarke Tagfalter (Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling) im Bereich der durch die Schmetterlinge besiedelten Bereiche. (Maßnahme V 7)
- Umsiedlung der Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) aus dem Eingriffsbereich in der Aktivitätszeit zwischen März/April und September/Oktober (Maßnahme V 8 unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter A.IV.1.18)
- Begrenzung des Baufeldes durch einen reptiliensicheren Schutzzaun, um die Rückwanderung der umgesiedelten Zauneidechsen und Schlingnattern zu verhindern. (Maßnahme V 9)
- Beschränkung des Oberbodenabtrags auf den Zeitraum zwischen dem 01. September und dem 28. Februar (Maßnahme V 10 unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter A.IV.1.9), Vergrämnungsmaßnahmen auf Bauflächen, die länger als zwei Wochen nicht beansprucht werden (Nebenbestimmung unter A.IV.1.10) und Überprüfung von über zwei Wochen nicht beanspruchten Bauflächen, die als Brutplätze für Vogel dienen könnten (Nebenbestimmung unter A.IV.1.11), um eine Schädigung von bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden.
- Anpassung der Grünlandnutzung an den Entwicklungszyklus des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zur Herstellung von Ersatzlebensräumen: Vor Baubeginn wird auf bereits extensiv genutzten Grünlandflächen in der Lahnaue das Mahdregime auf den Entwicklungszyklus des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings umgestellt und es werden zusätzlich Wiesenknopf-Pflanzen ausgebracht. (Maßnahme A 1_{CEF} unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.IV.1.14 und 15)

- Wiederaufnahme der extensiven Grünlandnutzung auf Brachflächen entsprechend den Vorgaben der Maßnahme A 1_{CEF} vor Beginn der Baumaßnahme zur Schaffung zusätzlicher Ausweichlebensräume für den Dunklen Ameisenbläuling (Maßnahme A 2_{CEF} unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.IV.1.14 und 15)
- Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland als Ersatzhabitat für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling in der Lahnaue, z.T. auf Ackerflächen. Das Mahdregime ist auf den Entwicklungszyklus des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings anzupassen und es werden zusätzliche Wiesenknopf-Pflanzen ausgebracht. (Maßnahme 10.4_{CEF} unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.IV.1.14 und 15)
- Anlage geeigneter Ersatzlebensräume für wärmeliebende Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter) im Nahbereich der Bahnstrecke befindlichen Säume und Grünlandflächen und auf angrenzende Ackerflächen vor Beginn der Baumaßnahme (Maßnahme A 3_{CEF})
- Anlage von Kollisionsschutzwänden und Leit- und Sperrpflanzungen sowie von Irritationsschutzwänden entlang der Ortsumgehung im Bereich der Lahnquerungen zur Verminderung des Kollisionsrisikos bodennah fliegender Vögel und Fledermäuse sowie zur Vermeidung von Störungen (Maßnahme V 1 und Nebenbestimmung unter A.IV.1.12)
- Anbringen von Nistkästen für den Feldsperling an den Ufergehölzen der Lahn (Nebenbestimmung unter A.IV.1.7)

4.2.3 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Mit dem zugelassenen Vorhaben ist kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden (s. planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1.2, S. 32).

Im Rahmen der Relevanzprüfung konnten diejenigen Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet, nicht aber im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, sowie die Arten, für die die Wirkfaktoren des Vorhabens erst gar nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führen können, abgeschichtet werden. Der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände konnte bei diesen Arten von vornherein ausgeschlossen werden. Irrgäste oder Zufallsfunde, die ggf. ebenfalls hätten ausgeschlossen werden können, wurden nicht festgestellt.

Darüber hinaus ist für die europäischen Vogelarten in günstigem Erhaltungszustand in Hessen eine vereinfachte tabellarische Prüfung erfolgt. Hinsichtlich der in Anhang 2 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgelisteten, im Wirkraum nachgewiesenen Brutvogelarten steht ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nicht zu befürchten, da bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Maßnahme V 4 in Verbindung mit der Auflage unter A.IV.1.8 (Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit), für diese Arten aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Daher brauchen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Im Hinblick auf die Zauneidechse und die Schlingnatter besteht insbesondere durch die Baufeldfreimachung die Gefahr der Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), da die Zauneidechse im Eingriffsbereich des Vorhabens entlang der Bahntrasse festgestellt wurde und von einem Vorkommen der Schlingnatter in diesem Bereich ebenfalls auszugehen ist. Mithilfe der vorgesehenen CEF-Maßnahme A 3_{CEF}, die eine Neuanlage geeigneter Ersatzlebensräume für diese Reptilien zum Inhalt hat, in Kombination mit den Vermeidungsmaßnahmen V 8 zur Umsiedlung der Reptilien aus dem Eingriffsbereich auf die neuen Habitatflächen und V 9 für die Errichtung eines reptiliensicheren Schutzzaunes zur Begrenzung des Baufeldes kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verhindert werden und sicher gestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Somit kann der Eintritt der Verbotstatbestände für die Zauneidechse und die Schlingnatter vermieden werden.

Die neue Trasse der B 62 führt durch mehrere Grünlandflächen, die vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt sind und die nachweislich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, und durchtrennt diese im Zusammenhang zuei-

inanderstehenden Flächen. Ohne artenschutzrechtliche Maßnahmen stünde daher der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungstatbestand), Nr. 2 (Störungstatbestand) und Nr. 3 (Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG zu befürchten. Um dies zu verhindern, werden im Rahmen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen die in der Nähe der bestehenden, von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen besiedelten Flächen Grünlandflächen mit hohem Lebensraumpotenzial so bewirtschaftet, dass sie geeignete Habitate für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling darstellen bzw. die Flächen werden zu Grünlandflächen umgewandelt und entsprechend den Habitatanforderungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gepflegt (Maßnahmen A 1_{CEF}, A 2_{CEF} und A 10.4_{CEF}). Die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge werden vor Baubeginn vergrämt, indem die bisher besiedelten Flächen mit Wiesenknopfbestand unmittelbar vor Flugbeginn als auch während der Hauptflugzeit der Bläulinge gemäht werden. Dies bewirkt, dass die schlüpfenden Falter ihre Wirtspflanze nur außerhalb des Eingriffsbereichs vorfinden und daher den Baubereich verlassen (V 6). Damit die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge auch betriebsbedingt nicht zu Schaden kommen beim Versuch, die Straße zu überfliegen, werden im Bereich der Maßnahmenflächen streckenbegleitend Hecken als Überflugbarriere gepflanzt (V 7). Mithilfe der Maßnahmen wird erreicht, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet wird und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Durch die genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird zudem der Erhaltungszustand der örtlichen Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings innerhalb des Lahntals gesichert, so dass auch der Störungstatbestand nicht erfüllt wird. Der Erfolg der Maßnahme wird im Nachgang an die Umsetzung überprüft (A.IV.1.17)

Für die im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermäuse besteht ein Tötungsrisiko insofern, als durch die Lahnquerungen nördlich und südlich von Eckelshausen im Zuge der neuen Trasse der B 62 Hauptflugrouten entlang der Leitstrukturen an der Lahn gequert werden und somit zunächst ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Die Lahnquerung im Süden (Bauwerk 3) kreuzt eine Hauptflugroute der Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus und des Kleinen Abendseglers, die nördliche Lahnquerung (Bauwerk 1) eine Hauptflugroute der genannten Arten sowie zusätzlich des Großen Abendseglers und der Großen und Kleinen Bartfledermaus. Durch die beiden Lahnquerungen dürften auch die Bech-

steinfledermaus und die Fransenfledermaus betroffen sein, da die Gehölze entlang der Lahn bzw. der Flusslauf für diese Arten als Leitstrukturen anzusehen sind. Eine weitere Hauptflugroute wird durch die Trasse der Ortsumgehung im Bereich des Bauwerks 2 gekreuzt. Diese betrifft den Kleinen und Großen Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann in diesem Zusammenhang jedoch durch die Maßnahme V 1, die die Anlage von Irritationsschutzwänden und Sperrzäunen bzw. Leit- und Sperrpflanzungen im Bereich der Lahnquerungen im Norden und im Süden zum Inhalt hat, in Kombination mit der unterhalb der Brückenbauwerke bestehenden Querungsmöglichkeiten für die Fledermäuse vermieden werden. Im Übrigen wurden keine die Trasse kreuzende Hauptflugroute festgestellt. Die Maßnahme V 1 verhindert zugleich, dass eine anlage- und betriebsbedingte Verwirklichung des Störungstatbestands durch eine Barrierewirkung der Lahnquerungen bzw. Licht- und Lärmemissionen eintritt, da somit sichergestellt wird, dass die für die lokale Population der jeweiligen Arten bedeutsamen Funktionsbeziehungen fortbestehen. Im Bereich der Bauwerke 1 und 2 sind die Kollisionsschutzwände 4 m hoch, bei Bauwerk 3 haben sie eine Höhe von 2 m. Bei Bauwerk 3 genügt bereits die niedrigere Wand, um die Verbotstatbestände abzuwehren. Im Bereich des Bauwerks 3 wurden die Fledermausarten Zwerg-, Wasser- und Breitflügelfledermaus sowie der Kleine Abendsegler festgestellt. Die beiden letztgenannten Arten unterliegen einer geringen, die Zwergfledermaus einer mittleren bis hohen und die Wasserfledermaus einer sehr hohen Kollisionsgefährdung. Zwerg- und Wasserfledermaus fliegen strukturgebunden und im Windschatten der Gehölze, d.h. bevorzugt auf unterer und mittlerer Höhe der Bäume, die weniger wetterexponiert sind als die Baumwipfel. Daher ist bei diesen beiden Arten zu erwarten, dass sie bei der vorgesehenen lichten Höhe von mindestens 4,5 m unter dem Bauwerk BW 3 hindurchfliegen (s. Erwiderng des durch den Vorhabenträger beauftragten Büros Pöyry zur Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 31.08.2018, per E-Mail vom 19./20.09.2018 an die Anhörungsbehörde übersandt, S. 579 der Anhörungsakte). Die 2 m hohe Lärmschutzwand minimiert die verbleibenden Kollisionsrisiken und reduziert die Lichtbelastungen im Bereich des Gewässers, gegen die die Wasserfledermaus besonders sensibel ist. Damit auch bauzeitlich keine Störungen von Fledermäusen eintreten, sind die Vermeidungsmaßnahmen V 2 (Minimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme im Bereich bedeutsamer Flugrouten) und V 3 (Verzicht auf Nacharbeiten während

der Aktivitätsphasen der Fledermäuse bzw. Abschirmung der Lichtquellen) festgesetzt worden. Darüber hinaus ist für die einzelnen festgestellten Fledermausarten zudem auf Nachfolgendes hinzuweisen.

Die Bechsteinfledermaus wurde zwar im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, im Eingriffsbereich befinden sich jedoch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art. Ein Quartierbaum, der jedoch nicht als Wochenstube geeignet ist, befindet sich in einem Abstand von ca. 500 m zur Trasse östlich von Eckelshausen, weitere Quartierbäume wurden bei Biedenkopf in einer Entfernung von ca. 4,5 km zum Eingriffsbereich festgestellt. Der Waldbereich, in den durch die Baumaßnahme eingegriffen wird, weist keine besondere Habitategnung für die Bechsteinfledermaus auf. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Ruhe- bzw. Fortpflanzungsstätten der Bechsteinfledermaus durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Gehölze entlang der Lahn eine bedeutsame Funktion als Leitstruktur für die Bechsteinfledermaus haben, die von der neuen Bundesstraße gequert und unterbrochen wird. Daher ist zum Schutz gegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Bechsteinfledermaus durch Kollisionen die Vermeidungsmaßnahme V 1 erforderlich.

Bei der Breitflügelfledermaus handelt es sich um eine siedlungsgebundene Art, deren Quartiere sich an und in Gebäuden befinden. Daher steht eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten im Zuge der Baumaßnahme nicht zu befürchten. Die Breitflügelfledermaus fliegt relativ hoch und z.T. auch losgelöst von Leitstrukturen, so dass das Kollisionsrisiko der Art grundsätzlich als eher gering eingeschätzt wird. Im vorliegenden Fall besteht jedoch die Besonderheit, dass sich eine Wochenstube der Breitflügelfledermaus in unmittelbarer Nähe zu den Querungsbauwerken im Norden (BW 1 und BW 2) befindet. Daraus folgt zum einen, dass in diesem Bereich vermehrt Jagdflüge stattfinden, und zum andern, dass die Höhe der Brückenbauwerke im Bereich der bevorzugten Flughöhe der Breitflügelfledermaus von 5-10 m liegt. Daher ist auch für diese Art auf die Vermeidungsmaßnahme V 1 hinzuweisen, dank der sichergestellt werden kann, dass sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der Breitflügelfledermaus nicht signifikant erhöht.

Quartiere der Fransenfledermaus wurden im Eingriffsbereich nicht gefunden, allerdings sind von der Baumaßnahme einzelne ältere Bäume betroffen, die geeignet sind, der Fransenfledermaus als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu dienen. Im Hinblick auf die geringe Zahl der beeinträchtigten Bäume mit Habitategnung im Verhältnis zu dem weiterhin bestehenden Quartierangebot ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten

im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt ist und somit gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG kein Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt. Auch wenn kein Fledermausbesatz auf der zu rodenden Fläche festgestellt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Fransenfledermäuse zumindest zeitweise in Hohlräumen in den Bäumen aufhalten. Damit bei den Rodungsarbeiten keine Fledermäuse getötet oder verletzt werden, wird die Baufeldfreiräumung einschließlich Rodungsarbeiten im Bereich von möglichen Sommerquartieren auf den Zeitraum zwischen 15. November bis 28. Februar beschränkt (Maßnahme V 4, abgeändert durch A.IV.1.8). In diesen Monaten befindet sich die Fransenfledermaus in ihren Winterquartieren in frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern. Ebenfalls zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen trägt die Maßnahme V 5, abgeändert durch A.IV.1.13, bei, wonach die zu fällenden Höhlenbäume auf einen Fledermausbesatz zu kontrollieren und zu verschließen sind. Somit wird im Hinblick auf die Fransenfledermaus auch bauzeitlich der Eintritt des Tötungsverbots verhindert.

Vom Großen Abendsegler sind nur wenige Nachweise erfolgt. Wie auch für die Fransenfledermaus stellen die älteren Bäume im Bereich der zu rodenden Fläche geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Großen Abendsegler dar, es wurden jedoch keine Hinweise auf Fledermausbesatz gefunden. Trotz des Verlusts dieser alten Bäume wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Abendseglers aufgrund der ausreichend vorhandenen alternativen Habitatbäume im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Betriebsbedingt ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos auszugehen, da der Große Abendsegler große Flughöhen von über 15 m bevorzugt. Im Rahmen der Baufeldfreimachung könnten Exemplare des Großen Abendseglers verletzt oder getötet werden, wenn die zu fällenden Bäume einen Fledermausbesatz aufweisen. Dies wird mit der Bauzeitenregelung (Maßnahme V 4/Nebenbestimmung unter A.IV.1.8) und der Kontrolle von Höhlenbäumen vor dem Fällen (Maßnahme V 5/Nebenbestimmung unter A.IV.1.13) jedoch im Ergebnis vermieden. Der Große Abendsegler ist wenig störepfindlich, so dass der Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

Das Vorhandensein der Großen Bartfledermaus wird unterstellt. Da die Rufe der Großen und der Kleinen Bartfledermaus sich nicht sicher unterscheiden lassen, wird vom Vorkommen beider Arten ausgegangen. Die Quartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich sowohl in Siedlungen als auch im Wald, so dass ein-

zelne der zu fällenden älteren Bäume auch für die Große Bartfledermaus Habitat-eignung aufweisen. Im Ergebnis wird der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotzdem nicht eintreten, da aufgrund der im Übrigen ausreichend verfügbaren Bäume, die als Quartiere für die Große Bartfledermaus geeignet sind, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Die Große Bartfledermaus fliegt nahe an der Vegetation und in eher geringer Höhe (3-5 m), so dass betriebsbedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen könnte, welches durch die Maßnahme V 1 jedoch vermieden wird. Durch die Maßnahmen V 4/Auflage unter A.IV.1.8 (Bauzeitenregelung) und V 5/Auflage unter A.IV.1.13 (Kontrolle von Höhlenbäumen) wird verhindert, dass für Exemplare der Großen Bartfledermaus im Zuge der Rodungsarbeiten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Die Kleine Bartfledermaus hat ihre Quartiere hauptsächlich in Siedlungen. Im vorliegenden Fall wurden Quartiere im östlichen Wohngebiet von Biedenkopf festgestellt. Daher ist weder eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Fledermausart im Zusammenhang mit der Maßnahme noch die Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der Baufeldfreiräumung zu befürchten. Es besteht jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Kleine Bartfledermaus, da sie Flüge bodennah (auf 1-4 m) und strukturgebunden ausführt. Der Tötungstatbestand kann dennoch aufgrund der Maßnahme V 1 ausgeschlossen werden.

Quartiere des Kleinen Abendseglers existieren im Eingriffsbereich keine. Obwohl er hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten bewohnt und somit durch die Fällung einzelner alter Bäume für das Vorhaben auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinen Abendseglers zerstört werden könnten, ist der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Ergebnis zu verneinen, da aufgrund ausreichend alternativer Quartierbäume in der unmittelbaren Umgebung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Soweit im Zuge der Baufeldfreiräumung, insbesondere der Rodung von Bäumen, die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen des Kleinen Abendseglers besteht, kann durch die Maßnahmen V 4/Auflage unter A.IV.1.8 (Bauzeitenregelung) und V 5/Auflage unter A.IV.1.13 (Baumhöhlen-Kontrolle) verhindert werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht und somit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird. Mangels Störempfindlichkeit der Art ist die Realisierung des Verbotstatbestands der Störung nicht zu befürchten.

Die Rauhhaufledermaus sucht sich als Waldfledermaus Quartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen und -spalten. Somit ist auch sie von der Rodung älterer

Bäume betroffen. Dank des ausreichenden Quartiersangebots in der Umgebung wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und der Verbotstatbestand der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauhaufledermaus tritt nicht ein. Durch die Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Baufeldfreiräumung (Maßnahme V 4, abgeändert durch die Auflage unter A.IV.1.8) und die Kontrolle von Höhlenbäumen (Maßnahme V 5, abgeändert durch die Auflage unter A.IV.1.13) wird zudem ausgeschlossen, dass es bauzeitlich zur Tötung von Individuen kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Einem erhöhten betriebsbedingten Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko unterliegt die Rauhaufledermaus nicht, da sie vorzugsweise im freien Luftraum jagt und in Höhen zwischen 5 und 15 m fliegt. Der Eintritt des Störungstatbestands steht nicht zu befürchten, da die Rauhaufledermaus nicht störungsempfindlich ist und auch Barrierewirkungen für die Art von untergeordneter Bedeutung sind.

Von der Baumaßnahme sind einzelne teils auch ältere Bäume betroffen, bei denen eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Wasserfledermaus gegeben ist; Quartiere der Art wurden im Untersuchungsbereich allerdings nicht festgestellt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Alternativen an Quartiersbäumen in der unmittelbaren Umgebung - wodurch die ökologische Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird - ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben. Sowohl bau- als auch betriebsbedingt könnte ein erhöhtes Tötungsrisiko für die Wasserfledermaus bestehen. Dies wird hinsichtlich der Rodung von älteren Bäumen, in denen sich in Baumhöhlen vereinzelt Fledermäuse befinden könnten, vermieden durch die bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen V 4/Nebenbestimmung unter A.IV.1.8 und V 5/Nebenbestimmung unter A.IV.1.13 und im Hinblick auf das Kollisionsrisiko durch die Errichtung von Irritationsschutzwänden bzw. das Anlegen einer Leitbepflanzung (Maßnahme V 1). Da die Wasserfledermaus gegenüber der Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen hoch empfindlich ist, muss sie durch Vermeidungsmaßnahmen vor erheblichen Störungen geschützt werden. Dies erfolgt im Hinblick auf betriebsbedingte Störungen durch die zuletzt genannte Maßnahme V 1 und bauzeitlich durch die Maßnahmen V 2 (Minimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme im Bereich bedeutsamer Flugrouten) und V 3 (Verzicht von Bauarbeiten in der Nacht bzw. Abschirmen von Lichtquellen).

Die Wochenstuben und Quartiere der Zwergfledermaus befinden sich hauptsächlich in Siedlungsgebieten, aber auch die im Bereich der zu rodenden Flächen existierenden älteren Bäume sind als Quartiere geeignet. Zu einer Zerstörung von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommt es trotzdem nicht, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung bestehen. Die Verwirklichung des Tötungsverbotes kann bauzeitlich durch die Maßnahmen V 4 (geändert durch die Nebenbestimmung unter A.IV.1.8) und V 5 (geändert und konkretisiert durch die Nebenbestimmung unter A.IV.1.13) sowie ab Inbetriebnahme durch die Maßnahme V 1 verhindert werden. Die Zwergfledermaus ist gegenüber betriebsbedingten Störungen wie Licht und Lärm und der Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen (Barriereeffekt) gering bzw. nicht empfindlich, so dass der Störungstatbestand nicht eintritt.

Für viele der untersuchten Vogelarten scheidet die Verwirklichung der Verbotstatbestände auch ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen aus. Oftmals handelt es sich bei den Vogelarten lediglich um Nahrungsgäste bzw. Durchzügler im Untersuchungsraum oder der Trassenkorridor weist keine Eignung als Brutplatz für die jeweilige Art auf (betrifft § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG). Viele der Vogelarten suchen Straßenräume nicht regelmäßig auf, so dass für sie keine besondere Kollisionsgefahr besteht (betrifft § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Darüber hinaus sind mehrere Vogelarten auch wenig störeffindlich hinsichtlich akustischer bzw. visueller Reize, so dass keine Störungen durch die Inbetriebnahme zu erwarten sind (betrifft § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Im Weiteren wird nur auf einzelne Arten eingegangen, soweit Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um den Eintritt der Verbotstatbestände zu verhindern; im Übrigen lassen sich die Einzelheiten den artspezifischen Prüfbögen entnehmen (planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2.1 Anh. 1, Vögel ab S. 50).

Die nachgewiesenen Nistplätze des Bluthänflings befinden sich zwar in deutlicher Entfernung zur geplanten Trasse, die von dem Bauvorhaben betroffenen Gehölze im Umfeld der Lahnquerungen weisen aber grundsätzlich eine hohe Eignung als Fortpflanzungsstätten auf. Mit der vorgesehenen Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (Maßnahme V 4 unter Berücksichtigung der Auflage unter A.IV.1.8) wird jedoch verhindert, dass es zur Realisierung der Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kommt.

Im Hinblick auf den Eisvogel wird der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Individuen nicht erfüllt. Auch wenn die Art keinem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegt, profitiert sie dennoch von den Maßnahmen V 1 (Anlage von Irritationsschutzwänden und Sperrzäunen bzw. Leit- und Sperrpflanzungen) und A 9 (Trassenbegleitenden Gehölzpflanzungen).

Aufgrund der vermuteten Brutplätze der Feldlerche in der Nähe des Eingriffsbereichs kann die Realisierung des Tötungs-/Verletzungstatbestandes im Zuge der Baufeldfreimachung nicht von vornherein ausgeschlossen werden, insbesondere im Hinblick auf Jungvögel. Mithilfe der Vermeidungsmaßnahme V 10, abgeändert durch die Auflage unter A.IV.1.9, wonach die Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag) nur außerhalb der Brutzeit (unter Berücksichtigung einer möglichen zweiten Brut) im Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 28. Februar erfolgen darf, wird der Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert. Im Hinblick auf die mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ortstreuen Feldlerche im Zuge der Bauausführung ist festzustellen, dass mehrere unbesetzte geeignete Habitate mit ausreichendem Abstand zur zukünftigen Trasse festgestellt wurden (s. Erwiderung des Vorhabenträgers vom 31.07.2018 zu der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 16.11.2017). Somit ist die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Anlagebedingt ist zum Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG festzustellen, dass in Anbetracht der Größe der lokalen Population (5.000-8.000), des geringen Umfangs der möglichen Habitatverluste (zwei Reviere), der verbleibenden Lebensraumangebote im Lahntal und der Anpassungsfähigkeit der betroffenen Vogelart davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG weiterhin sichergestellt ist.

Es wurden mehrere Reviere des Feldsperlings festgestellt, eins davon auch im Eingriffsbereich. Der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der Bauarbeiten kann durch die Maßnahme V 4, abgeändert durch die Nebenstimmung unter A.IV.1.8 (Beschränkung der Gehölzarbeiten auf den Zeitraum von Oktober bis Februar) verhindert werden. Feldsperlinge gehören zu den Vogelarten, welche den Straßenrand gezielt aufsuchen, so dass die Gefahr von Kollisionen einzelner im Raum Nahrung suchender Tiere besteht. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die die Anlage oder den Erhalt streckenbegleitender Gehölze und Pflanzungen bzw. die Errichtung von Irritationsschutzeinrichtungen vorsehen (Maßnahmen V 1, V 7, V 10 und A 9) wird der Tötungstatbestand im Ergebnis auch nach Inbetriebnahme der Ortsumgehung im Hinblick auf den Feldsperling nicht realisiert. Neben dem Revier im Trassenbereich befinden sich noch zwei weitere Revierzentren innerhalb der 100 m Effektdistanz zur Trasse. Um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3

BNatSchG für den Feldsperling weiterhin erfüllt wird, werden im Rahmen des Maßnahmenkomplexes A 10 an den Ufergehölzen neun Nistkästen für den Feldsperling aufgehängt (s. Nebenbestimmung unter A.IV.1.7).

Ein Revier des Gartenrotschwanzes befindet sich ca. 100 m von der geplanten Trasse entfernt bei der Erlenmühle und damit außerhalb des Eingriffsbereichs. Die von dem Bauvorhaben betroffene Obstwiese westlich der Erlenmühle stellt aber eine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte für diese Vogelart dar. Durch die mit der Maßnahme V 4 (in Form der Nebenbestimmung unter A.IV.1.8) vorgesehene Bauzeitenregelung wird eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung oder Verletzung von Individuen des Gartenrotschwanzes in diesem Bereich verhindert. Auch anlagebedingt wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt; die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt. Dazu trägt auch die Ausgleichsmaßnahme A 8 „Erweiterung der vorhandenen Streuobstwiese“ bei. Da das Revier am Rande der Effektdistanz von 100 m zur neuen Trasse liegt, ist nicht davon auszugehen, dass es hinsichtlich des bestehenden Brutplatzes zu einer Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt (s. Erwiderung des Vorhabenträgers/des Büros Pöyry (E-Mail vom 19./20.09.2018) auf die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 31.08.2018 unter Bezugnahme auf die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 2009)). In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe der Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass das planfestgestellte Baufeld im Revierbereich des Gartenrotschwanzes eingehalten und die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden (s. Nebenbestimmung unter A.IV.1.2).

Nistplätze des Girlitzes wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt, die von der Baumaßnahme betroffenen Gehölze im Bereich der Lahnquerungen weisen aber eine hohe Eignung als Fortpflanzungsstätte auf. Der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG durch die vorbereitenden Gehölzarbeiten wird mit der Maßnahme V 4/Nebenbestimmung unter A.IV.1.8 vermieden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewahrt, so dass eine Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch anlagebedingt nicht realisiert wird, wie die Aufklärung durch die Planfeststellungsbehörde beim Vorhabenträger ergeben hat (E-Mail von Hessen Mobil vom 26.03.2020). Dies wurde im artspezifischen Prüfbogen lediglich versehentlich nicht angegeben (vgl. planfestgestellte Unterlage 19.2.1 Anh.1, S. 87).

Im Eingriffsbereich befinden sich sieben Reviere der Goldammer, innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m liegen weitere vier Reviere. Mit der Maßnahme V 4/Nebenbestimmung unter A.IV.1.8 wird verhindert, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung zu Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. zur Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt. Aber auch dauerhaft erfüllt der Verlust der nachgewiesenen Nistplätze nicht den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Aufgrund der Erwidernung des durch den Vorhabenträger für die naturschutz- und artenschutzfachliche Begutachtung beauftragten Büros vom 19.09.2018 auf die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 31.08.2018 hat die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen, dass von ausreichenden Ausweichlebensräumen für die Goldammer in den betroffenen Bereichen auszugehen ist. Für zwei anlagebedingt betroffene Reviere südlich des Bauwerks 2 bei Bau-km 0+600 und 0+700 befinden sich auf der Maßnahmenfläche A3_{CEF} und im Halboffenland-Komplex nordwestlich von Eckelshausen (insbesondere in den Feldgehölzen und Waldrandbereichen nördlich und westlich der Kläranlage) geeignete und mit zwei Revieren nur dünn besiedelte Ausweichhabitate. Südlich der Kläranlage befindet sich bei ca. Bau-km 0+950 ein Revier in Effektdistanz der Trasse und bei Bau-km 1+100 ein anlagebedingt betroffenes Revier. Für die betroffenen Brutpaare existieren mit ein bis zwei Revieren nur dünn besiedelte Ausweichmöglichkeiten im Halboffenland-Komplex westlich von Eckelshausen, insbesondere in den Gehölzstrukturen südlich der Sportanlage. Zwischen Bau-km 1+500 und 1+800 befinden sich im Bereich des Bauwerks 3 und westlich davon zwei anlagebedingt beeinträchtigte Reviere und zwei Reviere, die innerhalb der Effektdistanz zur Trasse liegen. Hierfür sind geeignete unbesetzte Ausweichhabitate im strukturreichen Halboffenland-Komplex westlich von Eckelshausen, insbesondere in den Baumreihen, Alleen und Gehölzen trockener bis frischer Standorte des Westhangs, vorhanden. Im Bereich des Anschlusses der B 453 liegt ein weiteres Revier der Goldammer, das überbaut wird. Ein geeignetes Ausweichhabitat stellt der strukturreiche Halboffenkomplex südwestlich von Eckelshausen, insbesondere in den Gehölzen trockener bis frischer Standorte, dar. Hier befindet sich nach der Brutvogelkartierung nur ein Revier. Südlich von Eckelshausen liegt zwischen Bau-km 2+300 und 2+600 ein anlagebedingt betroffenes Revier und ein Revier innerhalb der Effektdistanz der neuen B 62. Die betroffenen Brutpaare der Goldammer können in den strukturrei-

chen Halboffenland-Komplex südöstlich von Eckelshausen und in die Gehölzbestände an der Lahn südwestlich von Eckelshausen ausweichen. Die artspezifische Abundanz von fünf Brutpaaren pro 10 ha wird nicht erreicht.

Hausperlinge weisen ein hohes Kollisionsrisiko auf, weswegen grundsätzlich eine Gefahr der Tötung bzw. Verletzung von Individuen besteht. Eine Verwirklichung des Tötungstatbestandes kann im vorliegenden Fall jedoch durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Anlage oder zum Erhalt von streckenbegleitenden Gehölzen und Irritationsschutzzäunen (V 1, A 9 und ggf. V 7) vermieden werden. Ein Revier der Klappergrasmücke liegt westlich der Erlenmühle im Eingriffsbereich des Vorhabens. Eine bauzeitliche Realisierung der Verbotstatbestände der Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Im Prüfbogen wird keine Angabe hierzu gemacht, die Aufklärung durch die Planfeststellungsbehörde hat jedoch ergeben, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt (E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 20.03.2020 und Antwort des Vorhabenträgers per E-Mail vom 26.03.2020) und somit auch anlagebedingt keine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintritt.

Zwar befindet sich kein Revier des Kleinspechts unmittelbar im Bereich der Trasse, allerdings weisen die für das Vorhaben zu rodenden Gehölze an der Lahn eine Eignung als Fortpflanzungsstätte auf, so dass eine Tötung von Individuen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht von vornherein auszuschließen sind. Bauzeitlich wird der Eintritt dieser Verbotstatbestände aber durch die Bauzeitenregelung verhindert. Aktuell nicht vom Kleinspecht besiedelte Ausweichlebensräume sind im näheren Umfeld der betroffenen Lebensräume in ausreichendem Umfang vorhanden, insbesondere nördlich des Bauwerks 3 und im weiteren Verlauf der Lahn südlich des Vorhabens, die ausweislich der Brutvogelkartierung auch unbesetzt sind. Als geeignete Habitate zählen die Weichholzbestände an der Lahn (s. Erwiderung des Vorhabenträgers vom 31.07.2018 auf die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 16.11.2017). Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird also gewahrt. Die vorgesehene Anpflanzung von Gehölzen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen A 10, A 12, A 13 unterstützt dies.

Die nachgewiesenen Reviere der Reiherente liegen mindestens 400 m von der geplanten Trasse entfernt, allerdings betreffen die projektbedingten Flächenverluste einzelne Biotopstrukturen, die eine Funktion als Fortpflanzungsstätte für die Reiherente haben könnten. Durch die Rücksichtnahme auf die Brutzeiten im Hinblick auf die Baufeldräumung (Maßnahme V 4/Nebenbestimmung unter A.IV.1.8) kann die Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und die Tötung oder Verletzung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Da ausreichend alternative Habitate für die Reiherente entlang der Lahn bestehen, ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewahrt und auch anlagebedingt kein Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten.

Im Eingriffsbereich befindet sich ein Revier des Stieglitzes, für das anlage- und baubedingt ein Verlust der als Brutstätte geeigneten Gehölze eintreten wird. Bauzeitlich kann durch die Bauzeitenregelung verhindert werden, dass die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG realisiert werden. Trotz der dauerhaften Inanspruchnahme von als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Biotopen wird aufgrund ausreichend vorhandener Ausweichlebensräume in der Umgebung auch weiterhin die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (dies hat der Vorhabenträger auf Anfrage der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 26.03.2020 bestätigt), so dass der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht verwirklicht wird.

Reviere der Stockente liegen zwar nicht im Eingriffsbereich, die vorhabenbedingten Biotopverluste betreffen aber Strukturen, die als Fortpflanzungsstätte für die Stockente geeignet sind. Dennoch ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (die Aufklärung beim Vorhabenträger hat ergeben, dass im Prüfbogen die entsprechende Angabe auf S. 160 lediglich versehentlich nicht erfolgt ist) und es anlagebedingt nicht zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Bauzeitlich wird durch die Maßnahme V 4/Nebenbestimmung unter A.IV.1.8 ausgeschlossen, dass es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Stockente kommt oder dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört oder beschädigt werden.

Zwei Reviere der Wacholderdrossel wurden im Bereich der zukünftigen Trasse der B 62 festgestellt. Mithilfe der in Maßnahme V 4 in Form der Nebenbestimmung unter A.IV.1.8 vorgesehenen Bauzeitenregelung wird eine Tötung oder Verletzung von Tieren sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im

Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung verhindert. Trotz der dauerhaften Inanspruchnahme der als Brutplätze geeigneten Biotopstrukturen ist eine anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu befürchten, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin gewahrt wird. Es sind ausreichend unbesetzte Habitate für die Art vorhanden. Außerdem ist die Wacholderdrossel nicht ortstreu, so dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Ende der Brutzeit nicht mehr als solche einzustufen sind (s. Erwidern des Vorhabenträgers vom 31.07.2018 zu der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 16.11.2017).

Die nachgewiesenen Nistplätze der Weidenmeise befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs, im Zuge der Baumaßnahme werden jedoch im Umfeld der Lahnquerungen Gehölze gerodet, die eine hohe Eignung als Fortpflanzungsstätten aufweisen. Im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung besteht die Gefahr, dass einerseits Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und dass andererseits Individuen, insbesondere Jungvögel, getötet oder verletzt werden. Dies kann jedoch mit der Bauzeitenregelung, wonach Gehölzarbeiten nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen, verhindert werden. Auch wenn dauerhaft Biotopstrukturen, die als Nistplätze für die Weidenmeise geeignet sind, verloren gehen, bleibt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt (dies hat der Vorhabenträger mit E-Mail vom 26.03.2020 bestätigt), so dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Hinsichtlich der sonstigen, ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Eine Betrachtung und Bewertung der Vorhabenwirkungen auf diese Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung und es werden im landschaftspflegerischen Begleitplan, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Kompensation getroffen, die geeignet sind, eventuelle Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen für diese Arten zu vermeiden, zu vermindern oder gegebenenfalls wiederherzustellen.

4.3 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die Genehmigung des mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wurde gemäß §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG i. V. m. § 17 FStrG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt.

Der Vorhabenträger hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan (§ 17 Abs. 4 BNatSchG) mit Plänen (planfestgestellte Unterlagen Nrn. 19.1, 19.1.1 - 19.1.4) vorgelegt, in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt und bewertet sind. Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat der Vorhabenträger Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgeschlagen. Nach Prüfung des landschaftspflegerischen Begleitplanes durch die Planfeststellungsbehörde ist sie zu dem Ergebnis gelangt, dass der Sachverhalt zutreffend erfasst, plausibel und nachvollziehbar ist. Die durch das Vorhaben verursachten Veränderungen in der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind in einer zutreffenden Methode ermittelt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat den landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die übrigen naturschutzfachlichen Gutachten unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden geprüft und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgestellt. Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

Der Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Mit dem Vorhaben einher geht eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, und des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden. Alternative geeignete Lösungen gibt es nicht (vgl. Ausführungen unter C.III.1). Hinsichtlich der Einzelheiten der Bestandsermittlung wird auf den Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans (planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, S. 8 ff.) verwiesen.

4.3.1 Darstellung der erheblichen Beeinträchtigung

Die Ortsumgehung Eckelshausen führt zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG. Zu den anlage- und baubedingten Auswirkungen gehören die Flächeninanspruchnahmen und Beeinträchtigungen aufgrund der Baumaßnahmen, aber auch die Veränderungen der Geländetopographie und der Oberflächengewässer sowie visuelle Wirkungen. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen gehören Licht-, Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Auswirkungen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Der Naturhaushalt beinhaltet gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, welche die Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 im Einzelnen hervorruft, sind im Einzelnen in dem Bericht des landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, S. 60 ff.), hierauf wird Bezug genommen. Zudem finden sich Ausführungen hierzu im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C.II.3. Die Prüfung des Eingriffs hat gezeigt, dass von dem Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts, insbesondere für seine Bestandteile Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, aber auch des Landschaftsbildes durch baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen ausgehen.

Die folgenden wesentlichen vorhabenbedingten Konflikte könnten sich durch die Baumaßnahme ergeben, werden jedoch verhindert bzw. kompensiert:

1. Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen und faunistischen Habitaten
2. Verlust von faunistischen Funktionsbeziehungen und Beeinträchtigung von Austausch- und Wechselbeziehungen
3. Risiko der Verletzung bzw. Tötung von Tieren
4. Beeinträchtigung von Habitaten und Austauschbeziehungen geschützter Fließgewässerarten
5. Verlust und Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen
6. Beeinträchtigung der Abflussregulierungs- und Retentionsfunktion
7. Beeinträchtigung der Wasserqualität von Fließ- und Stillgewässern und des Grundwassers
8. Beeinträchtigung der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen

9. Verlust von prägenden Landschaftsbildkomponenten und der qualitativen Ausprägung des Landschaftsbildes
10. Zerschneidung von Erholungsräumen, Störung des Landschaftserlebens, Störung von Sichtbeziehungen

4.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Anforderungen des in § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG normierten Vermeidungs- und Minimierungsgebots. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung werden durch das Vorhaben weder anlage-, bau- oder betriebsbedingt mehr beeinträchtigt, als dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele notwendig ist. Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind neben den bereits oben unter C.III.4.2.2 genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Die Lahn-Furkation im Mündungsbereich zur „Alten Lahn“ wird so gestaltet, dass der Eingriff in den LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“ möglichst gering gehalten wird (V 11_{FFH})
- Zur Minimierung der Verluste des LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“ werden die Gehölzbestände im Bau- und Sichtfeld nicht gerodet, sondern regelmäßig auf den Stock gesetzt. (V 12_{FFH})
- Zum Schutz von sensiblen Funktionselementen (Einzelbäume, Gehölzbestände, naturnahe Gräben) sowie sonstigen Bereichen, die in unmittelbarer Nähe des Baufeldes liegen, werden Schutzzäune und Einzelbaumschutz gemäß den Vorgaben der DIN 18920 und RAS-LP 4 eingerichtet. (Maßnahme V 13, Nebenbestimmung unter A.IV.1.5)
- Ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (Maßnahme V 14)
- Zum Schutz des Oberbodens sowie des kulturfähigen Unterbodens sind der Oberboden und ggf. auch der Unterboden im Baufeld gemäß den Vorgaben der DIN 18.300 und der DIN 18.915 abzutragen und gesondert außerhalb des Baufeldes zu lagern. (Maßnahme V 15)

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben dieser Planfeststellung eingehalten werden, erfolgt eine Umweltbaubegleitung durch ein Fachbüro über den gesamten

Bauzeitraum hinweg (siehe Auflage unter A.IV.1.1). Zudem wurde mit der planfestgestellten Trasse eine Variante gewählt, die möglichst weitgehend entlang der bestehenden Bahnlinie führt, wodurch zusätzliche Zerschneidungseffekte verringert werden. Zur Vermeidung der Einleitung belasteter Straßenabwässer in die Lahn wird die Entwässerung mit einem Rohr-Rigolen- System ausgestaltet, so dass das von den Straßenflächen abfließende Niederschlagswasser stark verdünnt und vorgereinigt eingeleitet wird.

4.3.3 Kompensationsmaßnahmen

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden die unvermeidbaren (erheblichen) vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig ausgeglichen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Die gesetzlichen Voraussetzungen, die gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG an Kompensationsmaßnahmen zu stellen sind, werden erfüllt. Der Vorhabenträger hat ein schlüssiges Kompensationskonzept erarbeitet, das mit der Landschaftsplanung vereinbar ist. Im Zentrum der landschaftspflegerischen Kompensationsplanung steht die Herstellung einer Furkation der Lahn, mit der zugleich die Ziele des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogramms 2015-2021 des Landes Hessen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie realisiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, durch den Eingriff beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes wiederherzustellen. Mit Ausnahme der Ökokontomaßnahme liegen die Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zur Trasse der Ortsumgehung und stehen somit im räumlichen Zusammenhang zu den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen und werden auch in dem jeweils gebotenen zeitlichen Zusammenhang wirksam. Die Maßnahmenflächen sind sowohl tatsächlich als auch rechtlich aufwertungsfähig. Die Prüfung des vorgelegten Kompensationskonzepts durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft vollständig durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden kann. Das gesetzliche Gebot, die Flächeninanspruchnahme gering zu halten, wurde weitgehend beachtet. Für Kompensationsmaßnahmen werden zwar land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht, dies erfolgt jedoch nur soweit dies für den Erfolg der Maßnahmen unbedingt erforderlich ist. Sofern dies mit den Zielen der Maßnahmen vereinbar ist, werden die landwirtschaftlichen Flächen nicht vollständig entzogen, sondern unterliegen lediglich Bewirtschaftungsbeschränkungen.

Zur Kompensation der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, S. 150 ff. und planfestgestellte Unterlagen Nrn. 9.1, 9.2.1 - 9.2.7, 9.3a) neben den bereits aufgezählten Maßnahmen (insbesondere den Artenschutzmaßnahmen A1_{CEF} - A3_{CEF} und A 10.4_{CEF}) noch folgende Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

1. Maßnahmenkomplex A 4 (unterteilt in A 4.1 - A 4.4): Rückbau und Entsiegelung der alten B 62, soweit sie keine Verwendung mehr hat, und Anlage von Gras-/ Krautfluren, Pflanzung einer Baumreihe, Anlage von Schotterrasen
2. Maßnahme A 5: Entwicklung von Ufersäumen am Ostufer der Lahn durch Sukzession
3. Maßnahme A 6: Entwicklung von Hochstaudenfluren (und teilweiser Rückbau der Hundeschule)
4. Maßnahme A 7: Rückbau Hundeschule und Anlage von Extensivgrünland sowie Erweiterung vorhandener Streuobstwiesen (vgl. Nebenbestimmung unter A.IV.1.4)
5. Maßnahme A 8: Erweiterung vorhandener Streuobstwiesen
6. Maßnahme A 9: Anlage von Gehölzpflanzungen im trassennahen Bereich (unter Beachtung der Nebenbestimmung unter A.IV.1.12)
7. Maßnahmenkomplex A 10 (unterteilt in A 10.1 - A 10.3, A 10.5-A 10.7) Furkation/Entfesselung der Lahn: Geländeabtragung (Böschung des ehemaligen Altarms der Lahn), Entwicklung von Kiesflächen/-inseln, Entwicklung eines ca. 10 m breiten Uferrandstreifens an der alten Lahn durch Sukzession, Gewässerverlauf durch Eigenentwicklung, Eigenentwicklung von Kolken, Rückbau der Uferbefestigung an der alten Lahn
8. Maßnahmenkomplex A 11 (unterteilt in A 11.1 - A 11.5) Mußbach: Anlage von Gehölzpflanzungen, Entwicklung von Uferrandstreifen, Entwicklung von Grünlandbrachen (Sukzession), Entwicklung von Extensivgrünland, Rückbau der Straße mit Anlage von Gras-/Krautfluren
9. Maßnahmenkomplex A 12 (unterteilt in A 12.1 und A 12.2) Anlage einer Wiesenfläche mit Baumreihen: Pflanzung einer Baumreihe und Anlage von Gras-/Krautfluren unter Verwendung von Regiosaatgut

10. Maßnahmenkomplex A 13 (unterteilt in A 13.1-A 13.5) Anlage einer Wiesenfläche mit Gehölzgruppen und Baumreihen: Rückbau der B 62 alt, Anlage von Gras-/Krautfluren, Anlage von Gehölzpflanzungen, Anlage von Gras-/Krautfluren unter Verwendung von Regiosaatgut, Pflanzung einer Baumreihe
11. Maßnahme G 1: Anlage von Gras- / Krautfluren auf den Straßenböschungen unter Verwendung von Regiosaatgut
12. Maßnahme G 2: Ansaat von Landschaftsrasen (feucht) auf Böschungsflächen und -mulden
13. Maßnahme E1: Ökokontomaßnahme „Nördlicher Dünsberg“ - Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen von Hessen Forst, Forstamt Wettenberg

Durch die vorliegende Planfeststellung wird ein Teil der Kompensationsplanung des Bebauungsplans Nr. 16 „Am Roten Stein“ der Stadt Biedenkopf vom 21.02.1995 überplant. Die Kompensationsmaßnahmen haben zu weiten Teilen noch nicht ihren Zielzustand erreicht. Sofern das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen daher auf Kompensationsflächen für den Bebauungsplan umgesetzt wird, geht die ausstehende Kompensationspflicht auf den Vorhabenträger über. Dies wurde in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1.1, Anh. 2).

Das sich aus der Eingriffsregelung nach Gegenrechnung der ortsnahen landschaftspflegerischen Maßnahmen ergebende Kompensationsdefizit wird über ein Ökopunktekonto (Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen von Hessen Forst, Forstamt Wettenberg) ausgeglichen. Nach der in der planfestgestellten Unterlage Nr. 19.1.1, Anh. 1 vorliegenden Bilanzierung ergibt sich für die Ortsumgebung Eckelshausen unter Berücksichtigung des Eingriffs auf den Ausgleichs- und Ersatzflächen zum Bebauungsplan Nr. 16 „Am Roten Stein“ zunächst ein Kompensationsdefizit von 274.903 Biotopwertpunkten. Es wird die Maßnahme 09 „Nördlicher Dünsberg“ dieses Ökokontos auf landeseigenen Flächen in der Gemeinde Biebertal, Gemarkung Frankenbach, Flur 30, Flurstück 6/2 tw. auf einer Fläche von 36.800 m² mit 276.000 Ökopunkten in Anspruch genommen (s. planfestgestellte Unterlage Nr. 9.3a, S. 105 und Anh.). Zielkonzept der Maßnahme,

dem Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen, ist eine qualitative Verbesserung der ökologischen Bodenfunktionen und eine dauerhafte Sicherung eines naturnahen Waldbestandes.

Die vorlaufende Ersatzmaßnahme erfüllt die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BNatSchG. Danach können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anerkannt werden, soweit u.a. die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, und deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit richtet sich nach § 10 HAGBNatSchG. Vorlaufende Maßnahmen sind nur dann für die Kompensation eines Eingriffs anrechnungsfähig, wenn sie zuvor abgenommen und in ein Ökokonto eingebucht wurden. Dies ist hinsichtlich der Ökokontomaßnahme Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen von Hessen Forst, Forstamt Wettenberg gegeben. Die das Ökokonto führende untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass eine Eintragung über die Belegung von 276.000 Ökopunkten des Ökokontos vorgenommen wurde und dass die bisherige Bewertung der Maßnahme weiterhin Bestand hat. Durch den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto des Forstamtes Wettenberg wird vermieden, landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Damit wird § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet.

In Anspruch genommene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und Flächen sind gemäß § 10 Abs. 5 HAGBNatSchG aus dem Ökokonto auszubuchen. Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg, beauftragt, die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten, damit diese für die externe Ausgleichsmaßnahme E1 die Ausbuchung aus dem Ökopunktekonto vornehmen kann (vgl. Auflagen unter A.IV.1.23 und 24).

4.4 Umweltschadensrecht

Die Bestandserhebungen sind korrekt durchgeführt worden und die Projektwirkungen des Vorhabens wurden richtig erfasst, so dass nachteilige Auswirkungen

von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die im Rahmen der mit der Planfeststellung erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigungen erfolgen, gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nicht zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes führen.

4.5 Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG

Eine Ausnahme für den Verlust sowie die erhebliche Beeinträchtigung von gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 13 Abs. 1 HAGBNatSchG geschützten Biotopen konnte zugelassen werden. Aus den Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, S. 10) folgt, dass im Untersuchungsgebiet folgende gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sind:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, natürliche und naturnahe Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche
- Quellbereiche
- Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Nicht alle im Untersuchungsgebiet festgestellten und in den Planunterlagen beschriebenen bzw. dargestellten gesetzlich geschützten Biotope werden auch vorhabenbedingt beeinträchtigt. Die Quellbereiche (eine gefasste und eine ungefasste Quelle) befinden sich im westlichen Untersuchungsraum außerhalb des Eingriffsbereichs und sind somit nicht durch das Vorhaben betroffen.

Die Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für den Eingriff in die an erster und dritter Stelle vorgenannten gesetzlich geschützten Biotope sind erfüllt. Demnach können Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden kann.

Ein Eingriff ist in eine extensiv bewirtschaftete Streuobstwiese (Nutzungstyp 03.130 (B)) im Bereich des Bauwerkes 2 bei Bau-km 0+600 zu verzeichnen. Hier wird anlagebedingt eine Fläche von 640 m² und baubedingt eine Fläche von 900 m² in Anspruch genommen. Dies wird durch die Maßnahmen A 7 und A 8 ausgeglichen, die zum einen die Anlage einer Streuobstwiese in einem Umfang

von 490 m² und zum anderen die Erweiterung der nach dem Eingriff noch bestehenden Streuobstwiese entlang der Trasse der B 62 auf einer Fläche von 1.185 m² zum Inhalt haben.

Entlang der Lahn werden bau- und anlagebedingt insgesamt 2.560 m² heimische, standortgerechte Ufergehölzsäume beansprucht. Hierfür wird ein Ausgleich durch die Maßnahme A 10.3 geschaffen, mit der die Entwicklung von Uferstrandstreifen an der „Alten Lahn“ im Wege der Sukzession auf 8.660 m² bezweckt wird. Die Fläche für die Sukzession ist dreimal so groß wie der Eingriffsbereich, so dass ein adäquater Ausgleich gewährleistet ist. Ein Eingriff in die Lahn und ihre Ufer einschließlich der Ufervegetation erfolgt bau- und anlagebedingt in einem Umfang von 690 m², die durch die Ausgleichsmaßnahmen A 10.1, A 10.2, A 10.5, A 10.6 und A 10.7 ausgeglichen werden. Hiervon ist die Furkation der Lahn auf einer Fläche von 51.555 m² sowie die Wiederherstellung naturnaher Abschnitte nach Beendigung der Baumaßnahme auf 445 m² umfasst.

Die Ausnahme des Verbots der Beeinträchtigung der vorgenannten, gesetzlich geschützten Biotope unter A.III.1.2 ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 HAGBNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen worden.

4.6 Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die Lahnaue zwischen der Bahnlinie und der bestehenden B 62 ist zudem Teil des Landschaftsschutzgebietes Auenverbund Lahn-Ohm (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 23. Mai 2017 (StAnz. S. 610)).

Mit dem Vorhaben wird in den geschützten Auenbereich eingegriffen, einerseits durch die Straßenbaumaßnahme und deren unmittelbaren Auswirkungen, z.B. in Form der Rodung von uferbegleitenden Gehölzen im Bereich der Lahnquerungen, andererseits aber auch durch die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung (z.B. den Maßnahmenkomplex A 10 mit dem Ziel der Herstellung der Lahn-Furkation und Anlage von Extensivgrünland).

Soweit die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden landschaftspflegerischen Maßnahmen in Widerspruch mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung

stehen, waren Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zu erteilen. Die Genehmigungen gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 der Verordnung für Baum- und Strauchpflanzungen und die Neuansaat in Wiesen oder Weiden konnten erteilt werden, da die hiermit genehmigten Maßnahmen, die Teil der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind, die Bestandssituation in der Lahnaue zwar verändern, aber weder den Charakter des Gebietes antasten, noch das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 3 Abs. 2 der Verordnung). Vielmehr werden die Funktionen des Naturhaushaltes mit den entsprechenden Maßnahmen verbessert bzw. im Nachgang an den durch die Baumaßnahme erfolgten Eingriff in Natur und Landschaft wiederhergestellt.

Einer Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6 und 11 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die unmittelbar mit dem Neubau der B 62 zusammenhängenden Handlungen steht dagegen § 3 Abs. 2 entgegen, wonach eine Genehmigung zu versagen ist, wenn die Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck nach § 2 zuwiderläuft. Die neue Trasse der B 62 quert die Lahn an zwei Stellen und verläuft im Auengebiet in Dammlage, so dass sie das Überschwemmungsgebiet der Lahn beeinträchtigt (betrifft § 3 Abs. 1 Nr. 5). Im Bereich der Lahnquerungen wird im Zuge der Baumaßnahme die Rodung von Ufergehölzen erforderlich und im weiteren Verlauf der Strecke müssen Streuobstbestände entfernt werden (betrifft § 3 Abs. 1 Nr. 3). Zudem werden Grünlandflächen in Straßenflächen umgewandelt (betrifft § 3 Abs. 1 Nr. 6). Darüber hinaus wird der betroffene Teil des Landschaftsschutzgebietes während der Bauarbeiten abseits von Straßen durch Baustellenfahrzeuge, Baumaschinen und anderen Fahrzeugen befahren und diese werden im Bereich der Baustelle auch geparkt (betrifft § 3 Abs. 1 Nr. 11). Durch den Neubau der B 62 wird der Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändert und das Landschaftsbild im Auenbereich bei Eckelshausen durch die Ortsumgehung beeinträchtigt. Zudem ergibt sich aus § 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung, dass Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes insbesondere auch die Erhaltung von naturnahen Fließgewässern einschließlich ihrer Überschwemmungsgebiete sowie standorttypischer heimischer Gehölze ist. Die genannten Maßnahmen laufen diesen Zielen zuwider, so dass eine Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht in Betracht kommt.

Daher war gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6 und 11 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Ortsumgehung zu erteilen, wobei die Befreiung von § 3 Abs. 1 Nr. 5 für die Veränderung von Gewässern auch die Herstellung der Lahnfurkation umfasst. Daher wurde für diese Maßnahme keine separate Genehmigung erteilt. Für den Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen sprechen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Durch die Ortsumgehung werden die Anwohner erheblich von Lärm- und Schadstoffimmissionen entlastet, weil der Durchgangsverkehr auf die Ortsumgehung verlagert wird. Zudem ist die Ortsumgehung auch im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz) dem vordringlichen Bedarf zugeordnet, was ebenfalls deutlich macht, dass das Projekt im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Die Befreiung wird im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde erteilt.

5. Forstrechtliche Genehmigungen

Für das Vorhaben ist Wald auf einer Fläche von 3.350 m² im nördlichen Bereich des Mühlgrabens auf den Flurstücken 17/2, 17/4, 19/5, 19/6, 19/7 und 179/1 der Flur 14 in der Gemarkung Biedenkopf zu roden. Ein Teil der gerodeten Fläche wird durch das Bauwerk BW 1 im Zuge der neuen B 62, welches über die Lahn führt, überbaut. Im Übrigen wird die Fläche benötigt, um eine Dammerhöhung zum Strömungsschutz für die Erlenmühle zu errichten. Dieser Damm befindet sich im Bereich des südlichen trocken gefallenen Mühlgrabens und wird im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung mit Gras- und Krautfluren bepflanzt (Maßnahme G1: Anlage von Gras-/Krautfluren auf Böschungen und Straßennebenflächen unter Verwendung von Regiosaatgut). Somit erfolgt auf der gesamten zu rodenden Fläche eine Rodung von Wald zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung und damit eine Waldumwaldung im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG vor, für die eine Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG erforderlich ist. Diese konnte unter A.III.2.1 erteilt werden. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft vereinbar. Eine vertretbare Planungsalternative ohne die Beanspruchung von Waldflächen besteht nicht. Im Rahmen der Abwägung waren die Belange der Verkehrssicherheit dem öffentlichen Interesse am Erhalt der für den Ausbau benötigten Waldflächen und der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldeigentümer

gegenüberzustellen. Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass den mit dem Vorhaben bezweckten Belangen, der Verkehrssicherheit und der Entlastung der Einwohner von Eckelshausen von Lärm- und Schadstoffimmissionen, ein höheres Gewicht beizumessen war und die Rodung genehmigt werden konnte. Insbesondere liegt die Erhaltung des Waldes nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 12 Abs. 3 HWaldG). Die zu rodende Waldfläche ist verhältnismäßig klein und es ist sichergestellt, dass der mit der Baumaßnahme verbundene forstrechtliche Eingriff im Wege der Ersatzaufforstung ausgeglichen wird. Die von der oberen Forstbehörde und von Hessen Forst benannten Auflagen wurden unter A.IV.3 in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Der Vorhabenträger sieht unter Beachtung der forst- und naturschutzrechtlichen Vorschriften eine Ersatzaufforstung nach § 12 Abs. 4 HWaldG mit standortgemäßen Arten auf einer Fläche von 0,335 ha in der Gemeinde Lahntal, Gemarkung Caldern, Flur 5, Flurstück 70/3 vor. Die Maßnahme umfasst die Aufforstung von Grünland zu einem Laubwald. Der neue Waldrandbereich schließt an die Aufforstungsfläche für die Ortsumgehung Münchhausen-Wetter-Lahntal an, die bereits im Rahmen der entsprechenden Planfeststellung genehmigt wurde. Die Genehmigung für Ersatzaufforstung unter A.III.2.2 konnte gemäß § 14 Abs. 1 HWaldG i. V. m. § 10 BWaldG erteilt werden. Die Ersatzaufforstung ist mit den Interessen der Landesplanung und der Raumordnung vereinbar.

6. Raumordnung

Von dem Vorhaben sind folgende im Regionalplan Mittelhessen 2010 ausgewiesenen Festlegungen betroffen:

- Landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung, Plansatz 5.6-4 (Z)
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Plansatz 6.1.1-1 (Z)
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, Plansatz 6.1.3-1 (G)
- Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, Plansatz 6.1.4-6 (Z)
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz, Plansatz 6.1.4-12 (G)
- Vorranggebiet für Landwirtschaft, Plansatz 6.3-1 (Z)
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Plansatz 6.3-2 (G)

- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten, Plansatz 6.5-1 (G).

Der Teilregionalplan Energie sieht für den Bereich von Biedenkopf-Eckelshausen keine Festlegungen vor.

6.1 Zielabweichung

Eine Abweichung von den o.g. Zielen (gekennzeichnet mit dem Zusatz (Z)), konnte unter A.III.4 zugelassen werden, da sie unter raumbedeutsamen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge des Regionalplans nicht berühren. Der Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur der Regionalversammlung Mittelhessen hat einer Zielabweichung mit Beschluss vom 01.11.2018 zu allen nachfolgenden Aspekten zugestimmt. Auch das für Raumordnung zuständige Dezernat beim Regierungspräsidium Gießen hat in seiner Stellungnahme vom 28.09.2017 seine Einschätzung mitgeteilt, dass eine Zielabweichung erteilt werden kann.

6.1.1 Landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung

Im Regionalplan Mittelhessen ist die Ortslage der Kernstadt Biedenkopf als schutzwürdige „landschaftsbestimmende Gesamtanlage (Gruppe A) mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung“ eingestuft, deren Exposition rundum zu schützen ist. Allerdings ist mit Blick auf die bereits bestehende B 62 und das Gewerbegebiet „Am Roten Stein“ im Süden von Biedenkopf schon eine Beeinträchtigung der südlichen Exposition gegeben, die durch die Ortsumgehung nicht weiter erhöht wird. Darüber hinaus ist mit Blick auf Entfernung des Vorhabens zur Kernstadt Biedenkopf von min. 1,5 km nicht von einer prägenden Wirkung der Ortsumgehung Biedenkopf auf die Wirkung der Ortslage Biedenkopf auszugehen. Eine direkte Blickbeziehung besteht nicht. Eine Abweichung von diesem Ziel konnte aufgrund des Vorgenannten zugelassen werden.

6.1.2 Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Das FFH-Gebiet DE 5118-302 „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“ und das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ (Nr. 2534099) sind

im Regionalplan Mittelhessen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen und werden durch das Vorhaben berührt, da die Ortsumgehung die Lahn an zwei Stellen überquert. Aus der Begründung zu diesem Schutzziel (Plansatz 6.1.1-1) ergibt sich, dass sich die raumordnerischen Ziele für die Vorranggebiete für Natur und Landschaft nach dem Fachrecht richten. Die naturschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Artenschutz- und FFH-Rechts, hat bei Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ergeben, dass kein Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften vorliegt. Daher ist eine Abweichung von diesem Ziel auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten möglich. Der Regionalplan wird hierdurch nicht in seinen Grundzügen berührt.

6.1.3 Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz

Bei Eckelshausen ist im Regionalplan Mittelhessen entlang der Lahn ein Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen, das durch das Vorhaben berührt wird. Laut Zielsetzung (6.1.4-6) sind diese Gebiete von Bebauung, Versiegelung und Ausschüttungen freizuhalten. Gleichzeitig wird in der Begründung aber auch darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur naturnahen Fließgewässerentwicklung günstige Auswirkungen auf den vorbeugenden Hochwasserschutz haben. Im Zusammenhang mit der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung ist die Herstellung einer Furkation an der Lahn bei Eckelshausen geplant. Diese bewirkt, dass ein neues Retentionsvolumen von ca. 35.500 m³ geschaffen wird, welches einem Retentionsraumverlust von 17.500 m³ durch den Neubau der Trasse gegenübersteht. Insgesamt wird der Verlust von Retentionsraum adäquat ausgeglichen, so dass eine Zielabweichung erteilt werden konnte.

6.1.4 Vorranggebiet für Landwirtschaft

Der geplante Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen betrifft in erster Linie Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft und berührt ein Vorranggebiet nur in Randbereichen. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen (Plansatz 6.3-1). Hiervon konnte unter Berücksichtigung, dass nur kleine Randbereiche des Vorranggebietes betroffen sind, eine Abweichung von dem Ziel zugelassen werden.

6.2 Grundsätze der Raumordnung

Auch die im Regionalplan Mittelhessen festgesetzten raumordnerischen Grundsätze, die durch das Vorhaben betroffen sind (Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten), wurden im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Im Ergebnis ist hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen nicht davon auszugehen, dass der Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Kalt- und Frischluftentstehungen, denen das Vorbehaltsgebiet dient, hat. Das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz umfasst die Trinkwasserschutzzone III, das die Trasse der Ortsumgehung im Norden berührt. Aus diesem Grund berücksichtigen die Planungen in diesem Bereich auch die Vorgaben nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten RiStWag. Somit wird der Schutz des Grundwassers angemessen Rechnung getragen. Mit dem Vorhaben einher geht eine dauerhafte Beanspruchung von Flächen im Bereich des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft, die derzeit auch tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde ist bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die landwirtschaftlichen Belange bei der Planung des Vorhabens angemessen berücksichtigt wurden (s.a. Ausführungen unter C.III.12). Auch die Beanspruchung des Vorbehaltsgebietes oberflächennaher Lagerstätten durch die Ortsumgehung spricht nicht gegen die Umsetzung des Vorhabens. Zum einen wird das Vorbehaltsgebiet durch die Maßnahme nur in Randbereichen betroffen und eine Rohstoffgewinnung wird hierdurch zukünftig nicht unmöglich gemacht. Zudem ist das Vorbehaltsgebiet überlagert vom Vorranggebiet für Natur und Landschaft und vom Vorranggebiet für Hochwasserschutz. Auch aus Sicht des für die Regionalplanung zuständige Dezernats beim Regierungspräsidium Gießen ist das Vorhaben mit den Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar (vgl. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen vom 28.09.2017).

7. Straßenrechtliche Entscheidungen

Die planfestgestellte Widmungs- und Umstufungsplanung (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1 und 12.2), wie sie dem verfügenden Teil unter Ziffer A.III.5 im Einzelnen zu entnehmen ist, entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 2

Abs. 6 Satz 1 FStrG entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde über Widmung, Umstufung und Einziehung einer Bundesfernstraße. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 Abs. 1 FStrG erfolgen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 HStrG verfügt über die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr, d. h. bei dem planfestgestellten Vorhaben über die Widmung einer Landesstraße, Kreisstraße und einer Gemeindestraße, der Träger der Straßenbaulast. Über die Widmung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen kann auch im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 6a Satz 1 HStrG). Eine planerische Darstellung der Widmungen, Abstufungen und Einziehungen ist dem Widmungs- und Umstufungsplan zu entnehmen (planfestgestellten Unterlage Nr. 12.1). Diese Unterlage wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausgelegt und die Widmungs-, Abstufungs- und Einziehungsentscheidungen werden mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht, so dass es einer separaten Bekanntmachung der Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 6 Satz 6 FStrG und § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 HStrG nicht bedarf (§ 2 Abs. 6 Satz 7 FStrG und § 6a Satz 2 HStrG).

7.1 Widmung der Neubaustrecken

Unter A.III.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses werden gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 FStrG und § 6a i.V.m. 4 Abs. 1 HStrG die erforderlichen Widmungen für die Neubaustrecken der B 62, der B 453, der K 124 sowie der neuen Gemeindestraße als direkte Verbindung der nördlichen Ortslage von Eckelshausen mit dem Gewerbegebiet „Am Roten Stein“ in Biedenkopf über die Straße „Zur Wolfskaute“ ausgesprochen.

Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG und § 6a HStrG kann die Widmungsentscheidung im Planfeststellungsbeschluss mit der Maßgabe getroffen werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird. Die in § 2 Abs. 2 FStrG und § 4 Abs. 2 HStrG normierten Voraussetzungen für die Widmung werden im Hinblick auf die Neubaustrecken im Zuge der B 62 in Vollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses geschaffen werden. Das Fernstraßenbundesamt wurde gemäß § 2 Abs. 6 Satz 5 FStrG zu der Widmungsentscheidung beteiligt. Aufgrund der Erteilung des Gesehenvermerks des BMVI zu den Planunterlagen einschließlich des

Widmungs- und Umstufungskonzept war eine ausdrückliche Einverständniserklärung des Fernstraßenbundesamtes nicht erforderlich.

7.2 Neuordnung des nachgeordneten Straßennetzes

Im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße B 62 verlieren Teilstrecken der bisherigen Bundesstraßen B 62 und der B 453 ihre in § 2 Abs. 1 FStrG vorausgesetzte Verkehrsbedeutung als Bundesstraße. Sie bilden nach Durchführung des Vorhabens nicht mehr einen Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes und sind nicht mehr dazu bestimmt, einem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FStrG). Die betroffenen Straßenabschnitte werden daher gemäß § 2 Abs. 4 Var. 2 FStrG, § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 HStrG zu Kreis- und Gemeindestraßen abgestuft (s. A.III.5.2). Die Abstufung kann gemäß § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG im Planfeststellungsbeschluss mit der Maßgabe erfolgen, dass die Abstufung mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird. Geregelt wird die Abstufung der bisherigen Ortsdurchfahrt der B 62. Der Streckenabschnitt der Ortsdurchfahrt südlich des Netzknotens 5117 001 (Marburger Straße) wird zur Kreisstraße abgestuft, der nördliche Teil der Ortsdurchfahrt Eckelshausen im Zuge der bisherigen B 62 (nördlich des Netzknotens 5117 001; Lahnstraße) wird zur Gemeindestraße abgestuft. Die Trasse der in der Ortslage von Eckelshausen verlaufenden B 453 (Lahnstraße) wird, soweit sie nicht eingezogen wird, zur Gemeindestraße abgestuft.

Zudem werden Teilstrecken der B 62 und der B 453 eingezogen (vgl. A.III.5.3), die betroffenen Teilstrecken werden zurückgebaut. Vollständig zurückgebaut wird der südliche Abschnitt der Lahnstraße im Zuge der ehemaligen B 453 und der nördliche Teil der Lahnstraße im Zuge der B 62 im Bereich des Gewerbegebietes „Am Roten Stein“. Diese Teilstrecken verlieren somit jede Verkehrsbedeutung i.S.d. § 2 Abs. 4 Var. 1 FStrG und waren daher einzuziehen. Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG konnte die Einziehung im Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen werden mit der Maßgabe, dass sie mit der Sperrung der Teilstrecken wirksam wird.

Des Weiteren wird die B 62 südlich der Ortslage von Eckelshausen auf 477 m auf einen 3,00 m breiten Wirtschaftsweg zurückgebaut. Für diesen Streckenteil war eine teilweise Einziehung für den öffentlichen Verkehr auszusprechen, da sie ihre Verkehrsbedeutung als für den gesamten öffentlichen Verkehr zugängliche

Straße verliert und nur noch von Fahrradfahrern, Fußgängern sowie land- und forstwirtschaftlichem Verkehr benutzt wird.

Die abzustufenden und einzuziehenden Bundesstraßenabschnitte werden bis zur Fertigstellung der Ortsumgehung im Zuge der B 62 sowohl weiterhin von Seiten des öffentlichen Verkehrs als auch für die Baudurchführung benötigt. Der alte Träger der Straßenbaulast hat gemäß § 6 FStrG und § 11 HStrG die abzustufenden Straßen in Bezug auf den verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren und soweit nicht vorhanden, einen ordnungsgemäßen und insbesondere verkehrssicheren Zustand herzustellen. Die Durchführung des Winterdiensts innerhalb der geschlossenen Ortslage ist gemäß § 10 Abs. 4 HStrG für alle öffentlichen Straßen, also für die bisherigen Bundesstraßen (§ 10 Abs. 1 HStrG), nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit ohnehin bereits Aufgabe der Stadt, so dass sich diesbezüglich kein Mehraufwand ergibt.

8. Archäologie

Es sind keine Bodendenkmäler bekannt, die durch das Vorhaben berührt werden könnten. Weder das Landesamt für Denkmalpflege noch die untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf haben eine Stellungnahme im Anhörungsverfahren abgegeben.

9. Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Die anlagebedingte Belastung des Bodens durch die Überbauung von bislang nicht versiegelten Flächen, die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Stoffen aus den Verkehrsemissionen sowie die baubedingten Schädigungen des Bodens im Zuge der Bauarbeiten konnten zugelassen werden, da das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Belange des Bodenschutzes in angemessener Weise beachtet werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes

vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Durch die Bauarbeiten wird unweigerlich auf die Böden im Plangebiet eingewirkt, so dass es erforderlich ist, Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen zu ergreifen. Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden wurden in der Planung berücksichtigt und es wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. So sieht die Vermeidungsmaßnahme V 15 vor, dass der Oberboden und ggf. auch der Unterboden im Baufeld gemäß den Vorgaben der DIN 18.300 und der DIN 18.915 abzutragen und gesondert außerhalb des Baufeldes zu lagern ist. Auch die Auflagen unter A.IV.5 tragen dazu bei, dass dauerhaft schädliche Einwirkungen auf den Boden möglichst vermieden werden.

10. Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen müssen gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft beachten. Demnach ist der Vorhabenträger für die Entsorgung bzw. Verwertung der Abbruchmaterialien verantwortlich. Mit den unter A.IV.6 genannten Auflagen wird sichergestellt, dass auch die geltenden Vorgaben zur Abfallentsorgung eingehalten werden. Es ist vorgesehen, den Bodenaushub, der bei der Herstellung der Lahnfurkation anfällt, für die Errichtung der Straßendämme zu verwenden. Somit kommt der Vorhabenträger dem Grundsatz des Vorrangs der Verwertung vor der Entsorgung nach.

11. Immissionsschutz

11.1 Luftschadstoffe

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Schadstoffimmissionen führen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen auf Menschen und Tiere und auch

nicht zu unvertretbaren Belastungen des Bodens. Maßnahmen zur Reduzierung von Luftschadstoffen sind daher nicht erforderlich.

Auf Grund von § 48a Abs. 1 und 3 BImSchG wurde die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), erlassen. Die 39. BImSchV dient der Umsetzung europäischer Richtlinien über die Luftqualität und legt für verschiedene Luftschadstoffe Immissionsgrenzwerte fest. Die bei der Straßenplanung zu berücksichtigenden Werte sind als fachplanerische Zumutbarkeitsgrenzen im Sinne von § 74 Abs. 2 HVwVfG von Bedeutung.

Zu betrachten war die östlich der geplanten Trasse der Ortsumgehung gelegene Ortslage von Eckelshausen. Als Immissionsorte wurden die Wohngebäude Erlenmühle, An der Biegenwiese 3, Biegenstraße 5 und Untere Bergstraße 34 betrachtet. Diese Immissionspunkte sind auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignete repräsentative Berechnungspunkte für das Vorhaben.

Die Berechnungen erfolgten nach den Vorgaben der Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) und kamen zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV an keinen der betrachteten Immissionsorte überschritten werden. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Berechnungsmethodik für geeignet zur Bestimmung der zu erwartenden Luftschadstoffimmissionen. Die Anwendungskriterien sind im vorliegenden Fall erfüllt. Zwar ist die Anwendung der RLuS problematisch im Bereich von relevanten Kaltluftabflüssen, die nach dem Windrosenatlas Hessen im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Berechnung nach der RLuS in der vorliegenden Situation eine worst case-Betrachtung darstellt, weswegen gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken bestehen. Bei der Kaltluftentstehung handelt es sich im Wesentlichen um Luftströmungen, die sich von den Lahnhängen hinab ins Tal und dort im weiteren Verlauf entlang des Lahntals bewegen. Somit kommt die Anreicherung der kalten Luft mit möglichen Luftschadstoffen aus der Trasse nicht in der Ortslage (wie bei der derzeitigen B 62) zum Tragen, sondern wird bereits außerhalb der Wohnbebauung vollzogen. Aufgrund der Tatsache, dass die Hauptfließrichtung des Luftstromes durch das Tal führt, werden die aus der neuen Trasse resultierenden Luftschadstoffe weitestgehend an der Wohnbebauung im Tal vorbeigeführt. Die

am Berghang befindliche Bebauung wird von einer Anreicherung von Luftschadstoffen im Kaltluftzustrom, die vom neuen Verkehrsweg ausgehen, gar nicht betroffen.

Die Berechnungen basieren auf den Verkehrszahlen der Verkehrsuntersuchung mit dem Prognosehorizont 2030. Die Berechnung der Luftschadstoffimmissionen als Teil des Feststellungsentwurfs, der Gegenstand des durch das Regierungspräsidium Gießen durchgeführten Anhörungsverfahrens in den Jahren 2017 und 2018 war, erfolgten noch auf der Grundlage der Verkehrszahlen für den Prognosehorizont 2025. Da im Jahr 2019 die Verkehrsprognose auf den Prognosehorizont 2030 fortgeschrieben wurde, wurde auch die immissionstechnische Untersuchung unter Berücksichtigung der neuen Verkehrszahlen entsprechend aktualisiert. Die aktualisierte Luftschadstoffuntersuchung hat ergeben, dass die Grenzwerte nach der 39. BImSchV, einschließlich der zulässigen Überschreitungshäufigkeiten, an allen Immissionsorten eingehalten werden (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 17.1a, Teil 2, S. 5 ff.). Da mit wachsendem Abstand von der Straße die Schadstoffkonzentrationen weiter abnehmen, können kritische Luftschadstoffbelastungen für die weiter von der neuen Trasse der B 62 entfernten Gebäude ausgeschlossen werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass infolge der Ortsumgehung keine unzumutbaren Belastungen infolge der Luftschadstoffemissionen für die Bevölkerung zu erwarten sind. Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen brauchten daher nicht angeordnet zu werden.

11.2 Lärmschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm vereinbar. Maßnahmen zum Lärmschutz gem. § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV sind nicht erforderlich, da die Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 der 16. BImSchV nicht überschritten werden.

11.2.1 Rechtsgrundlagen

Zu den privaten Belangen Dritter, die bei einem Straßenbauvorhaben berücksichtigt werden müssen, gehört das Interesse, vor Verkehrslärm und anderen Immissionen verschont zu bleiben. Dies gilt auch, wenn diese unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle, wie sie für den Verkehrslärm in der Verkehrslärmschutzverordnung

normativ geregelt ist, liegen, soweit dieses Interesse nicht objektiv geringwertig oder generell oder im gegebenen Zusammenhang nicht schutzwürdig ist (BVerwG, Urteil vom 28.03.2007, 9 A 17/06).

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG jedoch dann nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Gemäß § 2 Abs. 1 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die jeweils geltenden, folgend in Tabelle 3 dargestellten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet. In § 3 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben.

Tabelle 5: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV

Art der Anlage oder des Gebietes	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

Der Vorhabenträger hat die Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmschutz unter Berücksichtigung der in Tabelle 5 genannten Grenzwerte der Lärmvorsorge untersucht.

11.2.2 Straße, Verkehr und Bebauung

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung erstreckt sich über den Planungsbereich der Ortsumgehung Eckelshausen.

Aussagen über die vorhandene und die prognostizierte Verkehrssituation ergaben sich zunächst aus der Verkehrsuntersuchung mit dem Prognosehorizont 2025 aus Dezember 2011. Dem Feststellungsentwurf (einschließlich der schalltechnischen Untersuchung), der Gegenstand des Anhörungsverfahrens war, wurden die Verkehrszahlen aus dieser Prognose zugrunde gelegt. Im Juni 2019 wurde die Verkehrsuntersuchung vom Prognosehorizont 2025 auf den Prognosehorizont 2030 fortgeschrieben. Auf Grundlage der leicht geänderten Verkehrszahlen erfolgte auch eine Anpassung der schalltechnischen Untersuchung.

Auf der Strecke der Ortsumgehung zwischen Biedenkopf und dem Anschluss der B 453 wird eine tägliche Verkehrsstärke (DTV) von ca. 14.500 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil (Lkw mit mehr als 3,5 t) von ca. 6 % erwartet, was einer geringfügigen Minderung im Vergleich zu der für 2025 prognostizierten Verkehrsstärke von 14.800 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 8 % auf diesem Streckenabschnitt darstellt. Der Abschnitt der neuen B 62 zwischen dem Anschluss der B 453 und der Abzweigung nach Eckelshausen wird 2030 von ca. 10.500 Kfz/24 h (6 % Schwerverkehr) befahren werden (2025: DTV = 8.900 Kfz/24 h mit 9 % Schwerverkehr). Auf der B 62 zwischen Eckelshausen und Kombach ist für 2030 mit einem Verkehr von 9.600 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 6 % zu rechnen. Die Prognose für 2025 für diesen Streckenabschnitt unterscheidet sich lediglich hinsichtlich des Schwerverkehrsanteils, der 2025 bei 9 % liegen sollte. Auf der B 453 wird zwischen dem Anschluss an die B 62 und Wolfgruben ein DTV von ca. 6.800 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 5 % (2025: 7.300 Kfz/24 h bei 6 % Schwerverkehr) erwartet.

Als Deckschicht für die Trasse der Ortsumgehung ist eine lärmmindernde Straßenoberfläche mit dem Korrekturwert $D_{STRO} = -2 \text{ dB(A)}$ angeordnet (vgl. Nebenbestimmung unter A.IV.8.1).

Im Einflussbereich der Ortsumgehung Eckelshausen befindet sich östlich von der neuen B 62 die Ortslage Eckelshausen, die sich in leichter Hanglage befindet. Die Trasse führt in einem Abstand von ca. 50 m westlich an der Erlenmühle vorbei. Ein weiteres Wohnhaus im Außenbereich liegt westlich der Trasse in unmittelbarer Nähe zur Kläranlage. Zudem liegen drei Wohngebäude süd-westlich der Ortslage Eckelshausen und der Ortsumgehung ebenfalls im Außenbereich.

11.2.3 Darstellung der Lärmberechnung

Hessen Mobil hat eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt, die die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lärmsituation in der Nachbarschaft zur neuen Trasse der B 62 der Ortsumgehung Eckelshausen überprüft. Für die Gebäude, die in den Berechnungsunterlagen der schalltechnischen Untersuchung (planfestgestellte Unterlage Nr. 17.2a) ausgewiesen sind, wurden Einzelpunktberechnungen durchgeführt. Die Beurteilungspegel werden in tabellarischer Form ausgewiesen. Die von Hessen Mobil durchgeführte schalltechnische Untersuchung ist unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Richtlinien vorgenommen worden und bildet eine ausreichende Entscheidungsgrundlage.

Die Berechnungen erfolgten gemäß den Vorgaben des § 3 i. V. m. Anlage 16. BImSchV mithilfe eines EDV-gestützten Programmsystems (SoundPLAN, Version 7.4). Berücksichtigt wurden u.a. Straßenquerschnitt, die Verkehrsprognosemenge für 2030 einschließlich der Lkw-Anteile in den Tages- und Nachtstunden, die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf den unterschiedlichen Streckenabschnitten und die Lage und Höhe der Immissionsorte. Die Ergebnisse werden getrennt nach Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) und Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) dargestellt. Zudem wurde bei den Berechnungen beachtet, dass für die neue Trasse eine lärmindernde Decksicht mit $D_{STRO} = -2 \text{ dB(A)}$ zur Anwendung kommt und dass die im Bereich der Bauwerke 1 und 2 vorgesehenen 4 m hohen Kollisionsschutzwände und die im Bereich des Bauwerks 3 geplanten 2 m hohen Irritationschutzwände auch eine Schutzwirkung hinsichtlich der schalltechnischen Immissionen entfalten. Auf der Strecke wurde in den Berechnungen für die freie Strecke der B 62 eine Geschwindigkeit von $v = 100 \text{ km/h}$ für Pkw und $v = 80 \text{ km/h}$ für Lkw angesetzt, für die Ortsanbindung Eckelshausen (Marburger Straße) und für die Einmündung der B 453 wurde eine Geschwindigkeit von $v = 50 \text{ km/h}$ sowohl für Pkw als auch Lkw angesetzt.

11.2.4 Bewertung der Lärmberechnungen

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass es an keinem der Immissionsorte zu Grenzwertüberschreitungen kommen wird (vgl. Berechnungsunterlagen der schalltechnischen Untersuchung, planfestgestellte Unterlage Nr. 17.2a). Zu diesem Ergebnis kam im Übrigen auch die auf der Verkehrsprognose mit dem Prognosehorizont 2025 basierende schalltechnische Berechnung,

die Gegenstand des durch das Regierungspräsidium Gießen durchgeführten Anhörungsverfahrens war.

Die Berechnungen basieren auf einer tragfähigen Verkehrsprognose unter Berücksichtigung des Schwerverkehrsanteils. Bei der Berechnung des Beurteilungspegels wurde das richtige Berechnungsverfahren angewandt und alle entscheidungsrelevanten Parameter wurden berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ergebnisse der Lärmuntersuchungen daher für tragfähig; sie bilden eine geeignete Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Lärmauswirkungen.

Die jeweils geltenden Grenzwerte ergeben sich für die Wohnhäuser in der Ortslage aus den Festsetzungen der Bebauungspläne. Die betrachteten Wohngebäude Erlenmühle, Im Gonzhäuser Feld 10 und Am hohen Rain 2, 4 und 6 befinden sich außerhalb der Ortslage von Eckelshausen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV beurteilen sich die anwendbaren Grenzwerte im Außenbereich nach der jeweiligen Schutzbedürftigkeit entweder anhand der Grenzwerte an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen (Abs. 1 Nr. 1), in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (Abs. 1 Nr. 3) oder in Gewerbegebieten (Abs. 1 Nr. 4). Eine Beurteilung nach der in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten (Abs. 1 Nr. 2) ist für den Außenbereich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV nicht vorgesehen. Daher waren hier die Grenzwerte für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebieten anzusetzen. Diese Beurteilung der Schutzbedürftigkeit wird der Lage im Außenbereich einerseits und der teilweisen Wohnnutzung der Anwesen andererseits gerecht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit, die mit den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen vergleichbar wäre, bestehen bei den untersuchten Gebäuden nicht.

11.2.5 Lärmschutzmaßnahmen

Zweck der Ortsumgehung ist es, die Bewohner der Ortslage Eckelshausen von den Lärmimmissionen durch den Durchgangsverkehr zu entlasten. Dies gelingt in erster Linie durch das Abrücken der Trasse der B 62 von der Ortslage. Zum Schutz der Anwohner vor Lärm ist darüber hinaus eine lärmmindernde Deckschicht von DStrO = -2 dB(A) für die Ortsumgehung vorgesehen (Nebenbestimmung unter A.IV.8.1). Darüber hinaus verringern die an den Bauwerken 1 und 2

vorgesehenen Kollisionsschutzwände (Höhe: 4 m) bzw. die am Bauwerk 3 geplanten Irritationsschutzwände (Höhe: 2 m) die von der Ortsumgebung ausgehenden Schallimmissionen.

11.2.6 Baulärm

Bei der Durchführung der Baumaßnahme können konfliktverursachende Wirkungen durch Baulärm auftreten. Deshalb besteht für den Vorhabenträger die Verpflichtung, bei der Bauausführung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen vom 19.8.1970 (AVV Baulärm) und die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) als Stand der Technik zu beachten und die technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten (vgl. Auflage unter A.IV.8.2).

Dies beruht auf § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, zu denen auch Baustellen gehören, sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so auszurichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dem entsprechend wird mit der Auflage sichergestellt, dass die Umsetzung der Baumaßnahme nach dem Stand der Technik unter Heranziehung der entsprechenden technischen Regelwerke erfolgt, ohne dass die Planfeststellungsbehörde in den Bauablauf eingreift, den der Vorhabenträger gemäß § 4 FStrG zu verantworten hat. Die Umweltauswirkungen infolge Baulärms sind eng mit dem gewählten Bauverfahren verbunden. Bei der Baudurchführung muss daher beachtet werden, dass bei dem gewählten jeweiligen Bauverfahren auch der Aspekt der Lärmvermeidung mit einbezogen wird, damit schädliche Einwirkungen vermindert werden. Bei Baulärm hat der Vorhabenträger insbesondere auf die Intensität, die Dauer und den Zeitraum der Arbeiten (Nachtzeit, Wochenende) zu achten unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der bauplanungsrechtlichen Qualifizierung des Gebietes, in dem sich die Baustelle befindet. Auch wenn nicht allein durch die Einhaltung der in der 32. BImSchV vorgegebenen Regelungen automatisch der Schutz der Betroffenen vor schädlichen Umwelteinwirkungen gesichert wird, so trägt der Einsatz lärmarmer Baugeräte und Baumaschinen maßgeblich zu geringeren Belastungen durch Baulärm bei.

12. Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)

Durch das Bauvorhaben werden die Belange der Landwirtschaft erheblich beeinträchtigt, diese Belange stehen dem geplanten Vorhaben im Ergebnis jedoch nicht entgegen. Denn das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Interessen der betroffenen Landwirte und das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft angemessen. Eine Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für das Vorhaben ist nicht möglich.

Für das planfestgestellte Bauvorhaben und die naturschutzfachliche Kompensationsplanung wird dauerhaft und temporär auf landwirtschaftliche Nutzflächen zugegriffen. Die Flächeninanspruchnahmen betreffen nicht ausschließlich, aber zu einem überwiegenden Teil landwirtschaftliche Flächen. Es hat jedoch kein landwirtschaftlicher Betrieb eine Existenzgefährdung aufgrund der Flächeninanspruchnahme vorgebracht. Bei der planfestgestellten Trasse wird die Zerschneidung der landwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst gering gehalten, indem sie im Westen von Eckelshausen entlang der bestehenden Bahnstrecke verläuft. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft bleibt auch nach der Realisierung des planfestgestellten Projektes in der Region erhalten. Die Trasse und die geplanten Kompensationsmaßnahmen nehmen zwar in erheblichem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch, dennoch wurde bei der Planung darauf geachtet, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken und somit so gering wie möglich zu halten. Die Anforderung in § 15 Abs. 3 BNatSchG, bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, wurde beachtet. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen bilden ein einheitliches, zusammenhängendes Konzept, welches die Herstellung der Lahnfurkation im Mittelpunkt hat. Die Herstellung der Lahnfurkation ist zweifelsohne flächenintensiv, stellt aber eine sehr hochwertige Maßnahme einerseits für die Gewässerökologie und andererseits für die Sicherstellung ausreichenden Retentionsraumes im Lahntal bei Eckelshausen dar. Zudem werden hiermit zugleich die Ziele des Maßnahmenplans nach der Wasserrahmenrichtlinie für die Lahn umgesetzt. Soweit unter Berücksichtigung des Artenschutzes für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vertretbar, wird auf Maßnahmenflächen, auf denen Grünland extensiviert wird, weiterhin eine Beweidung ermöglicht. Die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen können nicht verlegt werden, da

die Ausweichflächen für den Schmetterling in unmittelbarer Nähe zu den Vergrämunungsflächen gelegen sein müssen. Auch für die Arten Zauneidechse und Schlingnatter ist die Nähe der Ersatzhabitats zu den Eingriffsbereichen für die erfolgreiche Umsiedlung der Tiere, die standorttreu sind, essentiell.

Es wird durch die Planung auch in das bestehende Wirtschaftswegenetz eingegriffen, gleichzeitig aber durch entsprechende Anpassungen sichergestellt, dass alle landwirtschaftlichen Flächen weiterhin erreichbar sind. Dabei hat der Vorhabenträger die Änderungen an den Wirtschaftswegen möglichst gering gehalten, um zusätzliche Flächeninanspruchnahmen weitgehend zu vermeiden.

Um die Belastung der einzelnen durch das Vorhaben betroffenen Landwirte zu minimieren, wird ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren für die Ortsumgehung durchgeführt werden. Die Enteignungsbehörde hat die Einleitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens im Januar 2019 bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt. Die Vorbereitungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens sind bereits erfolgt und der Einleitungsbeschluss soll zeitnah nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses erlassen werden.

13. Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung

Für die Ortsumgehung Eckelshausen werden Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteile Dritter dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Die durch das planfestgestellte Vorhaben bewirkten Folgen für das Grundeigentum Dritter sind gerechtfertigt und im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Für das Vorhaben sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere verkehrlicher und wirtschaftlicher Art. Den für die Ortsumgehung Biedenkopf-Eckelshausen sprechenden öffentlichen Belangen ist im Ergebnis ein höheres Gewicht beizumessen als den dem Vorhaben entgegenstehenden privaten Belangen, insbesondere des Grundeigentums.

Neben der unmittelbaren Grundstücksinanspruchnahme durch dauerhafte oder zeitlich befristete Benutzungen geht das Vorhaben auch mit Auswirkungen auf die Nutzbarkeit von Grundstücken aus. Die Planfeststellungsbehörde hat sämtliche dieser Vorhabenwirkung – soweit sie rechtlich geschützte Belange betreffen – im Rahmen der Abwägung mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt. Sie

hat sich davon vergewissert, dass die Folgen des Vorhabens für das Grundeigentum auf das vor dem Hintergrund der Vorhabenziele unumgängliche Maß beschränkt bleiben, was sowohl die Grundstücksinanspruchnahme als auch die grundstücksbezogenen Auswirkungsfaktoren, wie etwa die Immissionen betrifft. Eine Reduzierung der Grundstücksinanspruchnahme ist nicht möglich. Insbesondere können die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht auf weniger Flächen umgesetzt werden (s. auch unter C.III.12).

Den planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nrn. 10.1.1a - 10.1.5a und 10.2a) können die Grundstücksbetroffenheiten im Einzelnen entnommen werden. Sie enthalten lediglich aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer.

Insgesamt werden Flächen Dritter in einem Umfang von ca. 21,26 ha Fläche für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen und der landschaftspflegerischen Maßnahmen dauerhaft in Anspruch genommen. Für den Straßenbau selbst werden davon 13,43 ha benötigt. Bei der genannten dauerhaften Gesamtflächeninanspruchnahme nicht berücksichtigt ist die Inanspruchnahme der Ökokontomaßnahme in den Waldbeständen des Forstamtes Wettenberg in Biebertal-Frankenbach auf einer Fläche von 3,68 ha. Für die Durchführung des Straßenbauvorhabens werden von den bauausführenden Unternehmen Geländeflächen als Arbeitsraum benötigt (vorübergehende Inanspruchnahme), die der Vorhabenträger den Unternehmen zur Verfügung stellen muss. Vorliegend werden 2,29 ha an Flächen Dritter für zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Arbeitsstreifen gebraucht. Diese Flächen müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Hinzu kommen dauerhafte Belastungen auf Flächen in einem Umfang von 8,4 ha. Diese dinglichen Sicherungen werden in erster Linie für die landschaftspflegerischen Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen benötigt, in geringerem Umfang aber auch um sicherzustellen, dass die erforderlichen Sichtfelder, z.B. im Bereich der Bahnübergänge, freigehalten werden.

Die sich aus der Inanspruchnahme von Grundeigentum ergebenden Entschädigungsfragen (Ausgleich für die zugunsten der geplanten Baumaßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen bezweckten unmittelbaren Eingriffe in die Rechte der Betroffenen und für die damit verbundenen Folgeschäden) sind grundsätzlich in dem gesondert von der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu regeln. Dies ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Satz 2

HVwVfG i. V. m. § 19a FStrG. Danach werden im Planfeststellungsbeschluss nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den vom Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt.

Zur Regelung der Entschädigungsfragen wird sich der Vorhabenträger oder dessen Bevollmächtigte rechtzeitig vor Baubeginn mit den Betroffenen in Verbindung setzen. Sofern der Vorhabenträger zu den Entschädigungsfragen keine Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern erzielen kann, werden die für die Betroffenen eintretenden Nachteile in dem gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren nach § 19a FStrG ausgeglichen.

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter ist darauf hinzuweisen, dass ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren vorgesehen ist, durch das der Eingriff in das Grundeigentum auf eine größere Zahl an Betroffenen verteilt und somit der Umfang der Grundstücksinanspruchnahmen für die einzelnen Grundeigentümer abgemildert wird. Einen Antrag auf Einleitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens hat die zuständige Enteignungsbehörde am 18.01.2019 bei der Flurbereinigungsbehörde gestellt.

14. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen

Zu den von den Behörden und weiteren Stellen abgegebenen Stellungnahmen ist Folgendes festzustellen:

14.1 PLEdoc GmbH, Essen

Das o.g. Unternehmen führte in seiner Stellungnahme vom 14.07.2017 aus, dass keine von ihm verwalteten Versorgungsanlagen im Planbereich vorhanden seien. Davon ausgehend, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Plänen noch nicht vorgesehen seien und erst im weiteren Verfahren festgelegt würden, hat das Unternehmen darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Kompensationsflächen eine Beeinträchtigung der von PLEdoc verwalteten Versorgungseinrichtungen nicht ausgeschlossen werden könnten.

In den Planunterlagen, zu denen die Anhörung stattgefunden hat, sind die Kompensationsmaßnahmen abschließend dargestellt. Zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht Teil der Planung. Eine Beeinträchtigung von Versorgungsleitungen der PLEdoc GmbH ist somit nicht zu befürchten. Der Einwand hat sich erledigt.

14.2 Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden

Mit Schreiben vom 18.08.2017 gab die o.g. Behörde eine Stellungnahme im Hauptverfahren ab. In ihrer Stellungnahme machte die Behörde mit Blick auf die geologischen Grundlagen darauf aufmerksam, dass im Plangebiet mit sehr unterschiedlichen Untergrundverhältnissen zu rechnen sei, ohne diesbezüglich bestimmte Maßnahmen zu fordern. Darüber hinaus wies sie darauf hin, dass durch die Ortsumgehung ein im Regionalplan Mittelhessen als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Kiese und Sande) ausgewiesenes Gebiet betroffen sei. Das HLNUG erklärte, dass eine anderweitige Nutzung der Flächen dieser Ausweisung nicht entgegenstehe, wenn ein künftiger Abbau nicht unzumutbar erschwert werde. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellen die Ausweisungen im Regionalplan Mittelhessen kein Hindernis dar (s. Ausführungen unter C.III.6). Die Behörde erklärte, dass mehrere der begutachtete Varianten, auch die der Planfeststellung zugrundeliegende Variante 10, Bauwerke in Wasserschutzzonen vorsähen, bei Einhaltung der für das jeweilige Wasserschutzgebiet geltenden Verbote jedoch aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken bestünden. Die planfestgestellte Variante sieht den Bau eines Brückenbauwerks in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Biedenkopf vor (WSG_ID 534-013; StAnz. 13/81, S. 776). Der Vorhabenträger hat bestätigt, die Verbote der Festsetzungsverordnung für das genannte Wasserschutzgebiet zu beachten.

14.3 Regionaler Nahverkehrsverband Marburg-Biedenkopf (RNV), Marburg

Der RNV Marburg-Biedenkopf hat mit Schreiben vom 14.09.2017 eine Stellungnahme abgegeben mit dem Inhalt, es würden keine Einwände gegen die Planung erhoben, und gleichzeitig die Rückmeldung der von ihm angefragten Kurhessenbahn zu einem etwaigen künftigen Haltepunkt in Eckelshausen vorgetragen. Aus

Sicht der Kurhessenbahn wird durch die vorgesehene Ortsumgehung im Zuge der B 62 einen Haltepunkt der Kurhessenbahn nicht unmöglich gemacht, es wurde jedoch die Frage aufgeworfen, wie Fahrgäste die Lahn überqueren könnten. Im Ergebnis steht nicht zu befürchten, dass das planfestgestellte Vorhaben etwaige Planungen der Kurhessenbahn verhindern könnte. Denn es bestehen hinsichtlich eines Haltepunktes der Kurhessenbahn in Eckelshausen offensichtlich noch keine konkreten Planungen. Die Kurhessenbahn hat selbst, obwohl sie von der Anhörungsbehörde beteiligt wurde, keine Stellungnahme gegenüber der Anhörungsbehörde abgegeben und auch dem Vorhabenträger waren entsprechende Überlegungen trotz Vorabstimmungen mit der Kurhessenbahn zuvor nicht bekannt.

14.4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Die o.g. Behörde hat in ihrer Stellungnahme vom 26.09.2017 darauf hingewiesen, dass die B 62 im betroffenen Bereich zugleich Militärstraße 7434 ist. Entsprechend der von der Behörde genannten Anforderungen an den Straßenneubau hat der Vorhabenträger bestätigt, dass den Vorgaben der RABS 1996 nach einer Fahrbahnbreite von 8,00 m für den Begegnungsfall von Fahrzeugen der Breite 2,75 m mit solchen der Breite 3,75 m sowie den Anforderungen der RIST 1982 bezüglich des Militärischen Grundnetzes (Fahrbahnbreite von 7,30 m) aufgrund der durchgehend vorhandenen Breite von 8,50 m entsprochen sei. Weiter hat der Vorhabenträger bestätigt, dass die geplanten Brückenbauwerke nach den Lastannahmen der Eurocodes bemessen würden und damit die STANAG Lastenklasse MLC 50/50-100 erfüllten. Die Forderung nach einer Anzeige von Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahme wurde durch die Zusage unter A.V.1 berücksichtigt.

14.5 Handwerkskammer Kassel

Die Handwerkskammer hat mit Schreiben vom 22.09.2017 eine Stellungnahme abgegeben. Sie weist darauf hin, dass die im Planungsgebiet zahlreich ansässigen Unternehmen auf eine funktionierende Verkehrsanbindung angewiesen seien. Die im Gewerbegebiet „Am Roten Stein“ gelegenen Unternehmen hätten

bisher eine gute Anbindung an die B 62, es wird jedoch befürchtet, dass die Lieferfahrzeuge zukünftig durch die Ortsdurchfahrt Eckelshausen fahren müssen, um auf die Ortsumgehung zu gelangen. Erfahrungen mit anderen Planungen hätten gezeigt, dass Straßensperrungen und schlechte Verkehrsanbindungen zu Ertragseinbußen führten. Auch der Rückbau von Straßenquerschnitten der ehemaligen B 62 wird kritisch gesehen, soweit hierdurch die Befahrbarkeit durch große Lkw deutlich verschlechtert würde. Die Handwerkskammer merkt an, dass die Auswirkungen der Planung auf den Wirtschaftsraum nur sehr rudimentär, insbesondere im Vergleich zu den Umweltauswirkungen, betrachtet worden seien. Es wird gefordert, dass die Gewerbebetriebe in der Bauphase und auch während des Betriebs erreichbar bleiben.

Der Anschluss des Gewerbegebietes „Am Roten Stein“ bleibt wie bisher durch die Anschlussstelle der Ortsumgehung Biedenkopf erreichbar. Im Süden des Gewerbegebietes ist eine Verbindungsstraße zur verbleibenden Resttrasse der bisherigen B 62 vorgesehen, so dass zusätzlich zu der bestehenden Anschlussstelle eine Anbindung der Ortslage Eckelshausen an das Gewerbegebiet und weiter an die Kernstadt Biedenkopf bestehen wird. Diese Verbindungsstraße mit einem Querschnitt von 5,50 m könnte grundsätzlich durch Lieferverkehr befahren werden, falls die Stadt Biedenkopf kein Durchfahrtsverbot erlässt. Der Vorhabenträger hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die Erreichbarkeit des Gewerbegebietes „Am Roten Stein“ während der gesamten Bauzeit gewährleistet wird, allerdings ggf. mit einigen Einschränkungen, z.B. durch Baustellenfahrzeuge. Dieser Einwand konnte somit aufgeklärt werden.

Soweit eine unzureichende Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen in der Planung moniert wird, ist darauf hinzuweisen, dass bereits im Vorfeld der Anhörung Abstimmungen zwischen Hessen Mobil und einzelnen Unternehmen in Eckelshausen stattgefunden haben. Zudem dient die Anhörung gerade dazu, dass die verschiedenen Interessenvertreter ihre Anliegen vorbringen können. Diese Belange werden im Rahmen der Abwägungsentscheidung gewürdigt. Die Planfeststellungsbehörde ist aber der Überzeugung, dass die Maßnahme grundsätzlich den Unternehmen in der Region zugute kommt, da der Verkehrsfluss über die Ortsumgehung flüssiger erfolgen kann als durch die Ortsdurchfahrt in Eckelshausen. Einzig während der Bauzeit kann es zu zeitweiligen Behinderungen kommen.

14.6 Regierungspräsidium Gießen, Abt. III, Dez. 31 Regionalplanung

Mit Schreiben vom 29.09.2017 hat die o.g. Behörde zu den Belangen der Regionalplanung unter Zugrundelegung des Regionalplans Mittelhessen 2010 und des Teilregionalplans Energie eine Stellungnahme abgegeben, wobei der Teilregionalplan Energie im Plangebiet keine Festsetzungen trifft. In der Stellungnahme werden die betroffenen raumordnerischen Ziele und Grundsätze, die durch das Vorhaben berührt werden, ausführlich dargestellt. Im Ergebnis geht die Behörde davon aus, dass die Ortsumgehung Eckelshausen mit den raumordnerischen Zielen vereinbar sind, und befürwortet eine Abweichung von den Zielen Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorranggebiet für Landwirtschaft und das Ziel Landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung. Mit Beschluss vom 01.11.2018 hat der Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur der Regionalversammlung Mittelhessen einer Zielabweichung zugestimmt.

Die Ausführungen des Dezernats Regionalplanung beim Regierungspräsidium Gießen und den Beschluss des Ausschusses hat die Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der raumordnerischen Belange (unter C.III.6) berücksichtigt.

14.7 Deutsche Telekom Technik GmbH, Gießen

Das o.g. Unternehmen hat mit Schreiben vom 29.09.2017 mehrere Forderungen vorgebracht, die umfassend durch die Zusagen unter A.V.2 berücksichtigt wurden und sich somit erledigt haben.

14.8 Amt für Bodenmanagement Marburg

Mit Schreiben vom 29.09.2017 äußerte die o.g. Behörde aus Sicht der städtischen Bodenordnung keine Bedenken, aus landeskultureller Sicht wurden dagegen mehrere Kritikpunkte vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht zuletzt wegen der vorgesehenen Lahnfurkation, die als Ausgleichmaßnahme für das Vorhaben geplant ist,

sehr groß ist. Von der Bau- oder Kompensationsmaßnahme nicht betroffene Flächen seien sehr ungünstig geschnitten und daher kaum zu bewirtschaften. Daher sollte die Herstellung einer Furkation zugunsten von Maßnahmen zur Aufwertung der Lahn überdacht werden. Auch die CEF-Maßnahme A3 sei sehr flächenintensiv, weswegen angeregt wird, diese Maßnahme an anderer Stelle durchzuführen.

Tatsächlich werden große Teile der landwirtschaftlichen Flächen westlich der Ortslage Eckelshausen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme, gerade auch für die naturschutzfachliche Maßnahmenplanung, kann jedoch nicht reduziert werden. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen bilden ein ausgewogenes Gesamtkonzept. Die Lahnfurkation ist im Rahmenkonzept zur Strukturverbesserung der Oberen Lahn vorgesehen und Teil des Maßnahmenplans nach Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung des Zustandes der Lahn (MASSNAHME_ID 159814 *STRUK: Entw. naturn. Strukt. Lahn, von der Einmündung Ohm bis zur Mündung der Perf). Sie dient zudem der Schaffung neuen Retentionsraumes, der benötigt wird, da der bestehende Retentionsraum durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Darüber hinaus erfordert der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft eine umfangreiche Kompensation, für die eine kleinräumige Aufwertung der Lahn nicht ausreichend wäre.

Die CEF-Maßnahme A 3 dient dem Schutz der streng geschützten, im Umfeld der Bahnlinie nachgewiesenen Schlingnattern und Zauneidechsen. Als Artenschutzmaßnahme dient sie der lokalen Population der Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter vor Ort und kann daher nicht an ganz anderer Stelle umgesetzt werden. Andere geeignete Flächen für diese Maßnahmen sind in der Nähe nicht vorhanden. Diese Arten sind sehr ortstreu, weswegen es für den Erfolg der Maßnahme von Bedeutung ist, eine an das bisherige Habitat angrenzende Maßnahmenfläche zu wählen. Um die Belastungen, die sich durch die Grundstücksinanspruchnahmen ergeben, für die Betroffenen abzumildern, soll eine Unternehmensflurbereinigung durchgeführt werden. Ein solches Verfahren wurde bereits angestoßen. Die Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 18.01.2019 einen Antrag auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens bei der Flurbereinigungsbehörde gestellt.

Des Weiteren erklärte die Behörde, dass mit dem neuen Wirtschaftswegenetz alle Flächen erreicht werden könnten, allerdings fordert sie für drei Streckenabschnitten größere Wegebreiten von mindestens 3,5 m. Darüber hinaus wird mit Blick

auf die Unterführung des Bauwerkes 3 eine Detailplanung gefordert unter anderem im Hinblick auf die geplanten Radien und Kurveninnenverbreiterungen, des Höhenprofils des Wirtschaftsweges und einer Abgleichung des Wegetiefpunktes mit der Normalwasserhöhe der Lahn. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die lichten Höhen der Unterführungen der Bauwerke 2 und 3 den Vorgaben der Richtlinien zum ländlichen Wegebau entsprechen.

Die Planung der Wirtschaftswege berücksichtigt die Vorgaben nach dem Arbeitsblatt DWA – A 904 - Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Demnach sollen Wirtschaftswege mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und einer Kronenbreite von mindestens 4,00 m errichtet werden. Die vorliegende Planung sieht sogar eine Kronenbreite der Wirtschaftswege von 4,50 m vor (Wegbreite 3,00 m zzgl. beidseitig befestigtem Bankett von 0,75 m). Eine Kronenbreite von 5,50 m (und eine Fahrbahnbreite von ebenfalls 3,00 m) ist nach dem genannten DWA-Arbeitsblatt nur für Wirtschaftswege mit häufigem Begegnungsverkehr vorgesehen, von denen hier nicht auszugehen ist. Zudem wären breitere Wege mit zusätzlichem Grunderwerb verbunden. Eine Detailplanung für das Bauwerk 3 erfolgt, wie dies regelmäßig der Fall ist, im Rahmen des Bauwerkentwurfs. Die Kurveninnenverbreiterungen bei dem Wirtschaftsweg in dem Bereich des Bauwerks 3 und auch in den übrigen Abschnitten, in denen enge Kurven vorgesehen sind, sind dagegen bereits in den planfestgestellten Unterlagen dargestellt. Die Wirtschaftswege werden durchgängig höher liegen als das benachbarte Gelände und werden somit bei abziehendem Hochwasser wasserfrei. Vorhandene Geländeentwässerungsmulden und Gräben sollen angepasst werden, die zusätzliche Errichtung von wegbegleitenden Mulden ist aus Sicht des Vorhabenträgers aufgrund des sehr flachen Geländeprofiles jedoch entbehrlich, da das auf den Wegeflächen gesammelte Wasser in den Randbereichen versickern kann. Mit Blick auf die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes-A 904 wird sichergestellt, dass die Höhe der Wirtschaftswegeunterführungen mindestens 4,20 m betragen.

Gegen die Planänderung hat die o.g. Behörde in ihrem Schreiben vom 5.10.2020 keine Bedenken vorgetragen, sondern nur darauf verwiesen, dass die rechtlich verbindliche Fläche für die Grundstücksflächen sich nicht aus dem Grundbuch, sondern aus dem Liegenschaftsregister ergeben. Bei der in Bezug genommenen Passage aus dem Erläuterungsbericht zur Planänderung (planfestgestellte Unterlage Nr. 1.1) wurde dies unpräzise formuliert, hieraus ergibt sich aber kein Änderungsbedarf.

14.9 Unterhaltungsverband „Obere Lahn“, Biedenkopf

Der Unterhaltungsverband „Obere Lahn“ hat mit Schreiben 07.07.2017 eine Stellungnahme abgegeben und darauf hingewiesen, dass er für die Unterhaltung der Lahn (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der geplanten Ortsumgehung Eckelshausen zuständig ist. Die Forderung nach einer Abstimmung bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Lahn und der Erstellung der Furkation wird durch die Zusage unter A.V.3 berücksichtigt. Seitens des Vorhabenträgers ist ein Grunderwerb für den Bereich der Furkation und der angrenzenden Maßnahmenflächen vorgesehen, die Unterhaltung der neuen Furkation soll jedoch durch den Unterhaltungsverband erfolgen.

14.10 Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill, Biedenkopf

Mit Schreiben vom 02.10.2017 äußert sich die IHK positiv zur Ortsumgehung Eckelshausen. Sie weist zudem darauf hin, dass auf die Belange von einzelnen in Eckelshausen ansässigen Unternehmen hin, welche selbst Einwendungen erhoben haben, die durch die Planfeststellungsbehörde geprüft wurden. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen (C.III.16.1 und C.III.16.5).

14.11 Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV - Umwelt

Mit Stellungnahme vom 09.10.2017 hat die Umwelt-Abteilung des Regierungspräsidiums Gießen eine gemeinsame Stellungnahme aller betroffenen Dezernate abgegeben.

Die seitens des für **oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz** zuständigen Dezernates 41.2 geforderte Genehmigung gemäß § 49 Abs. 3 HWG für den auf dem Deich verlaufenden Radweg bei Eckelshausen wurde unter A.III.3.9 erteilt. Der überwiegende Teil der mit Schreiben vom 9.10.2017 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden. Soweit die Planfeststellungsbehörde von der Festsetzung der geforderten Nebenbestimmungen abgesehen hat, begründet sich dies wie folgt: Die Vergrößerung des Abflussquerschnitts der Lahn östlich des Bauwerkes 1 (Nebenbestim-

mung a) aus dem Schreiben vom 9.10.2017) ist aus naturschutzfachlichen Gründen nicht umsetzbar, da die Abtragung der Auffüllungsfläche den Verlust einer alten Lindenreihe zur Folge hätte. Eine Nebenbestimmung mit dem Inhalt, dass die Wirtschaftswege westlich des Bauwerkes 2 und im Bereich der Furt geländegleich auszuführen seien (Nebenbestimmung e) aus dem Schreiben vom 9.10.2017), war nicht erforderlich, da der Vorhabenträger ausgeführt hat, dass dies bereits in der Planung vorgesehen und den hydraulischen Berechnungen zugrunde gelegt wurde. Das Auslaufbauwerk der Ablaufleitung der Kläranlage (s. koordinierter Leitungsplan 2 (planfestgestellte Unterlage Nr. 16.2)) wird mit den betroffenen Stellen im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt; eine Konkretisierung der Ausgestaltung erscheint daher zu diesem Zeitpunkt nicht zweckmäßig (betr. Nebenbestimmung f) aus dem Schreiben vom 9.10.2017). Der Durchlass 35 ist unter Berücksichtigung des an dieser Stelle geplanten Mulden-Rigolen-Systems nur wie vorgesehen mit einer Größe von DN 500 herstellbar (betr. Nebenbestimmung unter Buchst. g) aus dem Schreiben vom 9.10.2017). Die Hinweise der Behörde unter Buchst. j) (vegetationstechnische Maßnahmen nicht erforderlich) und unter Buchst. p) (zu Stockausschlägen an bestehenden Ufergehölzen) hat der Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Da hiermit keine regelnden Inhalte verbunden sind, hat die Planfeststellungsbehörde entsprechende Nebenbestimmungen nicht vorgesehen. Die von der oberen Wasserbehörde vorgeschlagene Verlegung des Mußbaches (Buchst. l)) würde zu einer Betroffenheit neuer Grundstückseigentümer führen, weswegen die Planfeststellungsbehörde von einer entsprechenden Festsetzung absieht. Die Details der Ausgestaltung der Lahnfurkation bleiben grundsätzlich der Ausführungsplanung vorbehalten, die der Vorhabenträger mit den betroffenen Stellen, u.a. der oberen Wasserbehörde, abzustimmen hat. Dennoch hat die Planfeststellungsbehörde die geforderten Nebenbestimmungen zur Ausführung der Lahnfurkation bereits in den verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses weitgehend aufgenommen, soweit sie klare zu beachtende Vorgaben für die konkrete Umsetzung enthalten. Nicht übernommen wurde die unter Buchstabe o) des Schreibens vom 09.10.2017 geforderte Nebenbestimmung, da diese keine Vorgaben, sondern lediglich Vorschläge für eine optimierte Umsetzung der Furkation enthält. Der Vorhabenträger hat erklärt, diese Vorschläge im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Das für **Altlasten** zuständige Dezernat hat mitgeteilt, dass keine Altlasten im Planungsraum bekannt sind. Die in der Stellungnahme genannten Behörden, die weitere Informationen hierzu haben könnten, wurden im Rahmen der Anhörung beteiligt, ohne dass sich hieraus weitere Erkenntnisse zu Altlasten ergeben hätten. Die hinsichtlich der Entsorgung von Bauabfällen und der Verwertung von Sekundärbaustoffen formulierten Nebenbestimmungen wurden im verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt (unter A.IV.6).

Das Dezernat **Bergaufsicht** hat auf zwei erloschene Bergwerksfelder hingewiesen, in denen Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstellen befinden sich jedoch außerhalb des Planungsbereichs. Auch auf die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche für oberflächennahe Lagerstätten im Regionalplan Mittelhessen im Bereich der Ortsumgehung wurde aufmerksam gemacht. Diese steht dem Vorhaben jedoch nicht entgegen (s.a. C.III.6).

Die übrigen Dezernate der Abteilung haben keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

14.12 EnergieNetz Mitte GmbH

Die von dem o.g. Unternehmen mit Schreiben vom 28.09.2017 geäußerte Bitte um weitere Beteiligung wurde durch die Zusage unter A.V.4 berücksichtigt.

14.13 Stadtwerke Biedenkopf

Den in der Stellungnahme der Stadtwerke Biedenkopf vom 29.09.2017 genannten Forderungen wurde durch die Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Entscheidungen unter 0 und den Zusagen unter A.V.5 weitgehend Rechnung getragen. Die Kostentragung für die Umverlegung der Wasserleitungen und Strom- und Meldekabel sowie der zugehörigen Netzknoten und Bauten richtet sich nach gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen, Richtlinien oder allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen und werden nicht im Rahmen dieser Planfeststellung geregelt.

Die Stadtwerke Biedenkopf fordern, dass die Zufahrt zum Tiefbrunnen weiterhin über den Bahnübergang aus nordwestlicher Richtung möglich sein muss, und kritisieren unter Verweis auf die Wasserschutzgebietsverordnung für die Brunnen des Stadtteils Biedenkopf-Kernstadt die geplante Wirtschaftswegetrassierung durch das Wasserschutzgebiet III. Der Vorhabenträger hat bestätigt, dass die Zufahrt zum Tiefbrunnen II weiterhin möglich sein wird, allerdings nicht über die bisherige Zufahrt aus nordwestlicher Richtung. Bisher wurde der Brunnen über einen Wirtschaftsweg aus nordwestlicher Richtung angefahren, der die Wasserschutzzone I kreuzt. Zudem muss ein unsicherer Bahnübergang, der den Richtlinien der Deutschen Bahn nicht mehr entspricht, passiert werden. In Abstimmung mit der Kurhessenbahn, die die betroffene Bahnlinie betreibt, wird dieser Bahnübergang bei Bahn-km 63,729 zurückgebaut. Zukünftig wird der Brunnen nur noch über den bereits bestehenden Wirtschaftsweg aus südwestlicher Richtung erreichbar sein. Diese Wegführung wird verkehrstechnisch sicherer sein. Der zweite bereits existierende Bahnübergang bei Bahn-km 64,154 und der bestehende Wirtschaftsweg werden für den in diesem Bereich üblichen Verkehr, zu dem landwirtschaftlicher Verkehr, Lieferverkehr, Feuerwehr usw. in Richtung Brunnen und Erlenmühle zählen, regelgerecht ausgebaut. Der zukünftig zu querende Bahnübergang liegt zudem, anders als der bisher genutzte Bahnübergang, außerhalb der Wasserschutzzone II. Der bautechnische Eingriff innerhalb der Wasserschutzzone II beschränkt sich auf den Aufbau einer ungebundenen Befestigung (Schotter) auf dem bestehenden Weg bzw. angrenzender Fläche. Die von den Stadtwerken Biedenkopf angesprochene Schleppkurve ist erforderlich, damit der Wirtschaftsweg auch von größeren Fahrzeugen befahrbar ist. Insgesamt wird der Eingriff in die Wasserschutzzone I und II durch die Anpassung des Wirtschaftsweges also reduziert, gleichzeitig ist aber sichergestellt, dass der Brunnen II weiterhin gut erreichbar ist. Eine Befreiung von den Verboten der entsprechenden Wasserschutzverordnung des Regierungspräsidiums Gießen wurde unter A.III.3.10 erteilt (zur Begründung vgl. C.III.3.12).

Der Forderung der Stadtwerke, die Einleitstelle 1 mit der Einleitstelle 2 zu verbinden, wird nicht entsprochen, da hierfür kein erkennbares Erfordernis besteht. Die Einleitung an der Lahn erfolgt außerhalb der Wasserschutzzonen II und I.

Die Planfeststellungsbehörde hat davon abgesehen, die seitens der Stadtwerke Biedenkopf geforderte Auflage, statt festem Streusalz Sole zu verwenden, in den Beschluss aufzunehmen. Eine solche Festsetzung würde den Winterdienst erheblich erschweren, da aus technischen Gründen eine Kombination aus Lauge

und Salz verwendet wird. Die Planfeststellungsbehörde hält eine solche Auflage auch nicht für erforderlich, da die seitens des Vorhabenträgers vorgelegten Untersuchungen gezeigt haben, dass das Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf Gewässer, auch nicht auf das Grundwasser hat. Hierbei wurde insbesondere auch eine Chloridbetrachtung unter Berücksichtigung der voraussichtlich im Winter verwendeten Streusalzmengen angestellt (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 18.1 Anl. 3: Stellungnahme von Hessen Mobil – Straßen und Verkehrsmanagement Gelnhausen v. 12.07.2016: B 62 Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen – Abschätzung und Bewertung der zu erwartenden Chlorid-Konzentrationen im Vorfluter).

14.14 Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Die genannte Behörde hat mit Schreiben vom 26.09.2017 eine gemeinsame Stellungnahme für alle betroffenen Fachdienste des Kreisausschusses abgegeben.

Die **untere Wasserbehörde** hat gegen das Entwässerungskonzept keine Bedenken geäußert, jedoch die Berücksichtigung einiger Nebenbestimmungen gefordert, die unter 0 in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen wurden. Die Einleiterlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Nebenbestimmungen unter 0 wurden im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt.

Der **Fachbereich ländlicher Raum und Verbraucherschutz** weist darauf hin, dass durch die Maßnahme ca. 20 ha hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen der Gemarkung Eckelshausen beansprucht werden. Dies solle, auch vor dem Hintergrund, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Eckelshausen insgesamt 71 ha betragen, bei der Abwägung im Hinblick auf die Linienführung berücksichtigt werden. Daher sei aus landwirtschaftlicher Sicht die Variante 14, die wesentlich flächensparender und kostengünstiger sei, zu bevorzugen, ggf. in etwas modifizierter Form. Es wird zudem angeregt, zu überprüfen, ob der Eingriff in die Ausgleichsflächen der Stadt Biedenkopf in vollem Umfang durch die vorliegende Planung ersetzt werden muss, da die Ausgleichsflächen entgegen der vorhandenen Ausgleichsplanung nicht als extensives Grünland, sondern als Ackerfläche genutzt werden. Es ist zuzugeben, dass die gewählte Trasse aus landwirtschaftlicher Sicht weniger günstig ist als andere Varianten, z.B. die Variante 14,

da hier ein geringer Eingriff in landwirtschaftliche Flächen erforderlich wäre. Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden verschiedene Varianten nach unterschiedlichen Gesichtspunkten verglichen, wobei die gewählte Variante 10 unter Berücksichtigung aller Kriterien als Vorzugsvariante hervorgegangen ist (s. Ausführungen unter C.III.1). Das Bundesverkehrsministerium hat der gewählten Trasse zugestimmt.

Für das Vorhaben werden Ausgleichsflächen der Stadt Biedenkopf in Anspruch genommen. Bei der Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs für den Eingriff wurde richtigerweise die Maßnahmenplanung des Bebauungsplanes der Stadt Biedenkopf zugrunde gelegt. Die noch nicht erfolgte Umsetzung der Maßnahmen seitens der Stadt Biedenkopf kann dabei nicht unberücksichtigt gelassen werden, da eine Pflicht zur Umsetzung der Maßnahmen besteht, die nunmehr durch den Vorhabenträger erfolgt.

Im Hinblick auf die Wirtschaftswege wird vorgeschlagen, dass die Wegeföhrung entlang der Ausgleichsmaßnahme an der Lahn erfolgen sollte, damit die verbleibenden Flächen landwirtschaftlich nutzbar bleiben. Zudem wird angeregt, die vorgesehene Anbindung des landwirtschaftlichen Verkehrs an die Abzweigung nach Eckelshausen bei Bau-km 2+400 durch einen Kreisverkehr zu ersetzen, da die derzeitige Planung des Anschlusses zu einem Gefahrenpunkt werden könnte. Darüber hinaus wird gefordert, dass die Wirtschaftswege mindestens eine Fahrbahnbreite von 3,5 m zuzüglich beidseitiger befahrbare Bankette von jeweils 0,75 m Breite erhalten.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde das Ziel verfolgt, das bestehende Wirtschaftswegenetz möglichst beizubehalten. Dies hat den Vorteil, dass zusätzliche naturschutzrechtliche Eingriffe weitgehend vermieden werden mit der Konsequenz, dass keine weiteren Flächen für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht werden. Gleichzeitig wurde jedoch Sorge getragen, dass die neu entstehenden Teil-Flurstücke über das Wirtschaftswegenetz erreichbar sind. Im Rahmen der angedachten Flurbereinigung werden die Wirtschaftswege jedoch neu festgelegt. Ausschlaggebend für die Entscheidung, beide Knotenpunkte (Anschluss der B 453 und Anschluss der Ortslage Eckelshausen an die B 62) als plangleiche Einmündungen mit Lichtsignalanlagen auszubilden war zum einen, dass die Flächeninanspruchnahme niedriger ist als bei einem Kreisverkehr. Zudem wird eine einheitliche Charakteristik des Streckenabschnitts sichergestellt, denn auch die Ortsumgehung Biedenkopf im nördlichen Anschluss ist entsprechend ausgestaltet. Außerdem ist somit die Durchlässigkeit für Schwertransporte sichergestellt, die

bei Kreisverkehren problematisch ist. Des Weiteren besteht die Option, zu bestimmten Tageszeiten die Lichtsignalanlagen abzuschalten, so dass der durchgehende Verkehr ungehindert fließen kann und somit Emissionen verringert werden. Im Übrigen sollen die beiden Lichtsignalanlagen an den Knotenpunkten miteinander korrespondieren und eine „Grüne Welle“ ermöglichen. Gegen einen Kreisverkehr spricht zudem, dass die Einsatzkriterien für einen Kreisverkehrsplatz nach dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) nicht gegeben sind, da die Knotenströme im Kreisverkehr sehr ungleich wären und es eine klar erwünschte Bevorrechtigung der durchgehenden Bundesstraße gegenüber dem landwirtschaftlich querenden Verkehr sowie den aus der Ortslage zufahrenden Fahrzeugen gibt (s.a. Leitfaden zur Qualitätssicherung bei Planung, Bau und Betrieb von Kreisverkehren, Hessen Mobil, Juli 2013). Eine immerwährende Absenkung der Reisegeschwindigkeit beeinflusst die Verkehrsqualität zudem stark.

Im Hinblick auf die Breite der Wirtschaftswege ist darauf hinzuweisen, dass die Planungen auf Grundlage des derzeit geltenden DWA Arbeitsblattes A 904 - Richtlinien für landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005) erfolgt sind. Das aktualisierte Arbeitsblatt von 2016 wurde vom Bundesverkehrsministerium – anders als die hier angewandte Richtlinie - nicht eingeführt. Breitere Wirtschaftswege sind nach Einschätzung des Vorhabenträgers hier nicht erforderlich, da die Wirtschaftswege derzeit sehr schwach frequentiert sind und in Zukunft aufgrund der vorgesehen Änderungen voraussichtlich noch weniger genutzt werden. Die Verbreiterung der Wege von derzeit etwa 2,00 m - 2,50 m Breite auf einheitlich 3,00 m erscheint daher auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Eine zusätzliche Verbreiterung ginge einerseits mit zusätzlichem Flächenverbrauch zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche und andererseits mit einem zusätzlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf einher.

Nachdem Hessen Mobil bei der Enteignungsbehörde die Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens angeregt hat, hat diese bei der Flurbereinigungsbehörde im Januar 2019 einen entsprechenden Antrag gestellt. Weiter beabsichtigt der Vorhabenträger, die in Teilen vorgesehene Extensivierung der Flächen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Landwirten umzusetzen.

Darüber hinaus weist die Behörde auf eine oberhalb der Lahnbrücke der B 453 bestehende langgestreckte Kiesbank hin, die wegen ihrer Funktion als Laichhabitat für die FFH-Arten Bachneunauge und Groppe unbedingt erhalten werden müsse. Um den Erhalt der Kiesbank sicherzustellen, wurden entsprechende Nebenbestimmung im verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen (A.IV.3.7). Bei der Planung und Bauausführung sind die Vorgaben des FFH-Maßnahmenplans für das FFH-Gebiet „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“ grundsätzlich zu beachten, eines ausdrücklicher Hinweises bedarf es nicht.

Der Forderung des **Gesundheitsamtes** nach einer Beprobung des durch den Brunnen TB II geförderten Trinkwassers wird durch die Auflage unter 0.3.3 entsprochen. Die Häufigkeit und der Zeitraum der Probenahmen wird zwischen dem Vorhabenträger, dem Gesundheitsamt und den Stadtwerken Biedenkopf abgestimmt.

Der **Fachbereich Ordnung und Verkehr** kritisiert, dass die Planung der Ortsumgehung unter Zugrundelegung späterer verkehrsbehördlicher Maßnahmen erfolgt sei. Es würden Haltesichtweiten aufgrund naturschutzrechtlicher Erfordernisse nicht eingehalten, was durch verkehrsbehördliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen, Markierungen und Überholverbote kompensiert werden solle. Dies sei kein richtiger Ansatz, zumal die Geschwindigkeitsbegrenzungen oftmals missachtet würden. Die Sicherstellung der Verkehrssicherheit erfordere eine regelkonforme Trassierung. Daher sollten alle planerischen Möglichkeiten, z.B. das Abrücken der Irritationsschutzwände vom Fahrbahnrand oder ein Verzicht auf die Irritationsschutzwände, geprüft werden. Die Abwägung zwischen Natur- und Landschaftsschutz gegenüber dem Schutz der Verkehrsteilnehmer stehe in einem Missverhältnis.

Grundsätzlich sind die technischen Regelwerke bei der Planung zu beachten und einzuhalten. In diesem Fall ist dies jedoch nicht an allen Stellen der Ortsumgehung umsetzbar. Die Irritationsschutzwände sind aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendig. Um dennoch die Einhaltung der Haltesichtweiten zu gewährleisten, müsste an den betroffenen Stellen eine Aufweitung der Fahrbahn erfolgen. Hiervon hat der Vorhabenträger bei seiner Planung abgesehen, um den Eingriff in das FFH-Gebiet an der Lahn möglichst gering zu halten. Beides sind gewichtige Gründe, die eine Abweichung von den Haltesichtweiten rechtfertigen. Ob

aufgrund dessen verkehrsbehördliche Maßnahmen erforderlich werden, wird später durch die Straßenverkehrsbehörde zu beurteilen sein. Diese Entscheidung wird im Rahmen der Planfeststellung nicht vorweggenommen.

Im Hinblick auf die Belange des Radverkehrs weist der **Fachdienst Kreisentwicklung (Radverkehr)** darauf hin, dass eine bituminöse Befestigung des Radweges auf dem Lahndeich vorteilhafter sei. Zudem solle in der Ortslage von Eckelshausen eine Neuaufteilung des Verkehrsraumes erfolgen und der Radverkehr durch Markierungsarbeiten in den Verkehr integriert werden. Auch sollte überprüft werden, ob der bestehende Radweg zwischen Eckelshausen und Biedenkopf parallel der Lahnstraße den geltenden Ausbaustandards entspricht, und ggf. eine Anpassung vorgenommen werden. Es sei darüber hinaus ein sicherer Übergang von der Hospitalstraße in Biedenkopf in Richtung Eckelshausen für den Radverkehr zu gewährleisten.

Soweit dies zweckmäßig ist, erhalten die Neubauabschnitte der Radwege eine mindestens 2,50 m breite, gebundene Befestigung (vgl. lfd. Nr. 9, 25 des Regelungsverzeichnisses (planfestgestellte Unterlage Nr. 11) und Lageplan 4 (planfestgestellte Unterlagen Nr. 4)). Auf der bereits existierenden und von Fußgängern genutzten Deichkrone oberhalb des Bauwerkes BW 03, der künftig als Radweg fungieren soll (vgl. lfd. Nr. 26 des Regelungsverzeichnisses) soll der Eingriff jedoch möglichst geringfügig bleiben, weil es sich bei dem Lahndeich um einen Hochwasserschutzdeich handelt. Aus diesem Grund ist hier bewusst keine bituminöse oder andere gebundene Befestigung vorgesehen. Die betroffenen Straßen einschließlich der Radwege werden im Zuge der Maßnahme Gemeindestraßen, so dass die Stadt Biedenkopf Baulastträger wird. Die genannten Radwegeverbindungen werden durch das Vorhaben nicht betroffen und sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Seitens des **Fachbereichs Recht und Kommunalaufsicht** wird darauf hingewiesen, dass die Unterhaltung der Lahn dem Unterhaltungsverband Obere Lahn obliegt. Im Anhörungsverfahren wurde der Unterhaltungsverband angehört und hat auch eine Stellungnahme abgegeben. Die notwendigen Korrekturen in den planfestgestellten Unterlagen hat die Planfeststellungsbehörde durch Violetteinträge vorgenommen.

14.15 Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 02.11.2017 ausgeführt, dass keine Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung des Planungsgebietes vorliegen und daher eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich sei. Der Forderung nach einer Benachrichtigung des Kampfmittelräumdienstes bei verdächtigen Funden wurde durch die Auflage unter A.IV.9 Rechnung getragen.

14.16 Regierungspräsidium Gießen, Abt. V Forsten und Naturschutz

Das **Dezernat 51.1 Landwirtschaft** der o.g. Behörde äußert mit Schreiben vom 16.11.2017 Verständnis für die Notwendigkeit einer Ortsumgehung und die Wahl der Variante 10 aus naturschutzfachlicher Sicht, weist aber zugleich darauf hin, dass 20 ha hochwertigster landwirtschaftlicher Flächen in Anspruch genommen werden. Es wird festgestellt, dass durch die Ortsumgehung ein massiver Eingriff in das Wirtschaftswegenetz erfolge und die Flächen westlich der Lahn nur noch über das Bauwerk BW 2 aus der Ortslage Eckelshausen erreicht werden könnten. Das Dezernat Landwirtschaft befürchtet zudem, dass die vorgesehene Anbindung des Wirtschaftsweges an die B 62 bei Bau-km 2+610 zu einem Gefahrenpunkt werden könnte. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob diese Anbindung durch einen Kreisverkehr erfolgen könnte.

Im Hinblick auf die Variantenwahl ist festzustellen, dass andere Varianten aus landwirtschaftlicher Sicht weniger eingriffsintensiv wären. Die Wahl der vorliegenden Variante ist jedoch unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange nicht zu beanstanden (s. Ausführungen unter C.III.1). Die Planung für die Wirtschaftswege erfolgte auf Grundlage des DWA Arbeitsblattes A 904 (RLW 2005), wonach eine Fahrbahnbreite von 3 m und eine Kronenbreite von min. 4 m vorgesehen ist, was mit der vorliegenden Planung eingehalten und hinsichtlich der Kronenbreite sogar überschritten wird. Hinsichtlich der Kronenbreite der Wirtschaftswege und der Anlage eines Kreisverkehrsplatzes am Knotenpunkt 2 wird auf die Erläuterungen unter C.III.14.14 verwiesen.

Die vom **Dezernat 53.2 Fischerei** mit Schreiben vom 16.11.2017 vorgetragenen Hinweise und Forderungen wurden im Rahmen der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen unter 0.3 und A.IV.3 berücksichtigt.

Die vom **Dezernat 53.1 Forst** mit Schreiben vom 16.11.2017 nachgeforderten Unterlagen wurden durch den Vorhabenträger nachgereicht. Die daraufhin mit Schreiben vom 31.08.2018 geforderten Nebenbestimmungen wurden unter A.IV.4 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Das **Dezernat 53.1 Eingriffsregelung** hat mit Schreiben vom 16.11.2017 eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die mit Schreiben vom 31.08.2018 und 11.10.2018 ergänzt wurde. Zur 1. Planänderung hat die obere Naturschutzbehörde zudem eine Stellungnahme mit Schreiben vom 05.10.2020 abgegeben, im Rahmen derer sie auch einzelne Aktualisierungen ihrer vorhergehenden Stellungnahmen vorgenommen hat.

Die von der oberen Naturschutzbehörde geforderten Nebenbestimmungen wurden zum größten Teil in den verfügbaren Teil unter A.IV.1 übernommen. Zu den Anmerkungen hinsichtlich der Variante 14 wird auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung unter C.III.1 verwiesen.

Auf den entsprechenden Hinweis der Behörde vom 16.11.2017 hin hat der Vorhabenträger zu der Existenz von FFH-Lebensraumtypen außerhalb eines FFH-Gebietes dargelegt, dass 2.560 m² des LRT 91E0* und 8.080 m² des LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) in Anspruch genommen werden (s. Erwiderung des Vorhabenträgers vom 31.07.2018 sowie Erwiderung des Vorhabenträgers zur Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 31.08.2018, S. 534 und 575 der Anhörungsakte). Damit sind die gemäß § 19 BNatSchG erforderlichen Erhebungen erfolgt. Zum Ausgleich für die Zerstörung des LRT 91E0* ist eine Neuanlage von 7.730 m² Ufergehölzsaum in Form des LRT 91E0* geplant. Eine entsprechende Nebenbestimmung (A.IV.1.19) hat die Planfeststellungsbehörde aufgenommen. Die Obere Naturschutzbehörde hat gefordert, dass auch für den LRT 6510 ein funktionaler Ausgleich im Rahmen der Maßnahme A 10.4 vorgesehen wird. Von einer entsprechenden Festsetzung hat die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall abgesehen, weil sichergestellt wird, dass die Beeinträchtigungen der genannten Lebensraumtypen zumindest ersetzt werden. Da die betroffenen Lebensraumtypen außerhalb der FFH-Gebiete liegen und die Kompensation somit im Rahmen der Eingriffsgenehmigung zu erfolgen hat, findet § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Anwendung, wonach Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft gleichrangig nebeneinander stehen. Ein funktionaler Ausgleich ist somit nicht grundsätzlich erforderlich.

Im Hinblick auf die nicht nach aktuell gültigen Methodenstandards erfolgte Erfassung der Haselmaus, die dadurch bedingt ist, dass die zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses geltenden Richtlinien bei den Untersuchungen zur Haselmaus im Sommer 2012 noch nicht existierten, ist festzustellen, dass eine nachträgliche Zusatzerfassung auch nach Ansicht der oberen Naturschutzbehörde, die die Planfeststellungsbehörde teilt, nicht erforderlich war. Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatflächen für die Haselmaus betroffen, da die Art nicht in regelmäßig überschwemmten Bereichen, wie sie hier vorliegen, vorkommt.

Mit Blick auf den Vorschlag zu einer alternativen Mußbachverlegung, den die obere Wasserbehörde vorgebracht hat und auf den die obere Naturschutzbehörde Bezug nimmt, wird auf die Ausführungen unter C.III.14.11 verwiesen.

Die konkrete Ausgestaltung der Entwicklung der Uferstreifen entlang der bestehenden Lahn und eine etwaige Entfesselung im Rahmen des planfestgestellten Maßnahmenkomplexes A 10 bleiben der Ausführungsplanung vorbehalten. Diese ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen (s. Auflage unter A.IV.1.3).

14.17 Weitere Behörden und Stellen

Folgende Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass sie mit dem planfestgestellten Bauvorhaben einverstanden seien bzw. keine Bedenken oder Anregungen zu dem Bauvorhaben vorzubringen hätten oder von dem Vorhaben nicht betroffen seien:

- Unitymedia Hessen GmbH & Co KG, Kassel
- Regierungspräsidium Gießen, Abt. III, Dez. 31 (Bauleitplanung)
- Regierungspräsidium Gießen, Abt. II Dez. 22 (Zivile Verteidigung, Katastrophenschutz)
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Frankfurt
- Magistrat der Stadt Biedenkopf

Alle übrigen von der Anhörungsbehörde beteiligten Behörden und Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben.

15. Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und -vereine und weiterer Verbände

Die anerkannten Naturschutz- und weitere Verbände hatten im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Hiervon haben die im Folgenden genannten Verbände Gebrauch gemacht.

15.1 Kreisbauernverband

Der Kreisbauernverband hat mit Schreiben vom 29.09.2017 eine Stellungnahme abgegeben. Er macht geltend, dass durch das Vorhaben sieben mutterkuhhaltende Grünlandbetriebe Nebenerwerb und zwei Betriebe im Haupterwerb, davon ein Betrieb mit Milchviehhaltung und ein Biolandwirtschaftlicher Betrieb mit Selbstvermarktung, betroffen sind und dass die Maßnahme ca. 20 ha der hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen beansprucht. Die Landwirte seien auf die Flächen als Futtergrundlage angewiesen. Zwei landwirtschaftliche Betriebe aus Eckelshausen seien mit 8 ha bzw. 5 ha betroffen, was zwischen 10 und 20 % ihrer landwirtschaftlichen Flächen ausmache. Es bestehe Verständnis für die Notwendigkeit der Ortsumgehung, die geplante Landinanspruchnahme, insbesondere für Ausgleichsmaßnahmen, sollte aber noch einmal überdacht werden. Die von den Ausgleichsmaßnahmen berührten Flächen sollten für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben und den vor Ort wirtschaftenden Betrieben wieder zur Nutzung angeboten werden.

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen resultiert insbesondere aus der Neuanlage der Lahnfurkation. Diese Maßnahme stellt eine sehr hochwertige Ausgleichsmaßnahme dar. Sie ist zudem Bestandteil des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogramms 2015-2021 des Landes Hessen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Eine ähnliche Maßnahme wäre somit auch unabhängig von der Straßenbaumaßnahme umzusetzen, wenn auch eventuell an etwas anderer Stelle. Soweit artenschutzrechtliche Maßnahmen auf den Flächen umgesetzt werden, werden diese möglichst nicht den Eigentümern entzogen, sondern in ihrer Nutzung lediglich beschränkt. Dies gilt für die Maßnahmenflächen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse zumindest extensiv beweidet werden können (Mähweide). Nur soweit jegliche landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der artenschutzrechtlichen Maßnahme nicht mehr möglich ist, ist

ein Erwerb der Flächen durch den Vorhabenträger vorgesehen (Maßnahmenflächen für die Zauneidechsen und die Schlingnatter). Insofern hat der Vorhabenträger die Belange der Landwirtschaft soweit wie möglich berücksichtigt.

Zudem wird die Einleitung eines großräumigen Flurbereinigungsverfahrens gefordert. Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil, hat mit Schreiben vom 27.12.2018 bei der Enteignungsbehörde die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens angeregt. Die Enteignungsbehörde ist dem gefolgt und hat mit Schreiben vom 18.01.2019 die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt. Die Flurbereinigungsbehörde hat bereits mit den Vorbereitungen begonnen, so dass der Einleitungsbeschluss zeitnah erlassen werden kann.

Weitere Forderung des Kreisbauernverbandes ist die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen in westlicher Richtung jenseits der Umgehungsstraße. Die neu anzulegenden Wirtschaftswege sollten eine Breite von mindestens 3,5 m haben und mit befahrbaren Banketten ausgestattet sein. Der geplante Anschluss des landwirtschaftlichen Verkehrs an die B 62 als Kreuzung bei Bau-km 2+400 wird als erheblicher Unfallgefahrenpunkt angesehen, weshalb vorgeschlagen wird, einen Kreisverkehr einzurichten.

Am Wirtschaftswegenetz werden nur wenige Änderungen vorgenommen, so dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen gesichert ist. Der Wirtschaftsweg entlang der Bahntrasse bleibt weiterhin bestehen, d.h. die westlich der Bahnstrecken liegenden Flächen sind wie bisher erreichbar. Lediglich der Bahnübergang bei Strecken-km 63,729 wird zurückgebaut, da er nicht mehr den Sicherheitsvorgaben entspricht. Der Wirtschaftsweg von diesem Bahnübergang bis zum Tiefbrunnen II der Stadt Biedenkopf wird daher nicht mehr nutzbar sein. Stattdessen werden der zweite Bahnübergang bei Bahn-km 64,154 (Bau-km 0+800) und der anschließende Wirtschaftsweg, der nach Nordosten zum Tiefbrunnen verläuft, ausgebaut. Damit wird sichergestellt, dass die Flächen zwischen der Umgehungsstraße und der Bahntrasse weiterhin erreichbar sind. Hinsichtlich der beiden letztgenannten Aspekte (Breite der Wirtschaftswege und der Anlage eines Kreisverkehrsplatzes am Knotenpunkt 2) wird auf die Erläuterungen unter C.III.14.14 verwiesen.

15.2 Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

Die o.g. Vereinigung hat mit Schreiben vom 02.10.2017 eine Stellungnahme zu der Planung abgegeben. Die vorgelegten Unterlagen werden als hinreichend genau, die Untersuchungsmethodik und Arterfassung für die Bestandsermittlung als adäquat und die Abgrenzung des Wirkraumes und die Darstellungen der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens sowohl im betroffenen FFH-Gebiet als auch im LSG-Auenverbund Lahn-Ohm als nachvollziehbar angesehen. Der Eingriff werde durch die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen für besonders geschützte Arten weitgehend kompensiert. Es werden jedoch Zweifel geäußert, ob die Umsiedlungsmaßnahme für die Schlingnatter und Zauneidechse erfolgreich sein werden. Gleichermäßen wird der Erfolg der Vergrämungsmaßnahme für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling kritisch gesehen, da eine recht hohe Zahl an besiedelten Flächen betroffen sei und eine Nutzungsänderung im Mahdregime angrenzender Grünlandflächen erst nach einigen Jahren wirksam würde. Zudem wird im Rahmen der Variantenwahl eine intensivere Befassung mit der Tunneltrasse gefordert. Die für den Ausschluss dieser Variante genannte Begründung, dass hydrogeologischen Auswirkungen zu befürchten seien, sei zu vage.

Die Planfeststellungsbehörde hält die vorgesehene artenschutzrechtliche Maßnahmenplanung für adäquat, um den Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Die Maßnahmen zur Umsiedlung der Zauneidechse und Schlingnatter entsprechen dem fachlichen Standard. In dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.02.2013 werden Erfolgsaussichten der vorgesehenen Maßnahmen durchweg als hoch bewertet (S. 87). Gleichermäßen bewerten Runge et al. die Erfolgsaussichten für entsprechende vorgezogene Maßnahmen als hoch (Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Juni 2010, S. A 163 ff.). Unter Berücksichtigung der besonderen Ortstreue der Zauneidechsen wurden bewusst Umsiedlungsflächen in der Nähe zu den Flächen, auf denen Zauneidechsen nachgewiesen wurden, ausgewählt. Um ein Rückwandern der umgesiedelten Tiere zu verhindern, werden die Flächen vorübergehend mit einem reptiliensicheren Schutzzaun umgeben.

Auch die Erfolgsaussichten für die CEF-Maßnahme für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling werden von Runge et al. als hoch eingeschätzt (S. A 217 ff.). Im Hinblick auf die Herstellung von geeigneten Ausweichhabitaten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling innerhalb eines Jahres hat der Vorhabenträger als erfolgreiches Vergleichsbeispiel die Herstellung einer den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling fördernden Extensivwiese im Rahmen der Maßnahme B 276 Flörsbacher Höhe (MKK) genannt. Vor Beginn der Vergrämung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings muss zudem die Funktionstüchtigkeit der Maßnahme auf 2,8 ha Maßnahmenfläche nachgewiesen werden (vgl. Nebenbestimmung unter A.IV.1.16) und auch nach Umsetzung der CEF-Maßnahme sind die Maßnahmenflächen über drei Jahre hinweg auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu untersuchen (Nebenbestimmung unter A.IV.1.17). Die Maßnahmenfläche ist ausreichend groß gewählt, so dass die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte sieht, an dem Erfolg der CEF-Maßnahme für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu zweifeln.

Bezüglich der Kritik an der Variantenauswahl im Hinblick auf den Ausschluss der Tunnelvariante ist zunächst festzuhalten, dass seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken gegen die Variantenwahl bestehen (s. Ausführungen zur Alternativenprüfung unter C.III.1). Die Tunnelvariante wurde nicht nur aus hydrogeologischen Bedenken ausgeschlossen. Vielmehr ist das Ziel der Maßnahme, die Ortslage vom Durchgangsverkehr der B 62 und B 453 zu entlasten, mit der Tunnelvariante nicht umfassend erreichbar. Bei der Tunnelvariante könnte die B 453 nur dann die Ortsumgehung angeschlossen werden, wenn eine Umverlegung der B 453 erfolgt. Andernfalls verbliebe fast die Hälfte des Durchgangsverkehrs weiterhin in der Ortslage. Nicht zuletzt sprachen auch die im Vergleich zu den westlichen Varianten erheblich höheren Kosten gegen die Tunnelvariante.

- 15.3 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Ortsverband Biedenkopf-Breidenbach-Dautphetal und Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Gruppe Biedenkopf

Der Verband hat mit Schreiben vom 29.09.2017 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Er äußert, die vorgesehene Trassenvariante 10 als die verträglichste Variante anzusehen. Das Kompensationskonzept, welches die Renaturierung der Lahnaue und die Herstellung einer Furkation vorsehe, werde dem

Grundsatz nach unterstützt, die Maßnahmen bedürften jedoch einer weiteren Strukturierung und Konkretisierung, insbesondere hinsichtlich der Grünlandnutzung. Denn hiervon hänge maßgeblich der Erfolg der Maßnahme, eine naturnahe Auenentwicklung mit vielfältigen Lebensräumen, ab. Der Verband fordert in diesem Zusammenhang, dass ein ganzjähriger Viehbesatz mit Robustrassen oder alten Haustierrassen in geringer Besatzdichte, um eine mosaikartige Vegetationsstruktur zu erzeugen. Zudem würden durch den Dungeintrag Nahrungsketten aktiviert, die zur Verbesserung der neu zu schaffenden Lebensräume von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien beitragen. Bestandteil der Maßnahme müssten daher die für die Viehhaltung notwendigen Einrichtungen wie Einzäunungen mit Feststromversorgung und Unterständen mit Zufahrtsmöglichkeiten sein.

Der Vorhabenträger strebt an, die Extensivierung der Flächen mit den örtlichen Landwirten umzusetzen. Vorrangig ist aber die Entwicklung von Habitatflächen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Bereich der Lahnfurkation im Rahmen der Maßnahmen A 1_{CEF}, A 2_{CEF} und A 10.4_{CEF}. Hierfür ist ein besonderes Mahdregime erforderlich. Zudem darf die Schnitthöhe 10 cm nicht überschreiten und das Mähgut muss mindestens 3-5 Tage auf den Flächen verbleiben. Einen entsprechenden Zustand durch ein Beweidungskonzept zu erreichen, bedarf einer Optimierung des Herdenmanagements und ist ggf. weniger zuverlässig sicherzustellen. Eine extensive Beweidung wird jedoch durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht ausgeschlossen.

Die Lahnfurkation sei durch Laufkrümmung und Querverbindungen zum alten Lahnbett stärker zu strukturieren und es sollten künstliche Altarme hergestellt werden. In Ergänzung sollte das Gewässersystem des Drahbaches nicht wie vorgesehen über Entwässerungsgräben abgeschlagen werden, sondern parallel zur neuen Lahn mäandrieren und zur Speisung zusätzlicher Flachwassersenkten innerhalb des Grünlandes genutzt werden.

Die Details zur Ausgestaltung der Furkation werden im Rahmen der Ausführungsplanung ausgearbeitet werden, wobei die Festsetzungen der Planfeststellung zu beachten sind. Grundsätzlich sollen technisch die Grundbedingungen für die Furkation geschaffen werden, die Feingestaltung aber auf natürliche Weise vom fließenden Wasser selbst vorgenommen werden. Das bereits bestehende Grabensystem wird zur Entwässerung der Straßen- und Böschungsflächen genutzt. Wenn die Gräben auch neu profiliert werden, sieht die Planung des Vorhabenträgers nicht vor, grundlegende Änderungen an der Bestandssituation vorzunehmen.

men. Daran festhaltend möchte der Vorhabenträger den Vorschlag der Naturschutzvereinigung nicht aufgreifen. Eine entsprechende Anpassung des Verlaufs des Drahbachs und des Grabensystems ist aus naturschutzfachlicher oder gewässerökologischer Sicht nicht zwingend erforderlich, würde aber zu einer zusätzlichen Beanspruchung von Grundeigentum führen. Die bestehende Planung ist insofern nicht zu beanstanden. Der Vorhabenträger hat aber mitgeteilt, dass dieser Vorschlag in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht werden könne.

Darüber hinaus wird gefordert, dass auf dem Extensivgrünland entlang der Trasse der B 62 sogenannte Geschiebedepots oder flächige Auflagerungen von nährstoffarmem, kiesigem Substrat auch abseits des Gerinnes angelegt werden, um die Entwicklung von Magerrasen anzuregen. Diese könnten gut mit CEF-Maßnahmen für verschiedene Reptilienarten verbunden werden. Die vorgesehenen Maßnahmenflächen für die CEF-Maßnahme A 3_{CEF} sind ausreichend groß als Ersatzhabitat für die Zauneidechse und die Schlingnatter. Mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen entlang der Trasse der neuen B 62 wäre eine Belastung des Grundeigentums verbunden. Da zusätzliche Maßnahmen weder aus artenschutzrechtlichen noch naturschutzfachlichen Gründen erforderlich sind, wäre eine solche Beeinträchtigung der Flächen nicht gerechtfertigt, weswegen von der Umsetzung weiterer als der planfestgestellten Maßnahmen abgesehen wird. Auch erscheint es vor dem Hintergrund, dass das Grünland zwischen der Trasse der Ortsumgehung und der Furkation regelmäßig überschwemmten Bereich befindet, fraglich, ob diese Flächen als Lebensraum für die Schlingnatter und die Zauneidechse geeignet sind.

Der Verband fordert Leiteinrichtungen und Durchlässe für Kleintiere auf der gesamten Länge der Ortsumgehung. Aus den Unterlagen sei nicht erkennbar, ob die entsprechenden Maßnahmen dauerhaft oder nur vorübergehend während der Bauzeit vorgesehen seien. Die Irritationsschutz- und Leiteinrichtungen sowie die ergänzenden Leit- und Sperrpflanzungen, die im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V 1 vorgesehen sind, sind dauerhafte Maßnahmen. Sie sind an den Stellen vorgesehen, an denen dies aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist. Die Reptilienschutzzäune für den Schutz der Schlingnatter und Zauneidechse (Maßnahme V 9) sind nur bauzeitlich vorgesehen, da eine Gefährdung dieser Arten nur für die Bauzeit besteht. Im Bereich der Bauwerke existieren Durchlassmöglichkeiten auch für Kleintiere. Diese erachtet die Planfeststellungsbehörde für

ausreichend, da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen kein Bedarf für weitere Querungsmöglichkeiten festgestellt wurde.

Im Hinblick auf die Umsiedlung der Reptilien äußert der Verband, dass nicht eindeutig sei, wie mit den Reptilien verfahren werde, an welchem Standort und unter welchen Bedingungen sie wieder angesiedelt würden. Zudem sei nicht von einer kleineren Lokalpopulation auszugehen, wie die Gutachter annähmen, sondern Zauneidechse und Schlingnatter träten nahezu überall entlang der Bahndämme und angrenzenden Säume auf, ebenso wie an den südexponierten Waldrandlagen und Böschungsbereichen oberhalb der Wolfskaute bis zum Friedhof Biedenkopf. Im Bereich der Trasse sei eine wesentliche Beeinträchtigung des angestammten Lebensraumes und Vernetzungsachse zu erwarten. Daher werden weitere CEF-Maßnahmen für diese beiden Arten für erforderlich gehalten. Der Verband regt an, die Hanglagen vom Friedhof im Bereich Biedenkopf-Mushecke bis zum Fließbachtal als Ersatzlebensraum zu entwickeln. Als Offenhaltungsmaßnahme sei auch hier eine Beweidung sinnvoll.

Die Umsiedlung der Zauneidechsen und Schlingnattern ergeben sich aus den Maßnahmenblättern (planfestgestellte Unterlage Nr. 9.3a): Zunächst werden auf den im Maßnahmenplan entsprechend gekennzeichneten Flächen außerhalb des Eingriffsbereichs geeignete Ersatzlebensräume für die Zauneidechse und Schlingnatter hergestellt (Maßnahme A 3_{CEF}). Dann ist vorgesehen, dass die im Baufeld lebenden Reptilien vor Baubeginn in der Zeit zwischen März/April und September/Okttober gefangen und in die entsprechenden Flächen umgesetzt werden (Maßnahme V 8). Dabei sind die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen (Nebenbestimmung unter A.IV.1.18). Es ist vorgesehen, zur Erhöhung des Fangerfolgs auf der Fläche Dachpappen und Bretter auszulegen, die von den Reptilien gerne als Sonnplätze oder Tagesversteck genutzt werden. Zudem wird das Baufeld bauzeitlich durch einen reptiliensicheren Zaun begrenzt, um eine Rückwanderung der zuvor umgesetzten Tiere zu verhindern (Maßnahme V 9).

Zu beachten ist, dass aus naturschutzfachlicher Sicht der Wirkbereich des Vorhabens untersucht wurde. Hierzu gehören nicht die Bereiche östlich von Biedenkopf, die durch das Vorhaben nicht tangiert werden. Die Flächen oder etwaige Reptilienpopulationen im Bereich des Friedhofes Biedenkopf sind daher nicht Teil der Maßnahmenplanung für die Ortsumgehung Eckelshausen. Diese Flächen stellen auch keine bessere Alternative zu den vorgesehenen Umsiedlungsflächen

entlang der Bahntrasse dar, da sie viel weiter von den durch das Vorhaben betroffenen Habitaten entfernt liegen. Die räumliche Nähe der Maßnahmenflächen zum bisherigen Lebensraum ist jedoch entscheidend, da insbesondere die Schlingnatter eine sehr ortstreue Art ist. Die Umsiedlungsfläche beträgt etwa das 1,5-fache der Eingriffsfläche. Vor dem Hintergrund, dass von beiden Arten nur sehr wenige Individuen aufgefunden wurden (ein Nachweis für die Schlingnatter, zwei Nachweise für die Zauneidechse) erscheint die gewählte Fläche ausreichend für die Umsetzung der Reptilien. Die Erkenntnisse des Gutachterbüros bei der Bestandserfassung sind belastbar. Soweit die Methodik der Bestandserfassung von den Vorgaben des Kartiermethodenleitfadens 2017 abweicht, hat das Gutachterbüro erklärt, dass bei einer Erhebung gemäß dem Leitfaden keine anderen Ergebnisse zu erwarten wären. Die Methodik der Erfassung ist somit nicht zu beanstanden.

Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme zur Erweiterung der Streuobstwiese an der Erlenmühle (A 8) wird insofern kritisch gesehen, als diese in unmittelbarer Trassennähe erfolgen. Es wird daher gefordert, dass zusätzlich solitäre Traubeneichen in der Extensivweide verteilt angepflanzt werden und in der Jugendphase durch eine Barriere aus Wurzeltellern und Stammholz vor Verbiss durch Weidevieh geschützt werden. Dieser Verbisschutz könnte zugleich als Rückzugsbiotop für Vögel und Amphibien dienen.

Im Rahmen der Maßnahmenplanung ist ein Ersatz des dauerhaften Verlustes der Streuobstwiesen durch die Maßnahmen A 7 und A 8 vorgesehen. Da die Streuobstwiesen ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 1 HAGBNatSchG darstellen, muss gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG gewährleistet werden, dass der Eingriff ausgeglichen, also gleichartig wiederhergestellt wird. Dies ist nach der Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter A.IV.1.4 der Fall, wonach die Herstellung bzw. Erweiterung einer Streuobstwiese auf einer Fläche von insgesamt 1.675 m² (Maßnahme A 8: 1.185 m² und Maßnahme A 7: 490 m²) vorgesehen ist. Da aus den Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennbar ist, dass auch im Rahmen der Maßnahme A 7 die Herstellung einer Streuobstwiese erfolgen soll, hat die Planfeststellungsbehörde dies durch Violetteintrag in den Maßnahmenblättern ergänzt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Neupflanzung der Obstbäume an der vorgesehenen Stelle nicht erfolgreich umgesetzt werden könnte. Vor von der Bundesstraße ausgehenden Schadstoffimmissionen sind die Bäume durch die auf

dem Bauwerk 2 vorgesehenen 2 m hohe Kollisionsschutzwände deutlich gemindert. Weitergehende Anforderungen sind nicht zu stellen.

Zudem wird angeregt, die Trassenführung der Wirtschaftswege im Bereich südlich der Erlenmühle zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren, so dass eventuell eine vorzeitige Absenkung der Anschüttbauwerke möglich ist und damit eine Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild erreicht wird.

Die Wirtschaftswege werden im Rahmen des Vorhabens nicht neu angelegt, es findet lediglich punktuell eine Verlegung statt, soweit dies aufgrund der neuen Trasse der B 62 erforderlich ist. Es ist nicht ersichtlich, dass auf die vorgesehenen Wirtschaftswegeverbindungen verzichtet werden könnte, da andernfalls nicht alle Flurstücke erreicht werden könnten. Gegebenenfalls wird im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens und der dabei erfolgenden Aufstellung des Wege- und Gewässerplans eine Reduzierung des Wirtschaftswegenetzes erreicht werden. Das Erfordernis für eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,5 m für das Bauwerk 2 ergibt sich aus der Tatsache, dass der unter dem Bauwerk 2 hindurchführende Wirtschaftsweg zugleich die Zufahrt für Schwerverkehr, z.B. Rettungsfahrzeuge oder Feuerwehrfahrzeuge, zur Erlenmühle darstellt.

Vorsorglich werde ein Anspruch nach § 2 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz geltend gemacht. Diese Norm regelt das Recht von Umweltverbänden, gegen bestimmte behördliche Entscheidungen, u.a. gegen einen Planfeststellungsbeschluss, klagen zu können.

16. Einwendungen Privater

16.1 Die Beteiligte

Die Beteiligte betreibt ein Speditionsunternehmen und hat mit Schreiben vom 11.09.2017 Einwendungen gegen die Planung erhoben. Sie ist durch die dauerhafte Inanspruchnahme von insgesamt 2.254 m², vorübergehende Inanspruchnahme von 99 m² Fläche und einer dauerhaften Belastung auf 68 m² Fläche grundstücksbetroffen (in den Grunderwerbsunterlagen des Feststellungsentwurfs war eine dauerhafte Inanspruchnahme von 2.253 m² ausgewiesen). Die Flurstücke 215/8, 215/10 und 216/14 der Flur 8 sowie die Flurstücke 66/34 und 66/35 sollen vollständig erworben werden. Von dem Flurstück 177/1 der Flur 8 werden

771 m² von 839 m² dauerhaft benötigt und 68 m² mit einer dinglichen Sicherung belastet, vom Flurstück 132/2 der Flur 8 mit einer Gesamtgröße von 2109 m² werden 269 m² dauerhaft und 99 m² vorübergehend beansprucht. Die Beteiligte macht geltend, dass die Flächen als Erweiterungs- bzw. Ausgleichsflächen für das Unternehmen gebraucht würden, da ein wirtschaftlich wichtiger Unternehmenszweig mittlerweile die Lagerung und Kommissionierung von Kundengütern sei und die hierfür vorhandenen Lagerflächen bereits heute nicht mehr ausreichen. Daher fordert sie einen Ausgleich für die Inanspruchnahme ihrer Flächen. Die Flächen werden für den Straßenbau und die Verlegung des Mußbaches benötigt. Die Grundstücke befinden sich derzeit im Überschwemmungsgebiet. Grundsätzlich ist die Frage des Ausgleichs für die Grundstücksinanspruchnahme im nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu entscheiden. Dass in Anspruch genommene Flächen entschädigt werden, steht außer Frage. Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil, hat bereits Gespräche mit der Beteiligten geführt. Diese hat zwischenzeitlich eine Erweiterungsfläche finden können. Hinsichtlich der einzuhaltenden Abständen von der Bundesstraße gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 FStrG (Bauverbotszone) wurde durch den Vorhabenträger/Baulastträger in Aussicht gestellt, einer Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 FStrG zuzustimmen, sofern im Bauantrag die Notwendigkeit der Flächenbeanspruchung dargelegt werden kann.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

16.2 Der Beteiligte

Der Beteiligte ist ein Verein, der nicht grundstücksbetroffen ist. Er hat mit Schreiben vom 22.09.2017 Einwendungen gegen die Planung erhoben. Der Beteiligte macht geltend, dass er alle sieben Jahre ein historisches Heimatfest ausrichte, dessen Abschlussveranstaltung auf dem sogenannten Gonzhäuser Feld am letzten Grenzstein stattfinde. Die Planung der Ortsumgehung sehe vor, dass der bestehende Zugangsweg zu dieser Fläche entfalle, so dass das Gonzhäuser Feld nur durch einen Umweg erreicht werden könne, weil keine Unter- oder Überführung der B 62 in diesem Bereich vorgesehen sei. Unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahlen der letzten Jahre wäre mit einer Verzögerung von ca. 60 Minuten bei der Grenzbegehung zu rechnen, was den ganzen Zeitplan der Veranstaltung erheblich beeinträchtigen würde. Zudem könne ein wilder Übergang über die

Ortsumgehung nicht ausgeschlossen werden. Der Beteiligte fordert eine Verlegung der geplanten Trassenunterführung in möglichst unmittelbare Nähe der Grenze (ungefähr 200 m in südliche Richtung).

Der bisher für die Grenzbegehung genutzte direkte Weg zum Gonzhäuser Feld wird durch die Ortsumgehung gekreuzt und daher nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr nutzbar sein. Um die Trasse der Ortsumgehung unterhalb der angesprochenen Unterführung beim Brückenbauwerk 2 (BW 2) zu passieren, muss ein ca. 750 m langer Umweg gegangen werden, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht unzumutbar ist. Eine Umverlegung des Bauwerkes 2 ist aus den mehreren Gründen nicht möglich bzw. unverhältnismäßig. Zum einen dient das Bauwerk dem Hochwasserabfluss der Lahn, da der Durchfluss bei BW 1 hierfür nicht ausreichend ist. Außerdem wird das Bauwerk als Durchfahrtsmöglichkeit benötigt, um die Rettungszufahrt zur Erlenmühle sicherzustellen und die landwirtschaftlichen Flächen jenseits der Trasse zu erschließen. Eine zusätzliche Unterführung im Bereich der Gemarkungsgrenze Biedenkopf/Eckelshausen würde einen höheren Straßendamm als vorgesehen erfordern. Dies wäre mit erheblichen Mehrkosten und zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden, weswegen hiervon abgesehen wurde.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

16.3 Die Beteiligte

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 27.09.2017 Einwendungen erhoben. Sie ist ein im Gewerbegebiet „Am Roten Stein“ ansässiges Unternehmen, das nicht grundstücksbetroffen ist. Die Beteiligte befürchtet, dass durch die Anbindung der Ortslage Eckelshausen an das Gewerbegebiet „Am Roten Stein“ über die Straße „Zur Wolfskaute“ ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der Straße „Zur Wolfskaute“ zu verzeichnen sei und in Folge der Lieferverkehr der Beteiligten beeinträchtigt werde.

Die Straße „Zur Wolfskaute“ ist bislang eine Sackgasse. Mit dem Bau der Verbindungsstraße zwischen der Ortslage Eckelshausen zur Kernstadt Biedenkopf kann die Straße „Zur Wolfskaute“ durch Durchgangsverkehr befahren werden, allerdings ist davon auszugehen, dass diese Straße im Wesentlichen nur durch Verkehrsteilnehmer, deren Quelle bzw. Ziel die Ortslage von Eckelshausen ist, genutzt wird. Nach der aktualisierten Verkehrsuntersuchung von Juni 2019 ist für die Straße „Zur Wolfskaute“ ein täglicher Verkehr von 800 Kraftfahrzeugen pro Tag

zu erwarten. Diese Größenordnung wird auch in Anliegerstraßen erreicht, so dass nicht damit zu rechnen ist, dass der Lieferverkehr durch den Verkehrsanstieg beeinträchtigt wird.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

16.4 Die Beteiligten

Die Beteiligten haben mit Schreiben vom 26.09.2017 sowohl bei der Anhörungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, als auch der Stadt Eckelshausen eine Einwendung erhoben. Sie bemängeln, dass nach der Gemarkung Erlenmühle bis zum Ortsausgang von Eckelshausen kein Lärmschutz vorgesehen sei. Schon jetzt seien die Lärmimmissionen im Bereich des Neubaugebietes Unter der Eiche/Auf der Eiche/Am Loh durch die Zugverbindung Biedenkopf-Marburg erheblich.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die schalltechnischen Immissionen der Ortsumgehung berechnet. Ergebnis dieser Untersuchung war, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV an allen betrachteten Immissionsorten eingehalten wurden. Ein aktiver (oder passiver) Schallschutz war daher nicht vorzusehen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die auf den Bauwerken BW 01 und BW 02 zu errichtenden Kollisionsschutzwände auch schallschützende Wirkung entfalten. Für das in Rede stehende Wohngebiet wurden zwar keine Berechnungen durchgeführt. Aufgrund der weiteren Entfernung zur Trasse im Vergleich zu den betrachteten Gebäuden (insbesondere Einortstraße 1, 2, 3 und 17) kann, auch unter Berücksichtigung der Topographie, ausgeschlossen werden, dass die Immissionswerte im Bereich Unter der Eiche/Auf der Eiche/Am Loh die relevanten Lärmgrenzwerte erreichen. Dies hat der Vorhabenträger auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde bestätigt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der im Rahmen der Planänderung aktualisierten schalltechnischen Untersuchung aufgrund der neuen Verkehrsprognose für den Prognosehorizont 2030. Diese hat vielmehr ergeben, dass die zu erwartenden Lärmimmissionen an den genannten Gebäuden im Vergleich zu den Berechnungen, die auf der Verkehrsuntersuchung mit dem Prognosehorizont 2025 basierten, sich entweder leicht verringern oder nicht verändern.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

16.5 Die Beteiligte

Die Beteiligte ist ein in Eckelshausen ansässiges Unternehmen, das durch das Vorhaben grundstücksbetroffen ist. Sie hat mit Schreiben vom 28.09.2017 Einwendungen erhoben, die sich auf die Modalitäten eines möglichen Flächenausgleichs für die Beanspruchung ihrer Grundstücksflächen beziehen. Für den Straßenbau werden 1.112 m² dauerhaft benötigt und 395 m² dauerhaft belastet (laut Grunderwerbsunterlagen des Feststellungsentwurfs sollten 396 m² dauerhaft belastet werden). Betroffen sind die Flurstücke 66/17, 66/20, 66/22, 66/26 und 66/27 der Flur 11.

Der zu erfolgende Ausgleich bzw. die Entschädigung für die Flächeninanspruchnahme ist grundsätzlich nicht Teil der Planfeststellung, sondern wird im nachgeschalteten Entschädigungsverfahren geregelt. Es haben aber bereits Gespräche zwischen der Beteiligten und dem Vorhabenträger hierzu stattgefunden, deren Ergebnisse bereits in den Feststellungsunterlagen aufgenommen wurden. Damit hat die Beteiligte ausreichend Planungs- und Rechtssicherheit. Einzelheiten zum Zustand, in dem die Flächen zu übergeben sind, sind jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen dem Vorhabenträger und der Beteiligten und, soweit erforderlich, der Stadt Biedenkopf zu vereinbaren.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

16.6 Die Beteiligte

Die Beteiligte, vertreten durch ihren Vorsitzenden, hat am 31.08.2017 zur Niederschrift bei der Stadt Biedenkopf eine Einwendung erhoben. Sie macht geltend, dass die geplante Umgehung sowohl während der Bauzeit als auch im Betrieb einen wesentlichen Eingriff in das von der Beteiligten verwaltete Jagdgebiet darstelle.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt das in der Hand einer Jagdgenossenschaft befindliche Jagdausübungsrecht ein vermögenswertes privates Recht dar, das zu den sonstigen Rechten im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB gehört und als konkrete subjektive Rechtsposition, die der Jagdgenossenschaft als öffentlich-rechtlicher Körperschaft selbst zusteht, den Schutz des Art. 14 GG genießt (BGH, Urteil v. 20.01.2000 - III ZR 110/99; BGH, Urte. v. 14.06.1982 – III ZR 175/80). Der BGH hat auch angenommen, dass eine Jagdgenossenschaft als Trägerin des Jagdausübungsrechts von einem entschädigungspflichtigen Eingriff

im enteignungsrechtlichen Sinn betroffen ist, wenn eine Bundesfernstraße, die unter Inanspruchnahme von Grundeigentum angelegt wurde, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk durchschneidet und dies zu erheblichen Beeinträchtigungen der Jagd führt (BGH, Urt. v. 14.06.1982 – III ZR 175/80). Eine Verschlechterung des Jagdbezirks ist also insbesondere denkbar bei einem Straßenneubau, durch den der Jagdbezirk erstmalig zerschnitten wird. Entsprechend gelten die Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH01) des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.06.2001 für Straßenneubauten.

Zwar existiert für die Bundesstraße kein Betretungsverbot (ein (weitgehendes) Betretungsverbot besteht gemäß § 18 Abs. 9 StVO nur für Autobahnen und Kraftfahrstraßen), ein Jagdverbot auf der Bundesstraße dürfte sich aber dennoch aus § 20 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850), ergeben und somit das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft beeinträchtigen (Thür. OLG, Urt. v. 21.02.2007 - BI U 594/06). Ungeachtet eines etwaigen Betretungsverbotes besteht ein Entschädigungsanspruch aber dann, wenn eine erhebliche tatsächliche Verschlechterung der Bejagungsmöglichkeiten durch den Neubau der Ortsumgebung zu erwarten ist (OVG Münster Urt. v. 27.2.2007 – 9a D 129/04). Als Beeinträchtigungen der Jagd sind Erschwernisse z. B. durch Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung von Treib- und Drückjagden, von Ansitz, Pirsch und Suchjagd; durch Änderungen des Wildbestandes, insbesondere durch Abwanderung von Schalenwild; Einschränkung des Wildwechsels; Beeinträchtigungen des Jagdschutzes; Unterhaltung umfangreicher Wildzäune anzusehen (vgl. BGH, Urteil vom 14.06.1982 - III ZR 175). Das Jagdrevier der Jagdgenossenschaft Biedenkopf-Kernstadt erstreckt sich auf die Gemarkung Biedenkopf. Es ist damit nur in Randbereichen durch das Vorhaben betroffen. Von zusätzlichen negativen Auswirkungen für die Jagdausübung im Jagdrevier durch die Ortsumgebung Eckelshausen und durch deren Zerschneidungswirkung ist daher allenfalls in geringem Umfang auszugehen, zumal eine Beeinträchtigung des Jagdgebietes bereits durch die Bahntrasse besteht. Ausgeschlossen sind negative Auswirkungen dem Grunde nach nicht. Die sich durch das Vorhaben ergebende, von der Jagdgenossenschaft geltend gemachte Entschädigungsforderung ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sie wird in das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Mit Schreiben vom 30.09.2020 hat die Beteiligte im Rahmen der Anhörung zur Planänderung darauf hingewiesen, dass die Person des Vorsitzenden sich geändert hat und im Übrigen die Einwendung aus dem Hauptverfahren aufrechterhalten.

16.7 Die Beteiligte

Die Beteiligte hat am 14.09.2017 eine Einwendung zur Niederschrift bei der Stadt Biedenkopf erhoben. Sie ist durch das Vorhaben wie folgt grundstücksbetroffen: dauerhaft wird für den Straßenbau eine Fläche von 411 m² und für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen weitere 3.633 m² benötigt. Hinzu kommt ein vorübergehender Erwerb von 679 m² für die Straße und von 56 m² für die Ausgleichsmaßnahmen. Für die Ausgleichsmaßnahmen wird zudem auf einer Fläche von 1.442 m² eine dingliche Sicherung erforderlich. Betroffen sind die Flurstücke 85, 165 und 169/1 der Flur 8 und das Flurstück 86/2 der Flur 11 in der Gemarkung Eckelshausen sowie die Flurstücke 66/1, 66/2, 66/3, 66/4 423/66 und 455/48 der Flur 14 in der Gemarkung Biedenkopf.

Die Beteiligte bringt vor, dass sie die benötigten Grundstücksflächen nur gegen Tauschgrundstücke abgeben werde.

Die Entschädigung bzw. der Ausgleich für Grundstücksinanspruchnahmen wird erst in dem auf das Planfeststellungsverfahren folgende Entschädigungsverfahren geregelt und ist daher nicht Teil der Planfeststellung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren bereits von der Entschädigungsbehörde beantragt wurde, so dass der Landverlust der einzelnen betroffenen Grundeigentümer im Ergebnis reduziert wird.

16.8 Die Beteiligte

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 28.09.2017 eine Einwendung erhoben. Sie ist durch das Vorhaben grundstücksbetroffen, da von der Flur 13, Flurstück 34 in der Gemarkung Eckelshausen eine Fläche von 3.025 m² erworben und eine Fläche von 4.836 m² dauerhaft belastet werden (in den Grunderwerbsunterlagen des Feststellungsentwurfs waren 3.026 m² bzw. 4.839 m² angegeben).

Die Beteiligte fordert für die Inanspruchnahme ihrer Flächen einen adäquaten Grundstückstausch.

Die Entschädigung bzw. der Ausgleich für Grundstücksinanspruchnahmen wird erst in dem auf das Planfeststellungsverfahren folgende Entschädigungsverfahren geregelt und ist daher nicht Teil der Planfeststellung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren bereits von der Entschädigungsbehörde beantragt wurde, so dass der Landverlust der einzelnen betroffenen Grundeigentümer reduziert wird.

16.9 Die Beteiligte

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 28.09.2017 eine Einwendung erhoben. Sie ist durch das Vorhaben grundstücksbetroffen. Das Flurstück 327 der Flur 4 wird in einem Umfang von 40 m² dauerhaft und auf 82 m² vorübergehend in Anspruch genommen (in den Grunderwerbsunterlagen des Feststellungsentwurfs war eine vorübergehende Inanspruchnahme von 81 m² ausgewiesen; die dauerhafte Inanspruchnahme ist gleich geblieben). Die Beteiligte fordert für die Flächeninanspruchnahme einen adäquaten Grundstückstausch.

Die Entschädigung bzw. der Ausgleich für Grundstücksinanspruchnahmen wird erst in dem auf das Planfeststellungsverfahren folgende Entschädigungsverfahren geregelt und ist daher nicht Teil der Planfeststellung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren bereits von der Entschädigungsbehörde beantragt wurde, so dass der Landverlust der einzelnen betroffenen Grundeigentümer reduziert wird.

16.10 Die Beteiligte

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 29.09.2020 im Rahmen der Anhörung zur 1. Planänderung eine Einwendung abgegeben. Sie hat dabei keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben in Form der Planänderung vorgebracht.

Soweit dies tunlich war, hat der Vorhabenträger zugesagt, ihre Forderungen zu erfüllen (s. unter A.V.6). Zudem fordert die Beteiligte, die im Kreuzungsbereich erforderlichen Sichtdreiecke dinglich zu sichern, wobei bei der genauen Ausrichtung bei dem neuen Bahnübergang bei Bahn-km 65,159 erst nach Errichtung des Bahnübergangs festgelegt werden könne. In den Grunderwerbsunterlagen (planfestgestellte Unterlage Nr. 10.1.4a) ist eine dauerhafte Belastung für die freizu-

haltende Sichtfläche im Bereich des neuen Bahnübergangs vorgesehen, im Rahmen derer die genaue Fläche nach Bau des neuen Bahnübergangs festgelegt werden kann. Diese Sichtfläche ist auch im Lageplan 4 (planfestgestellte Unterlage Nr. 5.4a) dargestellt. Im Bereich des bestehenden, auszubauenden Bahnübergangs ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Situation.

Der Vorhabenträger wird sich zur Abstimmung der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen an die genannte Stelle wenden. Eine Inanspruchnahme von Flächen der Beteiligten für Artenschutzmaßnahmen ist nicht vorgesehen. Sämtliche Flächen, die vorübergehend in Anspruch genommen werden, werden für den Rückbau, Ausbau oder Neubau der Bahnübergänge benötigt.

Hinsichtlich der Kostentragung für etwaig erforderlich werdende Kabel- und Leitungsverlegungen sind die rechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Anordnungen diesbezüglich brauchen daher nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss getroffen zu werden. Gleichmaßen richtet sich eine etwaige Haftung des Vorhabenträgers nach den gesetzlichen Vorschriften, weswegen hierzu ebenfalls keine Festsetzungen getroffen werden.

D. Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung

Die Prüfung des hier planfestgestellten Vorhabens, der Ortsumgehung Biedenkopf-Eckelshausen im Zuge der B 62, hat unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange ergeben, dass das Bauvorhaben einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen den verkehrlichen und straßenbautechnischen Belangen, dem Immissionsschutz, den Belangen der Natur- und Landschaftspflege, dem Artenschutz sowie den privaten Belangen Rechnung trägt und daher zugelassen werden konnte.

Die Planrechtfertigung für die Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 ist bereits durch die Einstellung in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den vordringlichen Bedarf im FStrAbG gegeben.

Bei der Planung und im Rahmen der Planfeststellung wurden sowohl das strikte Recht als auch die Optimierungsgebote beachtet. Die Abwägung aller Belange hat ergeben, dass das planfestgestellte Vorhaben vernünftig und zur Lösung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele geeignet ist. Die verfolgten Ziele sind – neben der Verbesserung der überregionalen Verkehrsverbindung – die Entlastung von Eckelshausen vom Durchgangsverkehr und damit eine Entlastung von Lärm- und Schadstoffimmissionen. Die Maßnahme dient auch der Verkehrssicherheit insbesondere des nichtmotorisierten Verkehrs in Eckelshausen, da die Ortsumgehung dazu führt, dass die bestehende Trennungswirkung der Ortsdurchfahrt, die Wegebeziehungen von Fahrradfahrern und Fußgängern unterbricht, erheblich reduziert wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind die unter C.III.4.3.2 und C.III.4.3.3 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich vorgesehen. Diese sind erforderlich und geeignet, um den Eingriff zu kompensieren. Der Flächenbedarf für diese Maßnahmen wurde auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Zudem wird die Ökokontomaßnahme Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen von Hessen Forst, Forstamt Wettenberg als Ersatzmaßnahme teilweise in Anspruch genommen. Gegen die artenschutzrecht-

lichen Verbotstatbestände wird durch das Vorhaben nicht verstoßen. Um dies sicherzustellen, sind – soweit erforderlich – Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen geplant.

Für die Ortsumgehung muss Wald gerodet werden. Hierfür ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung mit standortgemäßen Arten in der Gemeinde Caldern für die dauerhaft gerodeten Flächen vorgesehen, so dass ein Ersatz in ausreichendem Umfang hergestellt wird.

Auch immissionsschutzrechtliche Belange, sowohl hinsichtlich der Lärmimmissionen als auch der Luftschadstoffimmissionen, stehen dem Neubau der Ortsumgehung nicht entgegen. Die Maßnahme führt nicht zu einem Verkehrsanstieg, so dass sich die betriebsbedingten Immissionen insgesamt nicht erhöhen, sondern lediglich aus der Ortslage in den Auenbereich verlagern. Grenzwertüberschreitungen sind weder im Hinblick auf den Lärm noch auf die Luftschadstoffe zu verzeichnen, so dass keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Für das Vorhaben sind Grundstücksinanspruchnahmen, auch von Privaten, in beträchtlichem Umfang notwendig. Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens den privaten Belang des Eigentumsschutzes überwiegt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des mit der vorgesehenen Unternehmensflurbereinigung verbundenen Landverlusts und der zusätzlichen Betroffenen. Die Flächeninanspruchnahmen sind erforderlich für die Straßenbaumaßnahme und ihre Folgemaßnahmen sowie für artenschutzrechtliche Maßnahmen und landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen. Soweit dies im Einzelfall möglich ist, bleiben die Grundstücke mit Beschränkungen nutzbar. Die durch das Vorhaben entstehenden Nachteile für grundstücksmäßig Betroffene, über deren Ausgleich in der Planfeststellung nicht entschieden wird, sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Mit der zuständigen Wasserbehörde wurde zu den unter 0 erteilten Erlaubnissen das Einvernehmen hergestellt, mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde zu den unter A.III.1 erteilten Genehmigungen das Einvernehmen bzw. Benehmen hergestellt.

Hinweis:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des planfestgestellten Planes (er umfasst die unter A.I.1 und A.I.2 genannten Unterlagen) werden in der von dem Bauvorhaben betroffenen Stadt Biedenkopf nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

erhoben werden.

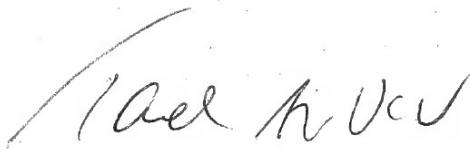
Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden muss (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss

nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses (beim oben genannten Verwaltungsgerichtshof) gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tarek Al-Wazir', with a stylized, cursive script.

Tarek Al-Wazir